



# Richtlinien für Demonstratoren

## AUSGABE FÜR EUROPA (DEUTSCH)

Gültig ab: August 2017

Vorheriges Material – ob in gedruckter oder elektronischer Form – kann veraltet sein. Nutzen Sie daher bitte nur die Informationen dieser Ausgabe.

Die Informationen in diesem Dokument sind nur für Stampin' Up!-Demonstratoren in Deutschland, Österreich, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich bestimmt; länderspezifische Informationen finden Sie in den jeweiligen Abschnitten unter ‚Geschäftstätigkeit in ...‘. Demonstratoren aus anderen Ländern nutzen bitte die entsprechenden Ausgaben für ihren Markt.

Alle Werte sind in CSV (Commissionable Sales Volume) angegeben.

Alle Zeitangaben in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) für Deutschland, Österreich, Frankreich und die Niederlande sowie in Westeuropäischer Zeit (WEZ) für das Vereinigte Königreich.

*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet; es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.*

## Inhaltsverzeichnis

Unabhängige Stellung des Demonstrators .....	2
Behördliche Genehmigungen .....	2
Hilfsdemonstratoren.....	2
Vergütung, Auszeichnungen und Prämien .....	3
Teilnahme an Veranstaltungen.....	3
Tausch des Demonstrators mit dem Hilfsdemonstrator .....	3
Scheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft .....	3
Wettbewerbs- und Abwerbeverbot.....	4
Ausnahme für Angestelltenverhältnis .....	5
Ausnahme für Designteams.....	5
Respekt gegenüber Konkurrenten .....	5
Eigentumsrechte an Team-Berichten .....	6
Demonstratoren­geschäftstätigkeit als Gewerbe .....	6
Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.....	7
Mindestumsatz .....	7
Erreichen des Mindestumsatzes .....	8
Fristen .....	8
Unterschreiten des Mindestumsatzes .....	8
Beispiel für eine Unterschreitung des Mindestumsatzes .....	8
Status .....	8
Aktiv .....	9
Pending .....	9
Ausgeschieden (inaktiv) .....	9
Statusanpassungen .....	9
Kündigungen .....	9
Länderübergreifende Geschäftstätigkeit innerhalb der zugelassenen EU-Märkte .....	10
Wohnsitzwechsel innerhalb der zugelassenen EU-Märkte .....	11
Bestellungen für Auslandskunden .....	11
Partnergewinnung im Ausland.....	12
Länderübergreifende Geschäftstätigkeit außerhalb der zugelassenen EU-Märkte .....	12
Wiedereinstieg bei Stampin' Up!.....	12
Partnergewinnung .....	13
Aussagen zur potenziellen Verdiensthöhe .....	14

Shopping-Vorteilscodes für das Starterset .....	14
Nach dem Einstieg neuer Partner .....	14
Pflichten aktiver Demonstratoren beim Verkauf.....	15
Widerrufsrecht.....	15
Widerrufsrecht beim Kauf des Startersets .....	17
Rücknahme von Waren.....	17
Wichtig: .....	18
Gewährleistung.....	18
Umtausch von Produkten .....	18
Produktersatz.....	19
Ersatz- oder Erstattungsleistungen.....	19
Zahlungsverkehr per Kreditkarte und Bankeinzug .....	19
Zahlungsprofil des Demonstrators.....	20
Sicherheit .....	20
Überweisungen .....	21
Überprüfen von Kontonummern .....	21
Zusatzoptionen für Kreditkartenzahlungen .....	21
Zahlungen per Bankeinzug.....	21
Einrichten des Bankeinzugs ohne Internetanschluss.....	21
Marken- und Urheberrechte.....	22
Definitionen zum Urheberrecht.....	22
Stampin' Up!-Logos.....	22
Urheberrechtsvermerk in der Werbung, bei Wettbewerben oder im Rahmen von Wohltätigkeitsveranstaltungen .....	23
Urheberrechtsvermerk im Internet .....	23
Nutzung von Motiven und Beispielprojekten von Stampin' Up! .....	23
Urheberschutz bei Veröffentlichungen von Stampin' Up! .....	23
Urheberschutz bei Stampin' Up!-Flyern .....	24
Angel Policy .....	24
Werbemaßnahmen .....	25
Werbung für Stampin' Up!-Aktionen.....	26
Nutzungsbedingungen für Fotografien und Grafiken von Stampin' Up! zu Werbezwecken .....	27
Werbung für Kataloge und Produktneuerscheinungen.....	27
Persönliche Marketingmittel .....	28

Name des Unternehmens .....	28
Coupons und Geschenkgutscheine .....	28
Telefoneinträge .....	28
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit .....	29
Verkauf an festen Verkaufsstellen .....	29
Befristete Marketing-Veranstaltungen .....	30
Kurse .....	30
Dauerhafte Preisnachlässe .....	30
Verkauf an Selbstabholer .....	31
Zulässige Ware zum Verkauf an Selbstabholer .....	31
Klebemittel .....	31
Von Stampin' Up! produzierte Sets .....	31
Vom Demonstrator erstellte Sets .....	32
Kataloge und aus dem Sortiment genommene Waren .....	32
Internet/Webseiten .....	33
Internetauktionsseiten .....	34
ÜBERBLICK: AUSLAUFARTIKEL .....	35
Andere Internet-Aktivitäten .....	35
Kreativ-Wettbewerbe und Einreichen von Ideen .....	36
Online-Bestellungen .....	36
Verantwortlichkeiten des Demonstrators, wenn Kunden Online-Bestellungen aufgeben .....	37
Provisionszahlungen .....	37
Kontaktempfehlungen .....	37
Suchoption Demonstrator Lokalisierer .....	37
Suchoption Demonstratoren Liste .....	37
Empfehlungen für potenzielle Kunden .....	38
Durchsetzung der Unternehmensrichtlinien .....	38
Informelle Beilegung von Streitigkeiten .....	38
Formeller Lösungsweg .....	39
Ablauf im Falle einer Revision .....	40
Geschäftstätigkeit in den verschiedenen EU-Märkten .....	41
Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich .....	48
Direktvertriebsverband im Vereinigten Königreich .....	48
Erstattung von Kosten für Seminare .....	48

Ausgabenbeschränkung für Neueinsteiger.....	48
Nutzung von Kundenkreditkarten (OEX-Bestellungen) .....	48
Nutzung des Kunden-Bestellformulars .....	49
Speicherung von Kreditkarteninformationen .....	49
Provisionszahlungen .....	49
Abholung von zurückgegebenen Waren bei Widerruf .....	49
Geschäftstätigkeit in Österreich .....	50
Unabhängige Stellung des Demonstrators .....	50
Geschäftstätigkeit in Frankreich .....	50
7-tägige Bedenkzeit .....	50
Änderung des Registrierungsstatus .....	50
Status des Selbstständigen Haustürverkäufers .....	50
Steuerstatus und damit verbundene Rechtsvorschriften.....	51
Sozialstatus .....	51
Status des Handelsverteters (Agent Commercial).....	52
Steuerstatus des Handelsvertreters und entsprechende Gesetzgebung .....	52
Besondere Regelungen zum Direktvertrieb.....	53
Geschäftstätigkeit in Deutschland .....	54
Unabhängige Stellung des Demonstrators .....	54
Aktualisierungen .....	55

Stampin' Up! unterstützt seine Demonstratoren umfassend beim Aufbau einer eigenständigen Geschäftstätigkeit, die ihre persönlichen Zielvorstellungen widerspiegelt. Für die erfolgreiche Umsetzung – um sowohl mit dem Unternehmenswachstum Schritt zu halten als auch den Anforderungen des Demonstrators gerecht zu werden – hat Stampin' Up! eine Reihe einheitlicher Richtlinien aufgestellt, um alle mit dieser Tätigkeit verbundenen Aktivitäten regulieren zu können. Zudem ist es für Stampin' Up! wichtig, ein solides unternehmerisches Fundament zu fördern und zu bewahren, um das Ansehen des Unternehmens, seiner Produkte und seiner Marketingmethoden zu schützen, die allesamt zu einer erstklassigen Geschäftsmöglichkeit mit langfristigen Perspektiven für Sie beitragen.

Dieses Dokument beschreibt Richtlinien und Regeln, die alle Demonstratoren als Voraussetzung für eine grundsätzlich intakte, effiziente und dauerhafte Beziehung zwischen Stampin' Up! und den unabhängigen Demonstratoren verstehen und einhalten müssen.

Demonstratoren müssen die Unternehmensrichtlinien einhalten, um Anspruch auf Vergütungen und Prämien zu haben. Es ist ausdrücklich verboten, zu versuchen, sich durch einen Verstoß gegen die von Stampin' Up! vorgegebenen Richtlinien Vorteile im Hinblick auf persönliche Verdienste, Mengenrabatt-Boni, Teamprovisionen, Prämien, Auszeichnungen, neu gewonnene Teammitglieder oder Titelaufstiege zu verschaffen, die Sie sonst nicht erhalten hätten. Ein solcher Verstoß kann den Verlust von Provisionen und Prämien bzw. Auszeichnungen zur Folge haben und gegebenenfalls sogar zur Beendigung der Tätigkeit als Demonstrator führen.

Wird gegen Richtlinien verstoßen, kann sich dies auch auf einen direkten Teamleiter und weitere Teamleiter darüber auswirken. Auch wenn der jeweilige Teamleiter (und die darüber) nicht direkt in die Angelegenheit involviert sind, können dem Teamleiter (bzw. den Teamleitern) dadurch eventuell bestimmte Vorteile (wie Titelaufstiege, Teamprovisionen, Erfolgsboni, Flex Punkte usw.) zuerkannt worden sein. Stampin' Up! behält sich das Recht vor, die entsprechenden Vorteile bzw. Leistungen von allen Betroffenen – einschließlich finanzieller Leistungen sowie Zuerkennung von Flex-Punkten und Auszeichnungen oder Ehrungen) zurückzuziehen – falls dies im Rahmen des Rückführungsprozesses als notwendig erachtet wird. Stampin' Up! nimmt den Schutz des Geschäftskonzeptes sehr ernst. So ist es Ziel und Zweck dieser Richtlinien, die rechtliche Zulässigkeit des Mehr-Ebenen-Vergütungsmodells zu wahren.

Dieses Dokument kann nicht jede eventuell auftretende Situation abdecken. Demonstratoren, die zu einer Richtlinie oder einem Programm Fragen haben sollten, können sich damit gern an den Demonstrator Support wenden. Stampin' Up! behält sich dabei das Recht vor, jeden Fall individuell zu bearbeiten und darüber zu entscheiden.

Die folgenden Informationen zu den Richtlinien und Regeln von Stampin' Up! sind Bestandteil des Stampin' Up!-Vertrages für unabhängige Demonstratoren sowie der *Richtlinien für Demonstratoren*, wobei diese Dokumente von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen können. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Dokumenten sind die hier beschriebenen Richtlinien – und jedwede weiteren Informationen in den *Richtlinien für Demonstratoren* sowie in Mitteilungen, die von Stampin' Up! regelmäßig auf der Demonstratoren-Webseite oder in offiziellen Stampin' Up!-Publikationen veröffentlicht werden – maßgebend.

## Unabhängige Stellung des Demonstrators

Stampin' Up!-Demonstratoren sind selbstständige Gewerbetreibende, die im eigenen Namen als unabhängige Vertriebspartner tätig sind. Als Selbstständige üben sie ihre Geschäftstätigkeit nebenberuflich aus und werden nicht als Unternehmensmitarbeiter betrachtet bzw. diesen gleichgestellt. Die Demonstratoren kaufen die Produkte des Unternehmens, um sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden weiterzuveräußern. Die unabhängigen Demonstratoren sind insbesondere dafür verantwortlich:

- Ihre Geschäftstätigkeit ordnungsgemäß anzumelden und entsprechende Genehmigungen dafür einzuholen (einschließlich jedweder nationalen oder lokalen steuerrechtlichen Genehmigungen, sofern zutreffend).
- Alle Abgaben und Steuern (wie Einkommens- und Umsatzsteuer) rechtzeitig abzuführen, ordnungsgemäß zu erfassen und zu melden.
- Alle Geschäftskosten selbst zu tragen.
- Alle anderen Ausgaben im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit selbst zu tragen.
- Gegebenenfalls anfallende Kosten für Sozial-, Betriebshaftpflicht-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen selbst zu tragen.
- Steuern aufgrund der Einstellung eines Mitarbeiters, einschließlich Lohnneben- oder anderer Leistungen, soweit zutreffend, abzuführen und/oder einzubehalten.

## Behördliche Genehmigungen

Gegebenenfalls unterliegt die Direktvertriebstätigkeit bestimmten behördlichen Anmeldungen oder Genehmigungen, um beispielsweise Heimvorführungen durchführen oder Produkte bei Tagen der offenen Tür verkaufen zu können. Demonstratoren sollten sich am besten an ihre Stadtverwaltung oder die jeweils zuständigen Behörden wenden, um sicherzugehen, dass sie diesbezügliche Vorschriften einhalten.

## Hilfsdemonstratoren

Im Rahmen jedes Demonstratorenvertrages kann nur eine Person Stampin' Up!-Demonstrator sein. Allerdings ist der Demonstrator berechtigt, sich (ausschließlich) von seinem Ehepartner oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner (dem sogenannten ‚Hilfsdemonstrator‘) bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit, einschließlich Produktverkauf, Bestellungen, Teilnahme an Unternehmensveranstaltungen und anderen mit der Tätigkeit als Demonstrator verbundenen Aktivitäten, unterstützen zu lassen. Sämtliche Rechte des Hilfsdemonstrators gegenüber des Unternehmens sind an den Demonstrator gebunden und enden mit Beendigung des Demonstratorenvertrages bzw. werden einhergehend mit der Änderung des jeweiligen Demonstratorenvertrages entsprechend geändert. Hilfsdemonstratoren selbst sind nicht zur alleinigen oder eigenmächtigen Aufkündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Nach der Beendigung des jeweiligen Demonstratorenvertrages können sowohl der Hilfsdemonstrator als auch der Demonstrator selbst erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit von 90 Tagen Mitglied in einem anderen Team werden. Bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Hauptdemonstrators darf ein Hilfsdemonstrator die Tätigkeit des Demonstrators nicht übernehmen oder fortführen.

Um einen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner als Hilfsdemonstrator einzuschreiben, muss der Demonstrator einen Demonstratorenvertrag einreichen, der sowohl vom Demonstrator als auch vom Hilfsdemonstrator in den jeweiligen Unterschriftenzeilen unterzeichnet wurde, oder online die entsprechenden Angaben machen.

## Vergütung, Auszeichnungen und Prämien

Nur der Demonstrator selbst hat Anspruch auf Vergütungen oder Ehrungen im Zusammenhang mit bestimmten Auszeichnungs-, Prämien-, Würdigungs- und Flex-Punkte-Programmen von Stampin' Up! (einschließlich der jährlichen Auszeichnungen, der Flex-Punkte, der Prämien für Titelaufstiege oder sonstiger Anerkennungen von Stampin' Up!). Ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner kann im Hinblick auf das Geschäft mit Stampin' Up! nur als Hilfsdemonstrator tätig und nicht gleichzeitig selbst Demonstrator sein. Demzufolge kann der Hilfsdemonstrator weder ein Teammitglied des unterstützten Demonstrators noch ein Mitglied im Team jedwedem anderen Demonstrators sein. Der Hilfsdemonstrator hat keinerlei persönliche Rechte am Demonstratorengeschäft. Wird das Demonstratorenvertragsverhältnis beendet, erlöschen damit auch die Rechte des Hilfsdemonstrators.

## Teilnahme an Veranstaltungen

Hilfsdemonstratoren können gern an von Stampin' Up! getragenen Fachveranstaltungen teilnehmen. Sie zahlen dafür die volle Anmeldegebühr, erhalten dabei jedoch auch alle Geschenke und Privilegien des Demonstrators. Die Teilnahme von Hilfsdemonstratoren an solchen Veranstaltungen ist auch dann möglich, wenn der Hauptdemonstrator selbst nicht teilnimmt. An bestimmten Veranstaltungen zur Würdigung können Hilfsdemonstratoren nur dann teilnehmen, wenn sie von Stampin' Up! ausdrücklich dazu eingeladen worden sind.

## Tausch des Demonstrators mit dem Hilfsdemonstrator

Sollten der Demonstrator und dessen Hilfsdemonstrator den Wunsch haben, ihre Positionen zu tauschen, ist per Post, Fax oder E-Mail ein neuer Demonstratorenvertrag einzureichen, der von beiden an den entsprechenden Stellen unterzeichnet wurde. (Bitte beachten Sie, dass diese Änderung nicht selbst über den Online-Demonstratorenvertrag vorgenommen werden kann.)

Stampin' Up! behält sich das Recht vor, den Tausch nach eigenem Ermessen abzulehnen. Alle Auszeichnungen, Prämien, Erfolge usw. werden der innerhalb der jeweiligen Abschlussfrist als Demonstrator eingetragenen Person zuerkannt. Wünscht ein Demonstrator, dass der Tausch für das aktuelle Steuerjahr gilt, ist der neue Demonstratorenvertrag im jeweiligen Land fristgerecht einzureichen:

- Deutschland, Frankreich, Niederlande und Österreich – Eingang bis 1. Dezember;
- Großbritannien – Eingang bis 21. März.

Ein Hilfsdemonstrator hat, auch bei diesbezüglichen Änderungen, stets den gleichen Status wie der Demonstrator – ob aktiv, offen („Pending“) oder ausgeschieden. Wenn der Demonstrator aussteigt und später wieder neu als Demonstrator einsteigen möchte, sind bestimmte Wartezeiten einzuhalten. Nähere Informationen dazu finden Sie in den Richtlinien unter ‚Wiedereinstieg bei Stampin' Up!‘. Diese Wartefristen gelten auch für ehemalige Hilfsdemonstratoren.

## Scheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft

Sollten der Demonstrator und dessen Hilfsdemonstrator sich scheiden oder ihre Lebenspartnerschaft aufheben lassen, wird Stampin' Up! weiterhin den Demonstrator als Hauptdemonstrator und den Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner als Hilfsdemonstrator betrachten. Dabei gilt zwar nur der Hauptdemonstrator selbst als Inhaber der Demonstratorengeschäftstätigkeit; der Hilfsdemonstrator ist jedoch noch so lange dazu berechtigt, Produkte zu bestellen oder anderweitig als Hilfsdemonstrator tätig zu sein, bis das Unternehmen über das offizielle Scheidungsurteil bzw. Aufhebungsurteil informiert worden ist.

Soll der Hilfsdemonstrator aus dem Demonstratorenvertragsverhältnis mit Stampin' Up! herausgenommen werden, wird der Hauptdemonstrator gebeten, sich an den Demonstrator Support zu wenden.

Zulässig ist nur ein Demonstrator pro Demonstratorenvertrag. Folglich verstößt jedwedes Scheidungs- oder Aufhebungsurteil bzw. jedwede Scheidungs- oder Aufhebungsvereinbarung, gemäß dem bzw. gemäß der das



Demonstratorengeschäft aufzuteilen wäre, gegen das Übertragungsverbot und führt zur automatischen Beendigung des Demonstratorenvertragsverhältnisses ab dem Datum eines solchen Urteils, Beschlusses oder Erlasses. Wird die Frage nach dem Inhaber des Demonstratorengeschäftes im finalen Scheidungsurteil bzw. der Scheidungsvereinbarung nicht geregelt, ordnet Stampin' Up! dieses weiterhin dem Hauptdemonstrator zu.

## Wettbewerbs- und Abwerbeverbot

Stampin' Up! möchte, dass seine Demonstratoren sich erfolgreich von zu Hause aus ein flexibles Stampin' Up!-Geschäft aufbauen können. Stampin' Up! ist davon überzeugt, dass sich dies am besten durch den Produktvertrieb über Veranstaltungen oder andere Aktivitäten mit persönlichem Kontakt umsetzen lässt. Abgesehen von den vom Unternehmen angegebenen Ausnahmefällen, einschließlich der sogenannten „Angel Policy“, werden die Produkte von Stampin' Up! nicht im Einzelhandel verkauft, sondern sind nur über Demonstratoren erhältlich.

Stampin' Up! erkennt an, dass es von Zeit zu Zeit notwendig sein kann, auch Produkte oder Dienstleistungen anderer Anbieter als Stampin' Up! in angemessener Weise zu verwenden oder einzubeziehen, wenn diese das kreative Schaffen des Demonstrators unterstützen sowie dessen Glaubwürdigkeit in der Bastlergemeinschaft erhöhen, um so den Kauf bzw. Verkauf von Stampin' Up!-Produkten und damit die Geschäftstätigkeit des Demonstrators zu fördern. Die Demonstratoren sollten jedoch sicherstellen, dass die Produkte und Dienstleistungen von Stampin' Up! stets im Mittelpunkt ihrer Darbietungen sowie ihrer gestalterischen und geschäftlichen Aktivitäten stehen.

Die folgenden Aktivitäten sind Demonstratoren und ihren Ehe- bzw. Lebenspartnern untersagt, da sie den Erfolg Ihrer Geschäftstätigkeit gefährden könnten. Das heißt, Demonstratoren dürfen:

- Keine direkte Vergütung für die Bewerbung, die Vermarktung oder den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen erhalten, die denen von Stampin' Up! gleichen oder ähneln. (Ausnahme für Angestelltenverhältnis und Designteams: siehe unten.) Im Vertrag für unabhängige Demonstratoren werden Stampin' Up!-Produkte als dekorative Stempel (jeder Art), Stempelzubehör, Scrapbooking- und Papierbastelprodukte definiert.
- Keine Anwerbungen für Konkurrenten der Produkte von Stampin' Up! durchführen.
- Weder Eigentümer bzw. Inhaber noch Miteigentümer oder Teilhaber eines Unternehmens sein, das gleichartige oder ähnliche Produkte wie die Produkte von Stampin' Up! vertreibt oder Dienstleistungen mit Schwerpunkt auf der Bewerbung, der Vermarktung oder dem Verkauf von Konkurrenzprodukten anbietet. Hierunter fällt jemand, der mehr als fünf Prozent der Aktien einer Aktiengesellschaft oder jedwede Anteile eines Privatunternehmens besitzt oder die Position eines Geschäftsführers bzw. Prokuristen innehat.
- Kein anderes Direktvertriebs- oder Multilevelmarketing-Unternehmen vertreten, das gleichartige bzw. ähnliche Produkte oder Dienstleistungen wie die oben beschriebenen Produkte von Stampin' Up! vertreibt.
- Während der Teilnahme an Stampin' Up!-Veranstaltungen keine anderen als die direkt von Stampin' Up! angebotenen Produkte verkaufen oder bewerben.
- Bei Workshops, Stempeltreffen und anderen Veranstaltungen, die sie selbst oder andere Demonstratoren organisiert haben, keine anderen als die direkt von Stampin' Up! angebotenen Produkte verkaufen, bewerben oder vermarkten.
- Während der Durchführung einer Veranstaltung, bei der Stampin' Up!-Produkte vorgeführt und verkauft werden und bei der jemand als GastgeberIn fungiert und Vorteile basierend auf dem Veranstaltungsumsatz erhalten kann, keine Konkurrenzprodukte verkaufen oder bewerben (wenn sie dafür eine direkte Vergütung erhalten). Die gelegentliche Verwendung von untergeordneten Produkten während der Vorführungen bei ihren eigenen Stampin' Up!-Veranstaltungen ist zulässig, solange sie dafür keine Vergütung erhalten. Ferner gilt diese Ausschlussregelung für ihren Ehepartner, unabhängig davon, ob es sich dabei um ihren Hilfsdemonstrator handelt. Demonstratoren dürfen jedoch an einem Tag der offenen Tür oder einem Event im kleinen, exklusiven Rahmen, bei dem auch Anbieter von Fremdprodukten zugegen sein

können, teilnehmen. Wenn Demonstratoren persönlich andere Produkte vertreten, die nicht in Konkurrenz zu den Produkten von Stampin' Up! stehen, und eine Veranstaltung durchführen möchten, bei der sie diese Produkte gemeinsam mit Produkten von Stampin' Up! vorstellen, ist ihnen dies gestattet, solange dabei keine andere Person als sie selbst als GastgeberIn involviert ist.

- Keinerlei (wie oben beschriebene) Konkurrenzprodukte oder -dienstleistungen über elektronische Kommunikationsmedien – einschließlich E-Mails, sozialer Netzwerke, Blogs oder Webseiten – verkaufen. Weitere Details zur Regelung von Online-Aktivitäten finden Sie in den Richtlinien unter [Internet/Webseiten](#).
- Keine Inhalte auf Ihre DBWS-Webseite laden, die nicht ausschließlich der Bewerbung und dem Verkauf von Stampin' Up!-Produkten oder der Anwerbung neuer Demonstratoren dienen.
- Weder den Namen des Unternehmens noch dessen Marken, Logos, Produkte, Programme, Veranstaltungen, Werbewirkung, Team- oder Kundendaten nutzen, um ähnliche Produkte anderer Unternehmen zu bewerben oder zu verkaufen.
- Weder das Unternehmen noch dessen Produkte verunglimpfen.
- Mit Stampin' Up!-Produkten keine Massenware für den kommerziellen Weiterverkauf anfertigen; Ausnahmen hierzu bilden die Bestimmungen der in diesem Dokument beschriebenen „Angel Policy“ oder anderweitig vom Unternehmen ausdrücklich erteilte Genehmigungen.

## Ausnahme für Angestelltenverhältnis

Natürlich ist Stampin' Up! bewusst, dass manche Demonstratoren bei Einzelhandelsunternehmen, die Konkurrenzprodukte vertreiben, angestellt sind. Für ein Konkurrenzunternehmen aus dem Einzelhandelsbereich zu arbeiten, zählt nicht als Verstoß, solange der Demonstrator sich nicht an den oben aufgeführten Aktivitäten beteiligt und/oder nicht als Designer, Künstler, Berater o. Ä. für ein Konkurrenzunternehmen tätig ist. Allerdings dürfen Demonstratoren nicht bei einem Direktvertriebsunternehmen angestellt sein, das Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die wie oben beschrieben in direkter Konkurrenz zu Stampin' Up! stehen.

## Ausnahme für Designteams

Demonstratoren, die als Mitglieder von „Designteams“ tätig sein möchten – wobei im Rahmen dieser Tätigkeit Projekte unter Verwendung von Konkurrenzprodukten entworfen und gestaltet werden – ist dies gestattet, sofern sie dazu offiziell unter Vertrag stehen und ihre Vergütung ausschließlich in Form von Produkten erhalten. Eine finanzielle Vergütung jedweder Art würde einen Verstoß gegen diese Richtlinie bedeuten. Ferner dürfen Produkte, die Demonstratoren als Gegenleistung für Tätigkeiten in Designteams erhalten, auch nicht weiterverkauft werden.

## Respekt gegenüber Konkurrenten

Natürlich ist Stampin' Up! stolz auf seine Produkte und versucht, den Erfolg von Home-Partys und Workshops durch bestimmte Beschränkungen und Verbote hinsichtlich Konkurrenzaktivitäten zu schützen. Allerdings respektieren wir auch unsere Konkurrenten und legen Wert darauf, diesen gegenüber stets ethisch einwandfrei und fair aufzutreten und zu handeln. Unsere Demonstratoren dürfen daher Konkurrenten von Stampin' Up! ebenso wie deren Produkte oder Dienstleistungen nicht in falscher oder irreführender Weise herabsetzen.

## Eigentumsrechte an Team-Berichten

Jeden Monat können Demonstratoren auf Berichte zugreifen, über die sie den Status und die Entwicklung ihres Teams verfolgen können. Diese Berichte enthalten Team-Listen, d. h. Listen der Personen, die die Demonstratoren selbst (in der Vergangenheit oder aktuell) als Teammitglieder gewonnen haben sowie von Personen, die ihre Teammitglieder als neue Partner für ihr eigenes Team gewonnen haben usw. – und zwar über bis zu drei Ebenen hinweg.

Diese Team-Daten sind Eigentum von Stampin' Up! und fallen unter das Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis des Unternehmens. Um die Interessen der Demonstratoren von Stampin' Up! und die Vertraulichkeit der Team-Listen zu schützen, dürfen diese Daten für keine anderen Zwecke als die mit der Tätigkeit als Stampin' Up!-Demonstrator verbundenen Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen Team-Listen sowie andere zum Eigentum des Unternehmens gehörende Informationen nicht verkauft, weitergegeben, kopiert, verbreitet oder verwendet werden, um zur Teilnahme an anderen Aktivitäten aufzufordern. Sie dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, um die Interessen jedweder anderen privaten oder Geschäftsorganisationen durchzusetzen, zu fördern oder in sonstiger Weise zu unterstützen. Dieses Verbot gilt auch für ehemalige Demonstratoren, die nicht mehr als solche aktiv sind.

Die Verwendung von Possessivpronomen wie „ihr/e“, „sein/e“ oder „Ihr/e“ in Publikationen oder Kommunikationsbeiträgen des Unternehmens bedeutet oder impliziert keinesfalls, dass dem Teamleiter die Team-Informationen gehören.

Stampin' Up! empfiehlt Demonstratoren, sich bei der Schulung ihrer Teammitglieder auf die erste Ebene des Teams zu konzentrieren. Basierend auf ihren Leistungen können Demonstratoren sich für Titelaufstiege, Flex-Punkte, Prämien, Auszeichnungen und Boni qualifizieren. Wenn Demonstratoren Mitgliedern ihres Teams, die eigene Teammitglieder haben, die nötigen Grundkompetenzen von Teamleitern beibringen, lernen diese, selbst als Führungskräfte ihre Teams anzuleiten. Demonstratoren sollten also daran denken, dass sie sich vor allem um ihre Teammitglieder der ersten Ebene kümmern sollten.

Demonstratoren können jedoch auch Teammitgliedern in darunter liegenden Ebenen aktiv zur Seite stehen, wenn diese zusätzliche Unterstützung wünschen oder benötigen. So kann ein Demonstrator nicht nur Provisionen auf deren Umsätze erhalten, sondern ein Teil der Teamförderungsanforderungen, die der Demonstrator für Titelaufstiege erfüllen muss, kann durch Mitglieder auf der zweiten oder dritten Ebene realisiert werden. Sieht ein Teamleiter Potenzial bei jemandem aus Ebene zwei oder drei, kann der Teamleiter die Betreuung und Schulung, die das Teammitglied durch dessen direkten Teamleiter erhält, gegebenenfalls ergänzen. Am besten sollten Demonstratoren jedoch zunächst mit den direkten Teamleitern der jeweiligen Teammitglieder aus unteren Ebenen Rücksprache halten, bevor sie sich mit diesen in Verbindung setzen.

## Demonstratoren-geschäftstätigkeit als Gewerbe

Wenn jemand neu als Demonstrator bei Stampin' Up! einsteigt, gilt diese Person als selbstständiger Gewerbetreibender und als sogenannter Einzelunternehmer. Verstirbt der Demonstrator, erlischt auch das Einzelunternehmen. Unter Umständen kann es nach dem im Land des Demonstrators geltenden Recht von Vorteil sein, dessen Geschäftstätigkeit als Demonstrator nicht als Einzelunternehmen, sondern in einer anderen Form zu regeln, damit diese auch nach einem möglichen Todesfall fortbesteht, was bedeutet, dass dessen Demonstratoren-geschäft in diesem Fall auf eine andere Person übertragen werden kann. Gegebenenfalls sind hierbei Haftungsregelungen sowie steuerliche Fragen zu Vor- oder Nachteilen zu klären.

Falls Demonstratoren diese Möglichkeit interessiert, empfiehlt Stampin' Up! ihnen, einen Ausdruck dieser Richtlinie von ihrem Rechtsberater prüfen zu lassen, um mit dessen Hilfe entscheiden zu können, ob dieser Schritt für sie zum Vorteil wäre, bzw. um sich von diesem bei der Beantragung unterstützen zu lassen. Stampin' Up! bietet keine Rechtsberatung an. Bitte beachten Sie insbesondere die folgenden Bedingungen:

- Die betreffenden Demonstratoren müssen zunächst die Genehmigung des Unternehmens bzw. der Stampin' Up!-Zweiggesellschaft einholen, die im zugelassenen EU-Markt, in dem sie die Unternehmensform bilden möchten, tätig ist. Das Unternehmen kann die Genehmigung nach eigenem Ermessen und gemäß den in diesem Dokument beschriebenen Einschränkungen und Voraussetzungen erteilen oder verweigern.
- Wenn als Inhaber der vom Unternehmen angebotenen Demonstrator-Geschäftstätigkeit nach dem Recht des Landes, in dem derjenige seinen Wohnsitz hat oder in dem derjenige zur Geschäftstätigkeit autorisiert ist, eine gesonderte Unternehmensform infrage kommt, liegt es im alleinigen Ermessen des Unternehmens bzw. der Stampin' Up!-Zweiggesellschaft, die entsprechende Anfrage zu bewilligen oder abzulehnen.
- Jedwede diesbezüglich vom Unternehmen bzw. der Stampin' Up!-Zweiggesellschaft erteilte Genehmigung unterliegt bestimmten Einschränkungen, insbesondere im Hinblick darauf, dass das Demonstratorengeschäft das einzige Wirtschaftsgut des Gewerbes ist und die Inhaberschaft sowie die Ausübung der Tätigkeit als Demonstrator den alleinigen Zweck des Gewerbes darstellen, sowie darauf, dass solche Beschränkungen in den erforderlichen Dokumenten des Unternehmens, die bei der entsprechenden Behörde eingereicht werden, ausdrücklich anzugeben sind.
- Diese Voraussetzungen können von der Gesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen ergänzt bzw. verändert werden.
- Die betreffenden Demonstratoren müssen dem Unternehmen bzw. der lokalen Zweiggesellschaft einen Entwurf der Gründungsdokumente des Gewerbes sowie jegliche anderen ergänzenden Unterlagen bereitstellen, die das Unternehmen bzw. die Stampin' Up!-Zweiggesellschaft zur Durchsicht anfordert, bevor die entsprechenden Registrierungsanträge eingereicht werden.
- Sobald der Demonstrator die Genehmigung des Landes erhalten hat, muss dieser dem Unternehmen bzw. der Stampin' Up!-Zweiggesellschaft das von der jeweiligen Behörde ausgestellte und genehmigte finale Dokument zur Bewilligung übermitteln.
- Demonstratoren dürfen ihre Tätigkeit als Demonstrator nicht ohne die endgültige, ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens bzw. der Stampin' Up!-Zweiggesellschaft als, durch oder über jedwede Unternehmensform, die vom Pendant eines Einzelunternehmens abweicht, ausüben.
- Demonstratoren verpflichten sich ausdrücklich, die Anforderungen und Einschränkungen hinsichtlich der Ausübung einer Geschäftstätigkeit als Demonstrator unter Verwendung einer solchen Unternehmensform einzuhalten.

## Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Demonstratoren aus einem zugelassenen EU-Markt (Deutschland, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Niederlande) dürfen an Stampin' Up!-Veranstaltungen außerhalb dieser zugelassenen EU-Märkte teilnehmen.

## Mindestumsatz

Mit dem vierteljährlichen Mindestumsatz möchte Stampin' Up! seine Demonstratoren dazu motivieren, ein Mindestmaß an geschäftlicher Aktivität aufrechtzuerhalten. Auch wenn erfolgreiche Demonstratoren sich natürlich um den Aufbau eines wachsenden Geschäftes durch konsistente monatliche Umsätze und guten, regelmäßigen Kundenservice bemühen, lässt das vierteljährliche Umsatzminimum ausreichend Raum für wichtige Ereignisse oder Umstände wie Urlaub oder unvorhergesehene Notfälle.

Demonstratoren sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, ihre Umsätze zu erfassen und im Auge zu behalten. Abgesehen von den in der Aktivitätsübersicht sowie im Bereich „Mein Überblick“ auf der Demonstratoren-Webseite zur Verfügung gestellten Daten muss Stampin' Up! den Demonstrator nicht über noch unerfüllte Anforderungen oder eventuelle Statusänderungen informieren.

## Erreichen des Mindestumsatzes

Um im aktiven Status zu bleiben, müssen Demonstratoren mit all ihren Bestellungen insgesamt einen vierteljährlichen verprovisionierbaren Umsatz von mindestens 300 CSV erzielen. (Nicht verprovisionierbare Artikel auf Demonstratorbestellungen zählen nicht zum Mindestumsatz.) Auch Versand- und Bearbeitungskosten sowie die Umsatzsteuer werden hierbei nicht miteingerechnet.

## Fristen

Um die Fristen für den Mindestumsatz einzuhalten, müssen die entsprechend gültigen Bestellungen vor dem Ende des jeweiligen Stampin' Up!-Quartals bei Stampin' Up! eingehen. Die Stampin' Up!-Quartale entsprechen dabei den Kalendervierteljahren: 1. Januar–31. März, 1. April–30. Juni, 1. Juli–30. September, 1. Oktober–31. Dezember. Demonstratoren, die neu bei Stampin' Up! einsteigen, müssen ihren ersten Mindestumsatz vor dem Ende des ersten vollen Vierteljahres nach ihrem Einstiegsdatum erreichen. In der verbleibenden Zeit des Teilquartals, in dem der Demonstrator bei Stampin' Up! eingestiegen ist, muss kein Mindestumsatz erzielt werden. Alle in diesem Teil des Einstiegsquartals erzielten Umsätze werden jedoch automatisch für die Mindestumsatzanforderungen des folgenden, ersten vollen Quartals gewertet.

Erzielt ein Demonstrator in einem Vierteljahr mehr als den erforderlichen Mindestumsatz, kann der über den Mindestumsatz hinausgehende Betrag nicht übertragen und zum Mindestumsatz des folgenden Vierteljahres gezählt werden.

## Unterschreiten des Mindestumsatzes

Erreicht ein Demonstrator den Mindestumsatz in einem bestimmten Quartal nicht, befindet sich derjenige ab dem ersten Tag des folgenden Quartals automatisch im sogenannten „Pending“-Status. (Aktuelle Angaben zum Status werden erst nach Abschluss der Provisionsberechnungen am 8. Geschäftstag eines Monats online gestellt.) Demonstratoren können ihren Status nach dem 8. Geschäftstag des Monats prüfen.) Um wieder in den aktiven Status zu gelangen, muss der jeweilige Demonstrator bis zum letzten Tag dieses Monats (d. h. des ersten Monats im neuen Quartal) die fehlende Differenz zum vorangegangenen Quartalsminimum ausgleichen, d. h. einen Umsatz in Höhe dieser fehlenden Differenz erzielen. Dieser Umsatz wird dann zum vorangegangenen Quartal gerechnet; jeder über den Fehlbetrag hinausgehende Umsatz zählt für das aktuelle Quartal.

## Beispiel für eine Unterschreitung des Mindestumsatzes

Kristina hat im vergangenen Quartal einen Umsatz von insgesamt 175 CSV erzielt. Da sie damit den Mindestumsatz nicht erreicht hat (der vierteljährliche Mindestumsatz beträgt 300 CSV), befindet sie sich jetzt im Status „Pending“ („offen“). Um wieder in den aktiven Status zu gelangen, muss sie im ersten Monat des neuen Quartals einen Umsatz in Höhe des fehlenden Differenzbetrags von 125 CSV erzielen.

## Status

Es gibt drei Kategorien, die den Status eines Demonstrators gegenüber dem Unternehmen beschreiben: aktiv, „Pending“ (offen) oder ausgeschieden (inaktiv).

Um im aktiven Status zu bleiben, müssen die Demonstratoren bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Andernfalls wird ihr Status automatisch in „Pending“ (offen) geändert. Gleichen Demonstratoren, die sich im offenen Status befinden, einen solchen Rückstand nicht aus, hat dies die Beendigung ihres jeweiligen Demonstratorenvertrages zur Folge. Ehemalige Demonstratoren zählen als Ausgeschiedene.

Statusänderungen werden weder schriftlich noch mündlich mitgeteilt.

## Aktiv

Im aktiven Status befinden sich Demonstratoren, die die angegebenen Anforderungen zum Mindestumsatz (mehr zur entsprechenden Richtlinie unter [Mindestumsatz](#)) erfüllt haben und weiterhin erfüllen sowie ein vertraglich einwandfreies Verhältnis zu Stampin' Up! haben. Aktive Demonstratoren können Bestellungen aufgeben, haben Zugriff auf die Demonstratoren-Webseite und erhalten Stampin' Up!-Publikationen.

## Pending

Bei Demonstratoren, die die angegebenen Anforderungen zum Mindestumsatz nicht erreicht haben, wird der Status in „Pending“ („offen“) geändert. Dieser Status ist eine Art Warnstatus in einem Bewährungszeitraum von maximal einem Monat. Demonstratoren mit einem solchen offenen Status können immer noch Bestellungen aufgeben, auf die Demonstratoren-Webseite zugreifen und Stampin' Up!-Publikationen erhalten.

Wenn die Anforderungen zum Ausgleich des Rückstands von solchen Demonstratoren nicht bis zum Ende des Monats mit dem offenen Status erfüllt wurden, hat dies die Beendigung ihres jeweiligen Demonstratorenvertrages zur Folge. (Weitere Informationen finden Sie unter [Mindestumsatz](#).)

Demonstratoren, die vertragliche Bestimmungen oder Richtlinien verletzen bzw. kein vertraglich einwandfreies Verhältnis zu Stampin' Up! haben, gelangen nicht in den offenen Status. Stattdessen wird ihr jeweiliger Demonstratorenvertrag ausgesetzt; sie werden gesperrt und können somit solange keine Bestellungen mehr aufgeben, noch auf die Demonstratoren-Webseite oder Stampin' Up!-Publikationen zugreifen, bis die Angelegenheit geklärt wurde. Sollte ein Demonstratorenvertrag ausgesetzt werden, wird Stampin' Up! den jeweiligen Demonstrator entsprechend benachrichtigen.

## Ausgeschieden (inaktiv)

Wenn Stampin' Up!-Demonstratoren im offenen Status den vierteljährlichen Mindestumsatz nicht erreichen, hat dies die Beendigung ihres jeweiligen Demonstratorenvertrages zur Folge. Diese Demonstratoren haben dann keinen Zugriff mehr auf Ressourcen wie die Demonstratoren-Webseite oder bestimmte Stampin' Up!-Publikationen, und sie können auch keine Bestellungen mehr aufgeben und nicht mehr als Demonstratoren an Stampin' Up!-Veranstaltungen teilnehmen. Ab diesem Zeitpunkt gelten sie als ausgeschieden. Auch Demonstratoren, deren Demonstratorenverträge aus wichtigem Grund gekündigt wurden, fallen in die Statuskategorie „ausgeschieden“. Nähere Informationen zum Wiedereinstieg bei Stampin' Up! finden Sie unter [Wiedereinstieg bei Stampin' Up!](#).

## Statusanpassungen

Stampin' Up!-Demonstratoren können sich nicht freistellen lassen. Bei besonderen Schwierigkeiten oder unbilliger Härte kann das Unternehmen jedoch den Status eines Demonstrators anpassen. Sollten Demonstratoren der Meinung sein, sich in einer solchen Situation zu befinden, sollten sie sich so schnell wie möglich nach dem Eintritt in den Status „Ausgeschieden“ an den Demonstrator Support wenden und um Berücksichtigung der Umstände bitten. Hält der Demonstrator Support die Anfrage für anhörens-wert, kann er die Angelegenheit an das Status-Komitee zur Prüfung und ordnungsgemäßen Behandlung weitergeben.

## Kündigungen

Demonstratoren, die kündigen möchten, können ihre Geschäftstätigkeit als Demonstrator jederzeit beenden. Dazu können sie innerhalb der ersten 14 Tage von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder danach den Vertrag einfach jederzeit ohne Strafe mit sofortiger Wirkung kündigen. In beiden Fällen müssen sie ihre Vertragskündigung schriftlich einreichen. Solche Kündigungsschreiben können auf dem Postweg, jedoch auch per E-Mail oder Fax übermittelt werden. Kündigungsschreiben werden von Stampin' Up! in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bearbeitet.

Bei den Demonstrator-Berichten gilt ein bestehender Demonstrator, wenn dieser auch nur an einem Tag im betreffenden Monat aktiv ist, unabhängig vom Tag der Kündigung für den gesamten Monat als aktiv. Demzufolge wird der kündigende Demonstrator für diesen Monat noch immer für seinen Teamleiter gezählt. Ebenso werden dem kündigenden Demonstrator auch alle Aktivitäten des eigenen Teams noch immer angerechnet. Kündigt ein Demonstrator allerdings im gleichen Monat, in dem er zu einem höheren Titel aufsteigt, wird ihm dieser Titelaufstieg bei Abschluss der Provisionsberechnungen nicht zuerkannt und auch dem Teamleiter nicht angerechnet.

## **Länderübergreifende Geschäftstätigkeit innerhalb der zugelassenen EU-Märkte**

Stampin' Up! ist gegenwärtig über verschiedene Zweiggeseellschaften (die „Stampin' Up!-Zweiggeseellschaften“) in fünf Ländern innerhalb der Europäischen Union tätig: Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und dem Vereinigten Königreich (die „zugelassenen EU-Märkte“, die zusammen das „Verkaufsgebiet“ bilden). Die Zahl der zugelassenen EU-Märkte kann abhängig von wirtschaftlichen Entscheidungen zu- oder abnehmen. Ein Demonstrator kann innerhalb des Verkaufsgebiets nur einmal registriert sein.

Europäischen Stampin' Up!-Demonstratoren ist es gestattet, in jedwedem der zugelassenen EU-Märkte Stampin' Up!-Produkte zu verkaufen und neue Demonstratoren anzuwerben. Der Produktverkauf oder die Partnergewinnung (d. h. das Anwerben neuer Demonstratoren) in anderen als diesen Ländern ist ihnen nicht gestattet, auch wenn es sich um Länder handelt, in denen Stampin' Up! tätig ist. So dürfen sie beispielsweise in den USA weder Produkte verkaufen noch neue Partner gewinnen.

Wenn ein Demonstrator sich dazu entscheidet, in einem zugelassenen EU-Markt außerhalb des Landes seines Wohnsitzes Produkte zu verkaufen oder neue Demonstratoren anzuwerben, liegt es in seiner eigenen Verantwortung, sich vorher ausführlich zu informieren und alle geltenden Bestimmungen des zugelassenen EU-Marktes bzw. der zugelassenen EU-Märkte und der jeweiligen lokalen Rechtsordnung hinsichtlich Einwanderung, Visum, Arbeitsaufnahme und Registrierungsbedingungen einzuhalten. Dies kann unter anderem beinhalten, dass der Demonstrator sich in dem jeweiligen Land als Gewerbetreibender registrieren, Umsatzsteuer sowie weitere Steuern zahlen, Anforderungen bezüglich der Einbehaltung von Steuern oder bestimmte Lizenzbedingungen einhalten und gegebenenfalls weitere Anforderungen erfüllen muss, die im jeweiligen Land bzw. gemäß der lokalen Rechtsordnung vorgesehen sind. Als selbstständiger Gewerbetreibender ist der Demonstrator für alle Steuern und Gebühren, die sich aus dessen Entscheidung ergeben, Produkte in einem der zugelassenen EU-Märkte zu verkaufen, allein verantwortlich.

Alle Transaktionen unterliegen dabei dem jeweiligen Recht des Landes, in dem der Verkauf erfolgt, sowie den Bestimmungen der in diesem Land tätigen Stampin' Up!-Zweiggeseellschaft, und werden steuerlich als Umsatz der lokalen Zweiggeseellschaft betrachtet.

Stampin' Up! ist in keiner Weise verpflichtet, den Demonstratoren Informationen zu Rechtsvorschriften oder Bestimmungen bezüglich des Verkaufs in den jeweiligen zugelassenen EU-Märkten zur Verfügung zu stellen. Einen Überblick der in den einzelnen Ländern geltenden Bedingungen finden Sie jedoch am Ende dieses Dokumentes in den jeweiligen Abschnitten unter ‚Geschäftstätigkeit in ...‘. Die dort zur Verfügung gestellten Informationen stellen jedoch keine Rechts- oder Steuerberatung dar und ersetzen die Sorgfaltspflicht seitens der Demonstratoren nicht.

Werden Demonstratoren außerhalb des Landes ihres Wohnsitzes im Verkauf oder in der Partnergewinnung tätig, unterliegen diese Aktivitäten dem Vertrag für unabhängige Demonstratoren, der ihr Verhältnis mit der

für den jeweiligen zugelassenen EU-Markt zuständigen Stampin' Up!-Zweiggesellschaft regelt. Zusätzlich zur Einhaltung des geltenden Rechts des Landes sowie der lokalen Rechtsprechung sind die Demonstratoren auch dafür verantwortlich, die im Demonstratorenvertrag der jeweiligen Stampin' Up!-Zweiggesellschaft sowie in diesem Dokument dargelegten Regeln und Richtlinien jener Stampin' Up!-Zweiggesellschaft(en) hinsichtlich ihrer geschäftlichen Aktivitäten in der jeweiligen Rechtsordnung zu befolgen. Dabei können ihre diesbezüglichen Verpflichtungen von den Vereinbarungen mit der an ihrem festen Wohnsitz zuständigen Unternehmenszweiggesellschaft abweichen.

Die Vergütungsstruktur und Team-Beziehungen, die Demonstratoren im Rahmen ihrer Verkaufs- und Partnergewinnungsaktivitäten außerhalb des Landes ihres ständigen Wohnsitzes entwickeln, unterliegen einem übergreifenden System, in dem alle Verkaufs- und Partnergewinnungsaktivitäten im gesamten Verkaufsgebiet berücksichtigt werden. Für jedwede Rückgaben bzw. Rückerstattungen an Kunden ist die lokale Stampin' Up!-Zweiggesellschaft des Landes, in dem der Verkauf erfolgt ist, zuständig. Für alle Aktivitäten sind die für die lokale Stampin' Up!-Zweiggesellschaft gültigen Formulare und Geschäftsmaterialien zu verwenden; dies betrifft insbesondere die Bestellformulare und Demonstratorenverträge für angeworbene Demonstratoren.

Obwohl es den Demonstratoren freisteht, innerhalb der zugelassenen EU-Märkte Produkte zu verkaufen und neue Demonstratoren zu gewinnen, werden sie von Stampin' Up! weiterhin als Demonstrator für die im Land ihres ständigen Wohnsitzes tätige Stampin' Up!-Zweiggesellschaft behandelt. Die Zuständigkeit für jedwede Probleme – einschließlich Streitigkeiten oder disziplinarischer Maßnahmen – die sich im Zusammenhang mit ihrer Beziehung zum Unternehmen eventuell ergeben, liegt bei der an ihrem ständigen Wohnsitz tätigen Stampin' Up!-Zweiggesellschaft (siehe Abschnitt [Durchsetzung der Unternehmensrichtlinien](#)).

Um Online-Bestellungen aus anderen Ländern annehmen zu können, muss der Demonstrator online sein Einverständnis damit erklären und dazu die entsprechenden Länder auf der Demonstratoren Webseite unter Home > Mein Geschäft > Mein Profil > Grenzübergreifende Online-Bestellungen anklicken. Weitere Informationen finden Sie in diesem Dokument unter ‚Online-Bestellungen‘.

## Wohnsitzwechsel innerhalb der zugelassenen EU-Märkte

Jede Person kann innerhalb der zugelassenen EU-Märkte nur einmal als Demonstrator registriert sein. Wenn ein Demonstrator seinen Hauptwohnsitz in einen anderen zugelassenen EU-Markt verlegt, wird Stampin' Up! dem Demonstrator bei der Übertragung seines Demonstratorengeschäftes in das neue Land entsprechend zur Seite stehen. Dazu wird dieser zwar einen neuen Demonstratorenvertrag ausfüllen müssen, doch seine jeweilige Demonstrator-ID-Nummer, sein Team und seine bisherigen Umsätze bleiben erhalten. Demonstratoren wenden sich mit einem solchen Anliegen bitte zunächst an den Demonstrator Support, der ihnen dann weiterhelfen wird.

## Bestellungen für Auslandskunden

Demonstratoren können Bestellungen bei jeder EU-Zweiggesellschaft bzw. -niederlassung aufgeben. Unser Bestellsystem „Order Entry Express“ (OEX) weist jeder Bestellung anhand der Lieferadresse automatisch die richtige Stampin' Up!-Zweiggesellschaft zu. Die Demonstratoren geben einfach die Lieferadresse ein; OEX übernimmt den Rest.

Auf die Vergütung des Demonstrators hat der Ort der Transaktion keinen Einfluss. Umsätze, die ein Demonstrator außerhalb des Landes seines Wohnsitzes erzielt, werden in dessen lokale Währung umgerechnet und sind Teil der Vergütung, die der Demonstrator von der an seinem ständigen Wohnsitz tätigen Unternehmenszweiggesellschaft erhält. Die Währungsumrechnungskurse von Stampin' Up! werden jährlich festgelegt. Dementsprechend wird in den Umsatzberechnungen des Demonstrators den kombinierten Gesamtumsätzen Rechnung getragen, die der Demonstrator an jedweden Orten innerhalb des Verkaufsgebietes erzielt hat.



Demonstratoren dürfen keine Produkte in andere Länder transportieren.

## Partnergewinnung im Ausland

Neu gewonnene Demonstratoren gehören zur Stampin' Up!-Zweiggesellschaft des jeweiligen Landes ihres Hauptwohnsitzes. Wenn ein neues Teammitglied also in Frankreich lebt, gehört dieser neue Demonstrator zu Stampin' Up! France. Nichtsdestotrotz ist diese Person Teil des Teams des anwerbenden Demonstrators und ihre Umsätze und Leistungen zählen für den Teamleiter im Hinblick auf die Erfüllung von Anforderungen für Aufstiege, Auszeichnungen und Prämien – genau wie bei jedem anderen Mitglied seines Teams.

## Länderübergreifende Geschäftstätigkeit außerhalb der zugelassenen EU-Märkte

Der Verkauf von Stampin' Up!-Katalogware sowie die Partnergewinnung außerhalb der zugelassenen EU-Märkte (definiert als Deutschland, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande und Österreich) sind untersagt.

## Wiedereinstieg bei Stampin' Up!

Demonstratoren, die die Anforderungen zum Mindestumsatz nicht bis zum Ende des Monats mit dem Status „Pending“ (offen) erfüllt haben, scheiden aus und haben den Status „Ausgeschieden“. Demonstratoren, die ihre Geschäftstätigkeit als Demonstrator beenden möchten, müssen ihre Vertragskündigung schriftlich einreichen. Solche Kündigungsschreiben können auf dem Postweg, jedoch auch per E-Mail oder Fax übermittelt werden. Durch schriftliche Kündigungsschreiben kann sichergestellt werden, dass die Demonstratoren und ihre Teamleiter noch entsprechende Provisionen auf letzte Bestellungen erhalten, bevor die Kündigung in Kraft tritt.

Nach dem automatischen Ausscheiden oder dem Austritt durch Kündigung beginnt für den Demonstrator eine 90-tägige Wartezeit. Bei Demonstratoren, die den Vertrag aufkündigen, beginnt die 90-tägige Wartezeit entsprechend am ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem Stampin' Up! das Kündigungsschreiben erhalten hat. Bei Demonstratoren, die den Mindestumsatz nicht erreichen und deswegen ausscheiden, beginnt die 90-tägige Wartezeit am ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem der Demonstrator ausgeschieden ist.

Steigt ein Demonstrator innerhalb dieser 90 Tage wieder ein, wird dieser an der gleichen Stelle, d. h. unter dem ursprünglichen direkten Teamleiter, wieder eingegliedert. Es ist nicht möglich, als Teammitglied eines anderen Demonstrators wieder einzusteigen, es sei denn, der ursprüngliche anwerbende Teamleiter ist zwischenzeitlich ausgeschieden oder hat seine Geschäftstätigkeit als Demonstrator gekündigt. In einem solchen Fall kann der wieder einsteigende Demonstrator sich Stampin' Up! als Teammitglied eines beliebigen anderen Demonstrators wieder anschließen.

Steigt ein Demonstrator nach der vollen Wartezeit von 90 Tagen wieder ein, kann dieser als Teammitglied unter einem beliebigen Demonstrator wieder einsteigen. Dies gilt auch dann, wenn sich der ursprüngliche anwerbende Teamleiter noch im aktiven Status befindet. In beiden Fällen kann der wieder einsteigende Demonstrator für seinen anwerbenden Teamleiter als neues Teammitglied gezählt werden, und wenn der Wiedereinsteiger 900 CSV erreicht hat, zählen Titelaufstiege für den Teamleiter genau wie bei jedem anderen neuen Partner.

Demonstratoren, die vorhaben, auszuscheiden und unter einem anderen Teamleiter wieder einzusteigen, möchten wir auf die Richtlinien zur Partnergewinnung im Hinblick auf Personen, die bereits aktive Demonstratoren sind, hinweisen. (Weitere Informationen finden Sie unter [Partnergewinnung](#).) Ein wieder einsteigender Demonstrator zählt als aktiver Demonstrator auf der ersten Ebene zur Erfüllung der Titelanforderungen seines Teamleiters.

Die Umsatzhistorie sowie das frühere Team und der Titel des wieder einsteigenden Demonstrators werden nicht wiederhergestellt. Der Demonstrator erhält eine neue Demonstrator-ID-Nummer.

## Partnergewinnung

Das Gewinnen neuer Demonstratoren spielt beim Aufbau eines erfolgreichen Stampin' Up!-Geschäftes eine wichtige Rolle. Dabei sollte jeder Demonstrator jedoch unbedingt gemäß dem Prinzip der Integrität (das zu den acht Prinzipien von Stampin' Up! gehört) und mit einem ethisch absolut einwandfreien Verhalten vorgehen. Andernfalls würde dadurch ein schlechtes Licht auf den betreffenden Demonstrator geworfen und zudem die Bedeutung des Leitspruches von Stampin' Up entwertet.

Einen neuen Demonstrator ohne dessen Wissen zu registrieren ist strengstens untersagt. Verstöße gegen die Stampin' Up!-Richtlinien zur Partnergewinnung, um sich dadurch Vorteile zu verschaffen, die man sonst nicht erhalten hätte, haben den Verlust von Provisionen und Prämien bzw. Auszeichnungen zur Folge. Gegebenenfalls kann ein solcher Verstoß sogar zur Beendigung der Tätigkeit als Demonstrator führen. Untersagt sind Demonstratoren bei der Partnergewinnung insbesondere die im Folgenden aufgeführten sowie andere, eventuell vom Unternehmen spezifizierte unmoralische Verhaltensweisen:

- Demonstratoren dürfen ein Angebot zum Geschäftseinstieg nicht in Form eines Preises oder einer Belohnung darstellen.
- Demonstratoren dürfen andere Personen nicht als neue Demonstratoren registrieren, ohne dass diese sich persönlich mit dem Demonstratorenvertrag einverstanden erklären. Wenn neu gewonnene Partner sich als Demonstratoren registrieren, sollten sie sich selbst dazu entscheiden, Demonstrator zu werden, und gewillt sein, sich an alle diesbezüglichen Vereinbarungen zu binden.
- Demonstratoren dürfen nur neue Partner registrieren, die die Absicht geäußert haben, sich Stampin' Up! anzuschließen.
- Verhaltensweisen oder Aussagen von Demonstratoren dürfen nicht unehrlich oder irreführend sein. So dürfen sie in Bezug auf die Höhe des Verdienstes, den neue Demonstratoren erzielen können oder den Demonstratoren bereits erzielt haben, weder übertreiben noch eine bestimmte Verdiensthöhe garantieren. Wenn Demonstratoren dies möchten, können sie Interessenten ihre als Demonstrator verdienten Provisionen verraten, doch müssen sie neu gewonnenen Partnern unbedingt verdeutlichen, dass die Provisionen von jedem Demonstrator selbst abhängen und somit unterschiedlich ausfallen können.
- Demonstratoren können ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner weder als Mitglied ihres eigenen Teams registrieren, noch kann dieser Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner Teil der Teams jedwedes anderen Demonstrators sein. (Weitere Informationen finden Sie unter [Hilfsdemonstratoren](#).)
- Demonstratoren ist es untersagt, andere Personen, die bereits Demonstratoren sind, aktiv als neue Partner anzuwerben. Als „aktives Anwerben“ gilt die initiativ erfolgende Kontaktaufnahme mit aktiven Demonstratoren, bei der diese dazu angeregt werden, auszuscheiden bzw. wiedereinzusteigen, oder bei der ihnen suggeriert wird, dass sie zur Verbesserung oder Veränderung ihrer aktuellen Situation so verfahren könnten. Das aktive Anwerben von Demonstratoren – ob innerhalb oder außerhalb des Teams des jeweiligen Demonstrators – per E-Mail, durch Blog- oder Facebook-Beiträge oder über andere Medien ist als Verstoß gegen diese Richtlinie zu werten.
- Demonstratoren dürfen andere aktive Demonstratoren nicht dazu ermuntern, auszuscheiden und dann wieder einzusteigen, um so das Erreichen von Mindestumsätzen zu umgehen, von Partnergewinnungsangeboten zu profitieren oder potenzielle Vorteile für den Teamleiter zu schaffen. Es ist Demonstratoren untersagt, den Preis des Startersets unter den Preis zu senken, der zum gegebenen Zeitpunkt von Stampin' Up! angeboten wird. Ferner dürfen Demonstratoren als Anreiz zum Kauf des Startersets keine Rabatte gewähren oder zusätzliche Stampin' Up!-Produkte in das Angebot aufnehmen. (Weitere Informationen finden Sie unter [Dauerhafte Preisnachlässe](#).)
- Neu gewonnene Partner müssen ihr Starterset selbst kaufen und dürfen es sich nicht von einem aktiven Demonstrator kaufen lassen.

Außerdem sollte der anwerbende Demonstrator sich auch Zeit dafür nehmen, darüber zu sprechen, welches Maß an Unterstützung (wie Schulungen usw.) das neue Teammitglied vom Teamleiter erwarten kann.

## Aussagen zur potenziellen Verdiensthöhe

Stampin' Up! gibt keinerlei Versprechen oder stellt Behauptungen in Bezug auf die mögliche Verdiensthöhe auf und rät Demonstratoren mit Nachdruck davon ab, potenziellen neuen Partnern gegenüber Aussagen zu möglichen Verdiensten zu machen. Demonstratoren sollten keine Aussagen in Bezug auf mögliche Verdienste und Vergütungen machen, die nicht der Wahrheit entsprechen, unehrlich sind oder – auch wenn sie wahr sind – in irgendeiner Weise irreführend oder missverständlich sein können. Es sollten auch keine konkreten Aussagen zu Verdiensten anderer Personen gemacht, noch geschätzt oder kalkuliert werden, was ein potenzieller Demonstrator verdienen könnte. Falls ein Demonstrator sich dazu entscheidet, von seiner persönlichen Erfahrung zu erzählen, muss derjenige dabei ehrlich sein und darf weder in Bezug auf seinen Verdienst übertreiben, noch unterbewerten, wie viel Zeit und Geld dafür investiert wurde.

Demonstratoren sollten auch dabei, wie sie ihren Verdienst und den Verdienst ihrer Teammitglieder in ihren Werbematerialien darstellen, mit Bedacht vorgehen. Wenn ein Demonstrator zum Beispiel in seinem monatlichen Newsletter die Verdienste der erfolgreichsten zehn Demonstratoren in seinem Team nennt, könnte ein Interessent daraus schließen, dass diese Zahlen repräsentativ für dessen eigenen möglichen Verdienst wären. Dem Demonstrator aus diesem Beispiel könnte irreführende Werbung vorgeworfen werden, wenn das neue Teammitglied einsteigt und dann keinen solchen Verdienst erzielt.

## Shopping-Vorteilscodes für das Starterset

GastgeberInnen, die sich für Shopping-Vorteile qualifizieren, können einen Starterset-Code erhalten und diesen beim Kauf eines Startersets zur Senkung des Preises einlösen. Demonstratoren dürfen Starterset-Codes jedoch nicht dazu verwenden, potenziellen neuen Partnern beim Kauf ihres Startersets zu helfen. Dies beinhaltet auch, dass die Starterset-Codes ihrer GastgeberInnen nicht an andere potenzielle neue Partner weitergegeben werden dürfen. Zudem dürfen Demonstratoren keine größeren Bestellungen für GastgeberInnen aufgeben, um ihnen damit einen Starterset-Code für ein kostenloses oder preisgünstigeres Starterset zu verschaffen.

## Nach dem Einstieg neuer Partner

Wenn ein Demonstrator ein neues Teammitglied gewonnen hat, muss er als Teamleiter folgende Richtlinien einhalten:

- Demonstratoren dürfen keine Bestellungen für neue Teammitglieder aufgeben und bezahlen. Sobald sich neu gewonnene Partner als Demonstratoren registriert haben, müssen sie ihre Bestellungen selbst aufgeben und bezahlen. Obwohl ein Demonstrator gelegentlich auch Kunde seines neuen Teammitglieds sein kann, dürfen weder der Demonstrator als Teamleiter noch andere Teammitglieder des Demonstrators ihre eigenen Workshop-, Kunden- oder signifikanten persönlichen Bestellungen bei dem neuen Teammitglied aufgeben, um diesem dabei zu helfen, zu einem höheren Titel aufzusteigen oder anderweitig Nutzen daraus zu ziehen.
- Demonstratoren dürfen ihre Zahlungsinformationen nicht in das Zahlungsprofil eines neuen Teammitglieds eingeben. Stattdessen hat das neue Teammitglied nur seine eigenen entsprechenden Daten in sein Zahlungsprofil einzugeben. Die Einhaltung dieser Richtlinie gewährleistet den Schutz beider Parteien vor Betrug, Identitätsdiebstahl oder steuerrechtlichen Problemen. Zu solchen Zahlungsinformationen zählen alle Daten zu Kreditkarten, Überweisungen oder Bankeinzugsverfahren. Können neu gewonnene Demonstratoren keine Kreditkarteninformationen oder Kontodaten für Überweisungen oder Bankeinzugsverfahren angeben, sollten sie sich an den Demonstrator Support wenden.

Demonstratoren dürfen die eigenen Kontaktinformationen nicht in das Profil eines neuen Teammitglieds eingeben. Können neu gewonnene Demonstratoren bei ihrer Registrierung keine Kontaktinformationen wie eine E-Mail-Adresse angeben, sollten sie sich zur Registrierung an den Demonstrator Support wenden.

## Pflichten aktiver Demonstratoren beim Verkauf

Für den Aufbau eines erfolgreichen Stampin' Up!-Geschäftes ist es von grundlegender Bedeutung, den Kunden ein positives Erlebnis zu bieten. Ebenso wie bei der Partnergewinnung gilt auch bei den Verkaufspraktiken, dass jeder Demonstrator dabei das Prinzip der Integrität beachten und seinen Kunden gegenüber stets mit einem ethisch absolut einwandfreien Verhalten auftreten sollte. Unsere Demonstratoren sollten die acht Prinzipien von Stampin' Up! jederzeit einhalten. Verstöße gegen jedwede der unten aufgeführten Richtlinien können disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben.

Im Folgenden werden einige Richtlinien hinsichtlich der Verkaufsaktivitäten von Demonstratoren beschrieben:

- Demonstratoren sollten jemanden nicht zum Produktkauf anregen, indem sie es so darstellen, als ob man als Kunde den gesamten oder einen Teil des Kaufpreises durch Weiterempfehlung an potenzielle Kunden zurückerhalten könnte. Klären Sie alle Fragen von Kunden deutlich und unmissverständlich.
- Beim Verkaufsabschluss mit einem Kunden sollten die Bedingungen des Angebots in Bezug auf Preis, Lieferung, Zahlungskonditionen, Menge und Verfügbarkeit klar und deutlich sein. Demonstratoren sollten unbedingt das entsprechende Bestellformular von Stampin' Up! verwenden und es korrekt und deutlich lesbar ausfüllen. Somit hat der Kunde alle nötigen Informationen zum Preis und zu den Zahlungskonditionen, zur Produktbeschreibung und bestellten Menge sowie zum vereinbarten Lieferdatum und zu weiteren anfallenden Kosten (Versandgebühren, Steuern usw.) – soweit möglich unter Angabe der genauen Höhe dieser Kosten. Demonstratoren müssen dem Kunden ausreichend Zeit geben, um den gesamten Kaufvertrag durchlesen und verstehen zu können.
- Demonstratoren dürfen keinesfalls das Vertrauen bestimmter Kunden missbrauchen oder sie aufgrund ihres Alters, eventueller Krankheiten oder Behinderungen, ihres mangelnden Verständnisses oder des Umstands, dass sie eine Sprache nicht richtig beherrschen, ausnutzen. Halten Demonstratoren sich nicht an die höchsten Standards von Ehrlichkeit und Integrität, wirkt sich dies zwangsläufig negativ auf ihren Ruf aus und beschädigt zudem den Wert des Leitspruches von Stampin' Up.
- Demonstratoren müssen ihren Kunden das ausgefüllte Bestellformular vor oder zum Zeitpunkt des Verkaufs zur Verfügung stellen. Erfolgt ein Verkauf über den Postweg, telefonisch, über das Internet oder über andere Wege ohne persönlichen Kontakt, muss der ursprünglichen Bestellung eine Kopie des Bestellformulars beiliegen.
- Als Demonstrator sind Sie dafür verantwortlich, Ihre Kunden über Preisänderungen für Produkte in den Katalogen von Stampin' Up! zu informieren. Entsprechende Preisänderungen werden den Demonstratoren von Stampin' Up! auf der Demonstratoren-Webseite mitgeteilt. Die auf der Demonstratoren-Webseite mitgeteilten Preise ersetzen jedwede in den Stampin' Up!-Katalogen abgedruckten Preise.

## Widerrufsrecht

Kunden haben das Recht, den Kauf innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der gesamten Ware (einschließlich gegebenenfalls nachzuliefernder Artikel) zu widerrufen. Während der Kaufvertrag den Demonstrator (als Verkäufer) rechtlich dem Kunden (als Käufer) gegenüber verpflichtet, übernimmt das Unternehmen die Rolle des Widerrufsempfängers, um den Kunden zu schützen und die Abläufe für den Demonstrator so weit wie möglich zu vereinfachen. Sollte der Kunde sich zur Ausübung seines Widerrufsrechts an den Demonstrator statt an das Unternehmen wenden, sollte der Demonstrator diese Informationen unverzüglich an das Unternehmen weiterleiten.

Der Demonstrator sollte dem Kunden, wenn dieser eine Bestellung bei ihm aufgibt, immer auch eine Widerrufsbelehrung zur Verfügung stellen – diese befindet sich auf der Rückseite aller Stampin' Up!-Bestellformulare. Demonstratoren sollten zudem auch selbst eine Kopie in ihren Unterlagen aufbewahren. Kunden sollten spätestens zu Beginn des Bestellvorgangs über ihr Widerrufsrecht informiert werden. Dies bestätigt der Kunde durch das Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auf dem Bestellformular, das sich in der oberen rechten Ecke des Dokuments befindet. Der Kunde muss dem Bestellformular die

Kontaktinformationen des Demonstrators entnehmen können. Der Demonstrator ist daher dafür verantwortlich, das Bestellformular bei jeder Bestellung sorgfältig und vollständig auszufüllen.

Der Widerruf muss mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel durch einen mit der Post versandten Brief, ein Fax oder eine E-Mail) erfolgen. Der Kunde hat das Recht, dafür das Muster-Widerrufsformular zu verwenden. Als Verkäufer sind Sie dafür verantwortlich, dem Kunden dieses Formular bei jeder einzelnen Bestellung auszuhändigen. Eine druckfähige Version dieses Formulars finden Sie auf der Demonstratoren-Webseite unter ‚Druckmaterialien‘. Der Kunde kann eine Bestellung ohne Angabe von Gründen widerrufen. Werden die Produkte benutzt, gilt die Bestellung als angenommen.

Nach Eingang des Widerrufs wird Stampin' Up! den Rückerstattungsbetrag abzüglich des sofortigen Einkommens von 20 (oder 25) Prozent für diese Bestellung auf das Konto des Demonstrators überweisen. Der Demonstrator, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde, hat dem Kunden den vollen Kaufpreis zurückzuerstatten. Im Falle einer Online-Bestellung wird das Unternehmen dem Kunden die Kosten direkt zurückerstatten. Das sofortige Einkommen von 20 (oder 25) Prozent wird dann vom monatlichen Verdienst des Demonstrators abgezogen.

Jegliche zurückgegebenen Produkte sind an Stampin' Up! zurückzusenden. Wurden Produkte aus einer widerrufenen Bestellung nach einer Frist von 30 Tagen ab Widerrufsdatum nicht zurückgegeben, wird dem Demonstrator (oder, im Fall von Online-Bestellungen, dem Kunden) der Kaufpreis der Produkte in Rechnung gestellt.

Versandkosten werden nur für den Versand vom Unternehmen zum Kunden zurückerstattet. Bei widerrufenen Bestellungen lässt das Unternehmen die Produkte für den Kunden kostenfrei (in Deutschland) abholen oder der Kunde kann dafür das der Originallieferung beiliegende Rücksende-Etikett verwenden.

Nur für Deutschland/Österreich: Der Käufer muss eindeutig angeben, welche lokalen Regelungen Anwendung finden. Dazu muss das entsprechende Feld „Bestellort/geltendes Recht“ auf Seite eins des Bestellformulars angekreuzt werden.

Nur für Frankreich: Das vorvertragliche Informationsdokument (Document d'Information Précontractuelle – DIP) muss mindestens 15 Minuten vor dem endgültigen Bestellformular vom Kunden unterzeichnet, datiert und mit der Uhrzeit versehen werden. Der Verkauf wird erst dann gültig, wenn beide Dokumente unterschrieben, datiert und mit der Uhrzeit versehen sind.

Die gesetzliche Widerrufsfrist erstreckt sich nicht auf Bestellungen als Transaktion zwischen einem selbstständigen Gewerbetreibenden (wie einem Demonstrator) und einem Lieferanten. Demzufolge haben Demonstratoren nicht das 14-tägige Recht, ihre bei Stampin' Up! aufgegebenen Bestellungen, einschließlich Demonstratorbestellungen, zu widerrufen.

Nur für das Vereinigte Königreich: Widerruft ein Kunde im Vereinigten Königreich seine Bestellung, muss der Demonstrator – jedoch nur in den folgenden Fällen – die zurückgegebene Ware beim Kunden zu Hause abholen: 1) falls der Demonstrator angeboten hat, die Produkte im Fall einer widerrufenen Bestellung abzuholen oder 2) falls die Produkte üblicherweise nicht auf dem Postweg zurückgesendet werden können. Ansonsten hat der Kunde die Produkte zurückzusenden oder dem Demonstrator zurückzubringen. Weitere Informationen finden Sie unter [Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich](#).

In Frankreich ist zudem eine Bedenkzeit von sieben Tagen vorgesehen, bevor eine Zahlung akzeptiert werden kann. Dies gilt zusätzlich zum 14-tägigen Widerrufsrecht nach der Lieferung. Die einzige Ausnahme zur siebentägigen Bedenkzeit ist ein Verkauf, der während einer vorab vereinbarten Heimveranstaltung (Réunion à domicile prévue à l'avance) stattfindet. In diesem Fall darf die sofortige Zahlung akzeptiert werden. Weitere Informationen unter [Geschäftstätigkeit in Frankreich](#).

## Widerrufsrecht beim Kauf des Startersets

Stampin' Up! bietet all jenen, die ihre kreative Leidenschaft zum gemeinsamen Stempeln mit anderen teilen möchten, großartige und spannende Perspektiven. Dennoch kann es gelegentlich vorkommen, dass neue Demonstratoren feststellen, mit dieser Geschäftsmöglichkeit doch nicht die richtige Entscheidung getroffen zu haben. In diesem Fall haben neu gewonnene Demonstratoren das Recht, ihre Startersetbestellung – ohne Strafe oder Verpflichtungen – binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware zu widerrufen. Entscheidet sich ein neuer Demonstrator zum Widerruf, hat dieser Stampin' Up! spätestens bis 23.50 Uhr MEZ (in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich) bzw. 22.50 Uhr WEZ (in Großbritannien) am letzten Tag der Widerrufsfrist per Telefon, Post, E-Mail oder Fax zu informieren und seinen Widerruf zu erklären. Nur dann besteht ein Anspruch auf volle Kostenerstattung. Die Widerrufsbelehrung ist auf dem Starterset-Bestellformular aufgeführt.

Dieses Widerrufsrecht besteht im Verhältnis von Stampin' Up! zum neuen Demonstrator. D. h., der Demonstrator, der diesen neuen Partner gewonnen hat, ist nicht für die Erstattung der Kosten verantwortlich. Sollte das Starterset-Bestellformular noch nicht bei Stampin' Up! eingegangen sein, erhält der widerrufende neue Demonstrator sein Bestellformular sowie den für das Set gezahlten Betrag nach Eingang bei Stampin' Up! zurück. Wenn das Starterset bereits versandt worden ist, muss der Demonstrator die Rücksendung bei Stampin' Up! anmelden. Die Abholung der Ware wird kostenfrei von Stampin' Up! organisiert. Die Verpackungskosten sind jedoch vom Demonstrator zu tragen.

Möchte ein neuer Demonstrator nach der Widerrufsfrist vom Vertrag zurücktreten, hat dieser gegebenenfalls noch immer Anspruch darauf, sich die Kosten anteilig für den ungenutzten Teil des Startersets zu angemessenen geschäftlichen Bedingungen zurückerstatten zu lassen. Erfolgt der Widerruf innerhalb von 12 Monaten ab dem Bearbeitungsdatum der Starterset-Bestellung bei Stampin' Up!, kann der neue Demonstrator gegebenenfalls bis zu 100 Prozent der Kosten für alle ungenutzten (d. h. nicht zusammengesetzten und ungeöffneten) Waren im Starterset zurückerstattet bekommen. Werden die Produkte benutzt, gelten sie als angenommen. Die Kostenrückerstattung basiert auf den Listenpreisen der Produkte abzüglich des beim Kauf des Sets gültigen Paketpreinsnachlasses. Kosten für Versand und Handling können nicht zurückerstattet werden. Es kann bis zu 30 Tage dauern, bis der zu erstattende Betrag eingeht. Bitte verweisen Sie den angeworbenen Partner in einem solchen Fall an den Demonstrator Support, um den entsprechenden Prozess in die Wege zu leiten.

## Rücknahme von Waren

Stampin' Up! wird, zu angemessenen Bedingungen, aktuell marktfähige Warenbestände aus dem Besitz eines Demonstrators zurückerwerben, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Artikel wurden vom Demonstrator im aktiven Status zum Zweck des Weiterverkaufs erworben.
- Die zurückzunehmenden Artikel befinden sich im ungenutzten, ungeöffneten und nicht zusammengesetzten Zustand.
- Seit dem Kaufdatum sind maximal 12 Monate vergangen.
- Die Produkte wurden innerhalb von sechs Monaten vor Ende des Vertrags gekauft.
- Wenn das Kaufdatum mehr als sechs Monate vor Vertragsende zurückliegt, beträgt der Rückkaufpreis 90 % der ursprünglichen Kosten (einschließlich MwSt.), abzüglich angemessener Gebühren und Rechtsansprüche, falls zutreffend.
- Der Demonstrator trägt die Kosten für die Rücksendung der betreffenden Artikel an das Unternehmen.
- Von dieser Rücknahmeregelung ausgeschlossen sind Saison-, Auslauf- oder spezielle Aktionsprodukte.
- Die Produkte sind innerhalb von 21 Tagen nach Benachrichtigung des Demonstrator Supports zurückzusenden.

## Wichtig:

- Der Rückkaufbetrag reduziert sich um sämtliche Provisionen, Boni oder anderen Zuwendungen (bar oder in Naturalien), die der Demonstrator im Zusammenhang mit diesen Produkten erhalten hat.
- Der Rückkaufbetrag reduziert sich ferner um jedwede offenen Beträge, die der Demonstrator dem Unternehmen noch schuldet.
- Demonstratoren müssen ihre Kunden auf das Widerrufsrecht für ihre Bestellungen hinweisen.
- Jeder Kunde sollte das Kunden-Bestellformular des Demonstrators in zweifacher Ausfertigung erhalten.
- GastgeberInnen sollte jeweils zwei Ausfertigungen ihres Gastgeber-Bestellformulars und eine Kopie jedes damit verbundenen Kunden-Bestellformulars erhalten.
- Neu gewonnene Demonstratoren sollten jeweils zwei Ausfertigungen ihres Starterset-Bestellformulars und eine Ausfertigung ihres Demonstratorenvertrages erhalten.
- Kunden können ihre Bestellungen innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung ohne Strafe widerrufen.
- Neu gewonnene Demonstratoren können ihre Starterset-Bestellungen innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung ohne Strafe widerrufen.
- Neu gewonnene Demonstratoren haben gegebenenfalls Anspruch auf Kostenerstattung für alle ungenutzten im Starterset enthaltenen Waren, sofern deren Rückgabe innerhalb von 12 Monaten erfolgt.

## Gewährleistung

Stampin' Up! gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Herstellungsfehlern sind. Sollten Sie einen Defekt feststellen, wenden Sie sich bitte an den Demonstrator Support. Wird ein defektes Produkt innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung zurückgegeben, werden wir den entsprechenden Artikel ersetzen oder reparieren. Sollten Sie innerhalb von 2 Jahren ab Lieferung einen Defekt feststellen und beweisen können, dass dieser bereits bei der Lieferung bestanden hat, werden wir die Sache ebenfalls mit einem Ersatz oder einer Reparatur in Ordnung bringen.

Falsch gelieferte Ware ist innerhalb von 90 Tagen ab dem ursprünglichen Versanddatum an Stampin' Up! zurückzusenden, um Anspruch auf Ersatz zu haben. Auch über eventuell fehlende Artikel muss Stampin' Up! innerhalb von 90 Tagen informiert werden.

Bitte überprüfen Sie Ihre Bestellung daher stets gründlich direkt nach Erhalt der Lieferung daraufhin, dass alle Produkte frei von Mängeln und Beschädigungen sind und Sie die gesamte Bestellung bzw. die korrekten Produkte erhalten haben. Denken Sie auch daran, Ihre GastgeberInnen darum zu bitten. So tragen Sie Sorge dafür, dass ein eventueller Umtausch-/Rückgabeprozess so schnell wie möglich in die Wege geleitet werden kann.

Diese Gewährleistung bezieht sich nicht auf Ware, die nach der Lieferung versehentlich oder durch unsachgemäßen Gebrauch beschädigt wurde. Bestimmte Lieferzeitpunkte werden von Stampin' Up! nicht gewährleistet.

## Umtausch von Produkten

Demonstratoren haben die Möglichkeit, neue, aktuelle Katalogware in ungenutztem Zustand innerhalb von 90 Tagen ab dem ursprünglichen Versanddatum umzutauschen.

Geschäftsmaterialien oder Prämiensets sind vom Umtausch ausgeschlossen. Katalogware kann nur gegen andere Katalogware, nicht jedoch gegen Geschäftsmaterialien, eingetauscht werden. Zusammengesetzte

Stempel sind ebenfalls vom Umtausch ausgeschlossen. Wird ein Artikel gegen einen Artikel mit einem höheren Preis eingetauscht, zählt der Mehrbetrag nicht zum Umsatz des Demonstrators.

Möchten Kunden oder GastgeberInnen etwas umtauschen oder eine Bestellung ändern, haben diese sich dazu mit dem Demonstrator in Verbindung zu setzen. GastgeberInnen oder Kunden, die sich direkt an Stampin' Up! wenden, werden zurück an den Demonstrator verwiesen, der die Produkte verkauft hat. Sollte dieser Demonstrator nicht verfügbar sein, kann der Vorgang gegebenenfalls über einen anderen Demonstrator erfolgen.

Möchte ein Kunde einen Artikel gegen einen teureren Artikel umtauschen, hat der Kunde dem Demonstrator die Kaufpreisdifferenz vor der Lieferung zu zahlen. Hat der neue Artikel einen geringeren Preis als der umgetauschte Artikel, wird dem Kunden die Kaufpreisdifferenz nicht erstattet, sondern vom Demonstrator einbehalten.

Wenden Sie sich zum Umtausch von Produkten bitte an den Demonstrator Support, der Ihnen entsprechend weiterhelfen wird. Gegebenenfalls fallen hierfür Versandkosten an.

## Produktersatz

Stampin' Up! setzt alles daran, defekte Ware so schnell wie möglich zu ersetzen. Sollten Demonstratoren oder ihre Kunden einmal mangelhafte oder beschädigte Ware erhalten, sollten sie sich unverzüglich mit Stampin' Up! in Verbindung setzen, um die Prüfung und Korrektur der Bestellung in die Wege zu leiten. (Weitere Informationen finden Sie unter [Gewährleistung](#).)

## Ersatz- oder Erstattungsleistungen

Mit Ausnahme der vorstehend unter [Widerrufsrecht](#) und [Rücknahme von Waren](#) beschriebenen Fälle gewährt Stampin' Up! keine Ersatz- oder Erstattungsleistungen für Waren, die bereits an den Demonstrator oder Kunden versandt worden sind.

## Zahlungsverkehr per Kreditkarte und Bankeinzug

Stampin' Up! akzeptiert die Zahlung per Kreditkarte – jedoch nur dann, wenn der Demonstrator entsprechend verfügungsberechtigt ist oder der Kunde des Demonstrators sein Einverständnis zur Nutzung seiner Karte für die jeweilige Bestellung erteilt hat. Die Kreditkarte des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners kann verwendet werden, sofern der Demonstrator für das jeweilige Konto zeichnungsberechtigt ist.

Bitte beachten Sie, dass nur Stampin' Up! UK für alle Bestellungen Kreditkarten von Kunden akzeptiert. Weitere Informationen zu Bestellungen bei Stampin' Up! UK mit Zahlung per Kundenkreditkarte finden Sie unter [Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich](#).

Bei den anderen europäischen Stampin' Up!-Zweiggesellschaften werden Kundenkreditkarten für OEX-Bestellungen nicht akzeptiert. Demonstratoren können für sich entscheiden, ob sie – auf eigene Kosten und Gefahr – von ihren Kunden die Zahlung an sie selbst per Kreditkarte akzeptieren. In Frankreich können Demonstratoren die Zahlung vom Kunden erst nach sieben Tagen ab Bestelldatum annehmen. Die einzige Ausnahme zur siebentägigen Bedenkzeit ist ein Verkauf, der während einer vorab vereinbarten Heimveranstaltung (Réunion à domicile prévue à l'avance) stattfindet. In diesem Fall darf die sofortige Zahlung akzeptiert werden. Weitere Informationen finden Sie unter [Geschäftstätigkeit in Frankreich](#).

Stampin' Up! bietet zudem die Möglichkeit des Bankeinzugs.



## Zahlungsprofil des Demonstrators

Alle Demonstratoren müssen zunächst ein Zahlungsprofil bei Stampin' Up! anlegen, damit sie jedwede Zahlungen, auf die sie Anspruch haben, per Banküberweisung von Stampin' Up! erhalten können. Im Zahlungsprofil des Demonstrators können, falls gewünscht, zudem auch weitere Optionen für Zahlungen per Kreditkarte oder Bankeinzug für Bestellungen des Demonstrators über OEX angegeben werden.

Zum Zugriff auf das Zahlungsprofil des Demonstrators muss derjenige sich zuerst im geschützten Bereich der Stampin' Up!-Webseite einloggen. Demonstratoren finden ihr Zahlungsprofil auf der Demonstratoren-Webseite unter ‚Mein Geschäft‘ > ‚Mein Profil‘ > ‚Zahlungsprofil des Demonstrators‘.

Wichtig: Jeder, der die Demonstrator-ID-Nummer und das Passwort eines Demonstrators kennt, kann damit auf dessen Daten zugreifen. Demonstratoren sollten ihr Passwort daher niemandem mitteilen und es zudem auch möglichst oft ändern.

Das Zahlungsprofil des Demonstrators lässt sich in wenigen einfachen Schritten anlegen:

1. Loggen Sie sich in die Demonstratoren-Webseite ein.
2. Folgen Sie dem Pfad ‚Mein Geschäft‘ > ‚Mein Profil‘ > ‚Zahlungsprofil des Demonstrators‘.
3. Lesen Sie die Einverständniserklärung zur Nutzung dieser Daten für Banküberweisungen, Bankeinzug und/oder Kreditkartenzahlungen und wählen Sie „Ich stimme zu“.

Demonstratoren aus Frankreich: müssen ein ausgedrucktes Exemplar der Einwilligung zum Bankeinzug ausfüllen und ihrer Bank übermitteln. (Das entsprechende Dokument ist auf der Demonstratoren-Webseite unter ‚Druckmaterialien‘ zu finden.)

Demonstratoren aus Großbritannien: müssen ein ausgedrucktes Exemplar der Einwilligung zum Bankeinzug ausfüllen und Stampin' Up! übermitteln. (Das entsprechende Dokument ist auf der Demonstratoren-Webseite unter ‚Druckmaterialien‘ zu finden.)

Die obige Einverständniserklärung beschreibt die Verantwortlichkeit eines Demonstrators dafür, sicherzustellen, dass dessen Bank- und Kontodaten aktuell und korrekt sind. Darüber hinaus müssen Demonstratoren sich auch damit einverstanden erklären, nur Konten anzugeben, bei denen sie der Haupt- oder Mitkontoinhaber sind. Bevor sie der Erklärung zustimmen, sollten die Demonstratoren sicher sein, dass sie alle Bedingungen dieser Vereinbarung sowie ihre darin erläuterten Pflichten verstanden haben.

Hat ein Demonstrator keinen Zugang zum Internet, kann dieser beim Demonstrator Support anrufen und dort einen Ausdruck der Einwilligung zum Lastschriftinzug anfordern, die ihm per Post zugeschickt wird.

Sobald ihre Einwilligung bei Stampin' Up! eingegangen ist, wird sich ein Mitarbeiter des Demonstrator Supports mit dem Demonstrator in Verbindung setzen und dessen Zahlungsprofil über das Telefon einrichten.

Keinesfalls dürfen Demonstratoren jedwede Zahlungsinformationen in ihrem Profil angeben, wenn sie bezüglich des jeweiligen Kontos nicht zeichnungs- bzw. verfügungsberechtigt sind. Gleichmaßen dürfen ihre Zahlungsinformationen auch nicht ins Zahlungsprofil eines anderen Demonstrators eingegeben werden.

Stampin' Up! haftet nicht für jedwede Probleme, die sich eventuell aufgrund falscher, in das Profil eingegebener Kontoinformationen ergeben.

## Sicherheit

Die im Zahlungsprofil des Demonstrators hinterlegten Kontoinformationen werden streng vertraulich behandelt; die Kontoinformationen jedes Demonstrators können nur vom Demonstrator selbst sowie von bestimmten, autorisierten Stampin' Up!-Mitarbeitern eingesehen werden. Die Bankkonto- bzw. Kreditkartendaten werden dabei maskiert, d. h. sie werden – auch dem Demonstrator selbst – nicht

vollständig, sondern nur teilweise angezeigt. Somit sind nur so viele Informationen sichtbar, wie benötigt werden, um erkennen zu können, welches Konto belastet wird.

## Überweisungen

Per Überweisung erhalten Demonstratoren ihre Mengenrabatt- und Teamprovisionszahlungen direkt auf ihr Bankkonto. (Weitere Informationen zum Zahlungszeitrahmen finden Sie im Leitfaden für Demonstratoren unter ‚Zahlungsfristen‘.)

Zum Einrichten der Bankverbindung für Überweisungen öffnen die Demonstratoren ihr Zahlungsprofil und geben dort ihre entsprechenden Bank- und Kontodaten ein. Diese Angaben müssen hinterlegt werden, bevor sie ihre erste Bestellung aufgeben.

## Überprüfen von Kontonummern

Wurde auch nur eine einzige Ziffer im Zahlungsprofil des Demonstrators falsch eingegeben, wird der elektronische Abgleich bei der ersten Transaktion einen Fehler zurückgeben. In diesem Fall können dem Demonstrator sowohl von dessen Bank als auch von Stampin' Up! Gebühren berechnet werden. Stampin' Up! kann den Demonstratoren das Prüfen dieser Nummern nicht abnehmen, daher ist beim Eingeben der Daten mit besonders großer Sorgfalt vorzugehen.

## Zusatzoptionen für Kreditkartenzahlungen

Demonstratoren können die Daten von bis zu drei verschiedenen Kreditkarten in ihrem persönlichen Zahlungsprofil hinterlegen und jede beliebige davon zur Bezahlung ihrer Bestellungen einsetzen. Sollten sie die Zahlung nicht über eine der in ihrem jeweiligen Profil gespeicherten Kreditkarten durchführen wollen, können sie zudem bei der Bestellung auch eine andere Kreditkarte angeben.

Möchten Demonstratoren diese Kreditkarten-Optionen nutzen, können sie ihr Zahlungsprofil öffnen und dort bis zu drei Kreditkarten hinzufügen. Dazu sollten sie die Nummer und das Ablaufdatum jeder einzugebenden Kreditkarte bereithalten.

## Zahlungen per Bankeinzug

Über das Bankeinzugsverfahren können Demonstratoren unter Angabe ihrer Bankverbindungsdaten ganz einfach Zahlungen für ihre Bestellungen leisten. Sie können bis zu zwei Bankkonten in ihr persönliches Zahlungsprofil eingeben und diese zum Bezahlen ihrer Internet- oder telefonischen Bestellungen nutzen. Stampin' Up! veranlasst den Einzug vom Konto des Demonstrators in der Regel am Folgetag, nachdem die Bestellung aufgegeben wurde. Das Finanzinstitut des Demonstrators belastet das Konto abhängig von der jeweiligen regulären Bearbeitungszeit der automatisierten Verrechnungsstelle (Automated Clearing House, ACH), die einen Zeitraum von bis zu mehreren Tagen nach der Zahlungsanforderung von Stampin' Up! in Anspruch nehmen kann. Falls bei einem Demonstrator die ACH-Transaktion zurückgewiesen wird und keine Zahlung erfolgt, berechnet Stampin' Up! dem Demonstrator für die Rückbuchung eine Bearbeitungsgebühr.

Zum Einrichten der Zahlung per Bankeinzug öffnen die Demonstratoren ihr Zahlungsprofil und geben dort ihre entsprechenden Bank- und Kontodaten ein.

## Einrichten des Bankeinzugs ohne Internetanschluss

Wenn ein Demonstrator keinen Zugang zum Internet hat, sollte dieser sich an den Demonstrator Support wenden und dort einen Ausdruck der Einwilligung zum Bankeinzug anfordern. Sobald die Einwilligung bei Stampin' Up! eingegangen ist, wird sich ein Mitarbeiter des Demonstrator Supports mit dem Demonstrator in Verbindung setzen und dessen Zahlungsprofil über das Telefon einrichten.

# Marken- und Urheberrechte

## Definitionen zum Urheberrecht

Im Folgenden werden einige wichtige Begriffe aus den Richtlinien zu Marken- und Urheberrechten erläutert.

- Unter **URHEBERRECHT** versteht sich das ausschließliche Recht darauf, schriftliche, musikalische oder künstlerisch-kreative Werke bzw. Leistungen reproduzieren, veröffentlichen, verkaufen oder anderweitig davon profitieren zu dürfen.
- **MARKEN** sind insbesondere unterscheidungskräftige Wörter, Namen, Logos, Slogans o. Ä., die dazu dienen, Waren oder Dienstleistungen zu beschreiben und von denen anderer Unternehmen abzuheben. Deren Nutzung ist rechtlich ausschließlich dem Eigentümer vorbehalten.
- Ein **BEISPIELPROJEKT** ist ein Werk – wie eine Karte, eine Scrapbook-Seite oder ein dreidimensionales Projekt – das eine oder mehrere Stampin' Up!-Motive enthält.
- **MECHANISCHE REPRODUKTION** bezieht sich auf jegliche Art der Reproduktion eines Motivs oder eines Beispielprojektes – mit Ausnahme des Stempels per Hand.

Der Schutz des geistigen Eigentums von Stampin' Up! kommt insbesondere auch unseren Demonstratoren zugute. Schließlich ist die Exklusivität von Stampin' Up! ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal und Verkaufsargument. Folglich ergreift das Unternehmen alle nötigen Maßnahmen, um diesen Vorteil im Interesse aller Demonstratoren zu bewahren.

Zum urheber-, marken- und patentrechtlich geschützten, geistigen Eigentum von Stampin' Up! zählen:

- Motive von Stampin' Up!, die in Form von Stempeln, Stempelsets, vorgedruckten Motiven und digitalen Grafikprodukten verkauft werden.
- Das Logo von Stampin' Up! sowie andere Wörter, Sprüche oder Slogans und Logos, die vom Unternehmen zur Vermarktung von Stampin' Up!-Produkten entwickelt werden.
- Jegliche Geräte und Verfahren, einschließlich bestimmter Zubehörprodukte und Techniken, die eventuell von Stampin' Up! entwickelt und in Form von Produkten verkauft werden.
- Jedwede Team- und Teamleiter-Demonstratordaten, die vom Unternehmen erfasst bzw. erstellt und zum Zweck der Produktvermarktung sowie zur korrekten Bestimmung der Vergütung für die Demonstratoren verwendet werden.

Niemand darf die Bezeichnung „Stampin' Up!“ für Geschäfte bzw. zum Bewerben von Geschäften oder zum Verkauf von anderen Produkten als solchen von Stampin' Up! benutzen, noch sich bei derartigen Tätigkeiten auf den Namen „Stampin' Up!“ berufen.

## Stampin' Up!-Logos

Digitale Dateien mit dem Stampin' Up!-Logo sind auf der Demonstratoren-Webseite verfügbar.

Demonstratoren können sich diese Logos herunterladen und für Werbeaktivitäten in kleinerem Rahmen oder für jedwede von Stampin' Up! genehmigten größeren Werbeaktivitäten verwenden (weitere Erläuterungen hierzu unter [Werbemaßnahmen](#)).

Demonstratoren dürfen das Logo nicht auf jedweden anderen Gegenständen oder Produkten anbringen, es sei denn, sie haben diesbezüglich eine schriftliche Genehmigung von Stampin' Up! erhalten. Nur von Stampin' Up! entsprechend autorisierten Anbietern ist es gestattet, das Logo zum Beispiel zur Herstellung von Werbemitteln bzw. Produkten mit Stampin' Up!-Logo für Demonstratoren zu reproduzieren. Demonstratoren können das Logo beim Gestalten eigener Visitenkarten, Displays und Standdesigns für Messen verwenden, müssen jedoch vor dem Druck die Freigabe von Stampin' Up! erhalten haben.

Demonstratoren dürfen nur von Stampin' Up! freigegebene Logos verwenden. Bei der Verwendung des Stampin' Up!-Logos ist sicherzustellen, dass dessen Position gerade und nicht schief ist. Das Logo kann in jeder Unifarbe abgebildet werden. Weitere Richtlinien zur Verwendung von Logos sowie Dateien mit freigegebenen Logos sind auf der Demonstratoren-Webseite unter ‚Druckmaterialien‘ zu finden.



## Urheberrechtsvermerk in der Werbung, bei Wettbewerben oder im Rahmen von Wohltätigkeitsveranstaltungen

Wenn Demonstratoren jedwede Motive oder Beispielprojekte von Stampin' Up! reproduzieren, müssen diese mit einem Urheberrechtsvermerk kenntlich gemacht werden. Urheberrechtsvermerke müssen auch dann enthalten sein, wenn Wohltätigkeitsorganisationen handgestempelte oder digital gestaltete Projekte überlassen (mehr dazu unter [Angel Policy](#)) oder wenn Kreationen für Stempel-, Papierbastel- oder andere Publikationen im Rahmen von Wettbewerben bzw. zur eventuellen Veröffentlichung eingereicht werden (weitere Informationen dazu unter [Kreativ-Wettbewerbe und Einreichen von Ideen](#)). In diesen Fällen ist von den Demonstratoren der folgende Urheberrechtsvermerk zu verwenden:

Motivrechte: Copyright 1990–[aktuelles Jahr] Stampin' Up! ®

ODER

Motivrechte © 1990–[aktuelles Jahr] Stampin' Up! ®

## Urheberrechtsvermerk im Internet

Auch wenn Projekte, die mit Motiven bzw. Illustrationen von Stampin' Up! gestaltet wurden, auf einer privaten Webseite veröffentlicht werden (siehe Richtlinien dazu unter [Internet/Webseiten](#)), haben Demonstratoren diese mit einem entsprechenden Urheberrechtsvermerk zu versehen.

## Nutzung von Motiven und Beispielprojekten von Stampin' Up!

Stampin' Up! erteilt eine beschränkte Lizenz zur mechanischen Vervielfältigung seiner Illustrationen oder Motive, einschließlich jedweder Designs, Muster, Anleitungen, Techniken oder Verfahren, die mit diesen Illustrationen oder Motiven im Zusammenhang stehen. Demonstratoren oder Kunden dürfen jedwedes Motiv von Stampin' Up! (mit Ausnahme von Motiven in urheberrechtlich geschützten Publikationen) für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch mechanisch reproduzieren. Richtlinien zum Verkauf von Projekten, die mit Motiven von Stampin' Up! gestaltet wurden, finden Sie unter [Angel Policy](#).

Jedwedes öffentlich genutzte oder ausgestellte Projekt, das mechanisch reproduzierte Motive enthält (ob an einem öffentlichen Ort ausgestellt, im Internet dargestellt usw.) muss mit einem entsprechenden Urheberrechtsvermerk versehen werden.

Demonstratoren dürfen zudem Bilder von Stampin' Up!-Webseiten verwenden, jedoch nur, um damit den Verkauf von Stampin' Up!-Produkten zu bewerben. Weitere Informationen finden Sie unter [Nutzung von Fotografien und Grafiken von Stampin' Up! zu Werbezwecken](#).

## Urheberschutz bei Veröffentlichungen von Stampin' Up!

Alle Veröffentlichungen von Stampin' Up! sind zugunsten von Stampin' Up! urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht vervielfältigt werden. Gelegentlich enthalten diese Veröffentlichungen Hinweise darauf, welche Seiten der Veröffentlichung ausnahmsweise vervielfältigt werden

dürfen. Aktiven Demonstratoren ist die Vervielfältigung von Auszügen wie bestimmten Seiten aus Stampin' Up!-Publikationen für den persönlichen Gebrauch gestattet – zum Beispiel zu Schulungszwecken (nur für angeworbene Stampin' Up!-Demonstratoren), zum Vergrößern von Designs oder für geschäftliche Zwecke. Solche Auszüge dürfen ohne die ausdrückliche Genehmigung von Stampin' Up! nicht an Kunden oder andere Personen verteilt werden.

Wenn Inhalte von Stampin' Up! kopiert oder zitiert werden, muss in diesem Zusammenhang stets der folgende Hinweis erfolgen:

Auszug aus [Monat/Jahr oder Ausgabe/Band] [Publikation] Copyright [Jahr] Stampin' Up!®

## Urheberschutz bei Stampin' Up!-Flyern

Auf der Demonstratoren-Webseite von Stampin' Up! stehen den Demonstratoren zur Unterstützung bei ihrer Geschäftstätigkeit Dutzende von Flyern, Formularen und Vorlagen zur Verfügung. Diese Materialien dürfen ohne vorherige Genehmigung von Stampin' Up! ausgedruckt und vervielfältigt werden.

Demonstratoren können Fotos und Grafiken in der Größe anpassen, sofern das zur Werbung verwendete Foto oder Bild nicht verzerrt oder dessen Qualität beeinträchtigt wird. (Weitere Details finden Sie unter [Werbung für Stampin' Up!-Aktionen](#).)

## Angel Policy

Stampin' Up! unterstützt Hobby-Künstler, die die urheberrechtlich geschützten Motive von Stampin' Up! für ihre individuell handgefertigten Kreationen und anderen Projekte verwenden und diese verkaufen möchten. Deshalb erteilt Stampin' Up! unter den folgenden Voraussetzungen eine beschränkte Lizenz zur Nutzung von Stampin' Up!-Motiven, um damit selbst gestaltete, für den Verkauf bestimmte Projekte zu fertigen:

1. Handgefertigte, für den Verkauf bestimmte Werke müssen persönlich und individuell vom Verkäufer erstellt worden sein und dürfen in keiner Form, d. h. weder grafisch noch elektronisch noch mechanisch vervielfältigt, und folglich auch nicht fotokopiert werden. Massenanfertigungen, in Form von Fließbandarbeit organisierte Produktion, Herstellung durch Angestellte oder Zusammenschlüsse von Verkäufern kunsthandwerklicher Erzeugnisse sind streng untersagt. Auch digital gestaltete, zum Verkauf bestimmte Projekte müssen persönlich vom Verkäufer gefertigt worden sein.
2. Alle Motive von Stampin' Up! sind urheberrechtlich geschützt, was bedeutet, dass sie ohne Genehmigung nicht beliebig vervielfältigt werden dürfen. Um den Schutz dieser Urheberrechte sicherzustellen, müssen alle zum Verkauf bestimmten Werke, bei denen Motive von Stampin' Up! verwendet wurden, mit einem offiziellen Motiv zum Urheberrecht im Rahmen dieser beschränkten Lizenz versehen werden. Solche Motive sind in bestimmten Stempelsets von Stampin' Up! enthalten, die im Katalog zu finden sind.
3. Sofern die in diesem Abschnitt dargelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gelten keine Mengenbeschränkungen hinsichtlich der Fertigung von handgearbeiteten, zum Verkauf bestimmten Kreationen. Demonstratoren dürfen, sofern vorher keine anderslautende Genehmigung angefragt und erteilt wurde, pro Kalenderjahr maximal 150 Einzelexemplare von digital mit Stampin' Up!-Motiven gestalteten, gedruckten Werken verkaufen. Diese Beschränkung bezieht sich auf Projekte wie Kalender, Karten, Fotobücher oder andere digital erstellte Werke.
4. Fertige in Handarbeit oder digital gestaltete (gedruckte) Werke dürfen an festen Verkaufsstellen, gleich ob in oder außer Konkurrenz, ebenso wie bei befristeten Veranstaltungen (wie Weihnachtsmärkten), auf denen Kunsthandwerk verkauft wird, im Rahmen von Spendensammlungen oder im Internet zum Kauf angeboten werden. Beim Verkauf handgefertigter oder digital gestalteter Projekte hat der Verkäufer deutlich zu machen, dass diese Werke von ihm persönlich in Handarbeit oder digital gefertigt wurden und es sich dabei nicht um Produkte des Unternehmens handelt. Der Verkäufer darf angeben, dass zur Gestaltung Produkte von Stampin' Up! verwendet wurden, doch darf das Stampin' Up!-Logo keinesfalls zum alleinigen Zweck der Verkaufsförderung solcher von Hand oder digital kreierten Projekte verwendet werden.

5. Es ist Demonstratoren untersagt, Motive von Stampin' Up! zum Zweck der Erstellung von Logos oder Firmenmarkenzeichen zu verwenden.
6. Jedweder Verkauf von digitalen Dateien, die Motive von Stampin' Up! enthalten, ist untersagt.
7. Personen, die von Hand oder digital gestaltete (gedruckte) Werke für den Verkauf herstellen, sind dafür verantwortlich, dabei alle geltenden nationalen und lokalen geschäftsrelevanten sowie steuerrechtlichen Regelungen einzuhalten.
8. Personen, die diese „Angel Policy“ für sich in Anspruch nehmen, tragen die volle Verantwortung bzw. übernehmen die volle Haftung für die angemessene Ausführung ihrer Arbeit. Demzufolge erklären sie sich damit einverstanden, Stampin' Up! im Hinblick auf alle Auseinandersetzungen, die sich eventuell aufgrund ihrer Arbeiten ergeben, zu entschädigen und schadlos zu halten.
9. Jegliches Versäumnis von Stampin' Up!, jedwedes seiner Rechte durchzusetzen, stellt keine Erklärung zum Verzicht auf solche Rechte dar.

## Werbemaßnahmen

Stampin' Up! realisiert regelmäßig Werbemaßnahmen, um für unsere Demonstratoren geschäftliche Perspektiven zu schaffen und zu fördern. Stampin' Up! behält sich das Recht vor, jedwede Werbe- oder Verkaufsförderungsaktivitäten auf nationaler wie internationaler Ebene, auch im Internet, durchzuführen.

Auch Demonstratoren können Werbe- oder Verkaufsförderungsaktivitäten entfalten, müssen sich dabei jedoch an die folgenden Bedingungen halten.

Größere Werbeaktivitäten müssen von Stampin' Up! genehmigt werden. Darunter fallen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Größere Internetpräsenzen oder Webdienste
- Zeitungen, Magazine, Veranstaltungsbroschüren oder Telefonbucheinträge
- Fernsehen und/oder Radio
- Kommerzielle Haustürwerbung (Massenvertrieb)

Bei jeglichen größeren Werbemaßnahmen darf der Demonstrator ohne vorherige Genehmigung von Stampin' Up! nur seine eigenen Kontaktinformationen angeben. Die Verwendung von weiteren Inhalten wie zusätzlichem Text, dem Stampin' Up!-Logo sowie jedweden Motiven, Grafiken oder Illustrationen von Stampin' Up! im Rahmen solcher Werbeaktivitäten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung von Stampin' Up!, bevor solche Werbung veröffentlicht oder ausgestrahlt wird.

Zum Einholen dieser Genehmigung ist vom Demonstrator eine entsprechende Anfrage per Fax, Post oder E-Mail an den Demonstrator Support von Stampin' Up! zu senden. Diese Anfrage ist mit dem Betreff „Bitte um Genehmigung von Werbemaßnahmen“ zu kennzeichnen und sollte folgende Anlagen enthalten:

1. Eine Kopie der fertig geplanten Werbeanzeige, des fertigen Skripts oder des fertigen Artikels
2. Den Namen des Werbemediums, des jeweiligen Trägers bzw. des verantwortlichen Unternehmens oder der Webseite sowie die entsprechenden Kontaktinformationen
3. Das geplante Datum der Veröffentlichung oder Ausstrahlung

Der Demonstrator sollte dabei seine persönlichen Kontaktinformationen angeben und mindestens fünf Werktage einplanen, damit Stampin' Up! den eingereichten Entwurf prüfen und auf die Anfrage antworten kann.

Demonstratoren sollten insgesamt genügend Zeit dafür einkalkulieren, die Werbemaßnahmen auszuarbeiten, die erforderliche Genehmigung von Stampin' Up! einzuholen, gegebenenfalls nötige Änderungen vorzunehmen und einen finalen Entwurf einzureichen, um das endgültig freigegebene Werbematerial rechtzeitig zur Veröffentlichung, Ausstrahlung, Verteilung oder anderweitigen Verbreitung bereitzuhaben. Stampin' Up! kann nicht für Probleme verantwortlich gemacht werden, wenn uns das jeweilige Werbematerial nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, um den Prüfungs- und Genehmigungsvorgang bis zum vom

Demonstrator gewünschten Zeitpunkt abschließen zu können. Das Ausbleiben einer Reaktion gilt nicht als Zustimmung.

Demonstratoren sollten bei der Vorbereitung ihrer Werbematerialien die folgenden Richtlinien beachten:

- Bei Verwendung des Stampin' Up!-Logos hat der Demonstrator die Richtlinien zum Stampin' Up-Logo einzuhalten. (Weitere Informationen finden Sie unter [Stampin' Up!-Logos](#).)
- Bei Angabe eines Firmennamens muss dieser dem Demonstrator gehören.
- Sämtliche Materialien sollten professionell aussehen.

Für den Fall, dass Demonstratoren im Zusammenhang mit einem Interview oder einer Sendung bezüglich Stampin' Up! kontaktiert werden, gelten die unter [Presse- und Öffentlichkeitsarbeit](#) aufgeführten Richtlinien.

Die Werbung auf einer persönlichen Webseite, in Flyern, Handzetteln, Newslettern für Kunden oder Teammitgliedern sowie in Form von Ansagen auf Anrufbeantwortern oder Broschüren, Einladungen, Postern oder Gutscheinen, einschließlich der Verteilung von Visitenkarten sowie jedweden anderen vom Unternehmen unterstützten oder produzierten Werbematerialien (wie Flyern, Broschüren oder Katalogen), bedarf keiner vorherigen Genehmigung von Stampin' Up!

Demonstratoren dürfen die Produkte von Stampin' Up! zwar nicht an festen Verkaufsstellen verkaufen (nähere Informationen dazu unter [Verkauf an festen Verkaufsstellen](#)), sie dürfen jedoch an diesen Orten für sich werben. Die Demonstratoren müssen sich in diesem Fall jedoch unbedingt die Genehmigung der Geschäftsführung einholen, bevor sie dort Flyer, Visitenkarten, Broschüren oder Kataloge in entsprechend dafür vorgesehenen Einrichtungen wie Wartebereichen, Ladentheken oder Schwarzen Brettern auslegen.

Führen Demonstratoren aus eigener Initiative größere Werbeaktivitäten durch, haben sie bei jedweder mündlichen wie auch schriftlichen Kommunikation stets deutlich zu machen, dass sie als unabhängige Demonstratoren tätig sind. So dürfen Demonstratoren sich nicht als Angestellte oder Vertreter von Stampin' Up! darstellen. Stattdessen haben sie sich selbst stets als (unabhängigen) Stampin' Up!-Demonstrator (bzw. Stampin' Up!-Demonstratorin) zu bezeichnen. Außerdem haben sie sicherzustellen, dass ihre Werbung keinesfalls den Eindruck erweckt, dass:

- sie Mitarbeiter oder Vertreter von Stampin' Up! wären oder ihre persönliche Geschäftstätigkeit als Zugehöriger des Unternehmens Stampin' Up! ausüben würden. Ihre Bezeichnung als Demonstrator darf in keiner Weise verwendet werden, die bei Kunden die Vermutung hervorrufen könnte, sie wären bei Stampin' Up! angestellt.
- sie das Recht hätten, exklusiv in einem bestimmten Verkaufsgebiet tätig sein zu dürfen.
- Stampin' Up! ein Versandhaus ist.

Von Zeit zu Zeit bittet Stampin' Up! eventuell Demonstratoren, das Unternehmen bei größeren Werbeaktivitäten zu vertreten. In diesem Fall sollten die Demonstratoren sich als Vertreter von Stampin' Up! präsentieren und dabei nicht für ihre persönliche Geschäftstätigkeit werben. (Wenn zum Beispiel ein Fernsehsender nach einem Link zur Bereitstellung auf dessen Webseite fragt, sollte dieser Link zur Unternehmenswebseite von Stampin' Up! führen und nicht zur persönlichen Webseite des Demonstrators.)

## Werbung für Stampin' Up!-Aktionen

Demonstratoren dürfen bei ihren Kunden für Stampin' Up!-Aktionen auch vor Beginn solcher Aktionen über Blogs, Flyer, E-Mail und andere Medien werben. Aufgrund der Unterschiede bei den einzelnen Aktionen von Stampin' Up! müssen die Demonstratoren bei ihrer Werbung insbesondere die folgenden Richtlinien beachten:

- Bei Aktionen in Verbindung mit einem bestimmten Vorverkaufszeitraum können Demonstratoren ihren Kunden die Aktion ab Beginn des Vorverkaufszeitraums ankündigen.
- Bei Aktionen ohne Vorverkaufszeitraum können Demonstratoren einen Monat vor dem Starttermin der Aktion beginnen, für diese zu werben. Erfolgt die Ankündigung der Aktion gegenüber den Demonstratoren weniger als einen Monat vor der Aktion, können die Demonstratoren sofort damit beginnen, für diese Aktion zu werben.
- Bei jährlich stattfindenden Aktionen wie zu den Auslaufprodukten oder Sale-A-Bration können die Demonstratoren damit beginnen, für diese Aktionen zu werben und ihren Kunden die jeweiligen Termine mitzuteilen, sobald sie die geplanten Termine, wie auf der Demonstratoren-Webseite angekündigt, kennen. Demonstratoren sollten Beispielprojekte jedoch erst dann zeigen, wenn der Vorverkauf für die jeweilige Aktion bekannt gegeben wurde.

## Nutzungsbedingungen für Fotografien und Grafiken von Stampin' Up! zu Werbezwecken

Demonstratoren dürfen Stampin' Up!-Grafiken und Fotografien von Stampin' Up!-Webseiten zur werblichen Verwendung in persönlichen Werbeanzeigen, Flyern und auf Webseiten kopieren. Diese Erlaubnis gilt nicht für elektronische Dateien urheberrechtlich geschützter Publikationen von Stampin' Up! wie Katalogen oder Magazinen. Verwendet Stampin' Up! ein Bild, um öffentlich für ein spezielles Angebot, eine Aktion oder für Produkte zu werben, dürfen Demonstratoren es ebenfalls verwenden, um für das spezielle Angebot, die Aktion oder die Produkte zu werben. Bei Bildern von Produkten, die der allgemeinen Öffentlichkeit noch nicht, jedoch den Demonstratoren im Rahmen der Vorschau bereits zugänglich gemacht wurden, sind unbedingt die Richtlinien zur Veröffentlichung von Abbildungen sogenannter Vorschauprodukte einzuhalten (siehe [Internet/Webseiten](#)), es sei denn, Stampin' Up! hat die Verwendung solcher Abbildungen ausdrücklich genehmigt. Stampin' Up! gewährt aktiven Demonstratoren eine begrenzte Lizenz zur Nutzung dieser urheberrechtlich geschützten Bilder für den begrenzten Zweck der Werbung für Stampin' Up!-Produkte.

Bei der Verwendung von Stampin' Up!-Grafiken und Fotografien zu Werbezwecken gilt:

- Demonstratoren können Fotos und Grafiken in der Größe anpassen, sofern das zur Werbung verwendete Foto oder Bild nicht verzerrt oder dessen Qualität beeinträchtigt wird.
- Demonstratoren haben die Richtlinien zur [Werbung für Stampin' Up!-Aktionen](#) einzuhalten, wenn sie Fotos oder Grafiken verwenden, die ein spezielles Angebot, eine Aktion oder ein Produkt von Stampin' Up! abbilden.
- Demonstratoren müssen den entsprechenden Hinweis auf das bei Stampin' Up! liegende Urheberrecht anbringen. Stellen Sie sicher, dass dieser Hinweis wie folgt aussieht:  
Bilder © [Jahr] Stampin' Up!®

## Werbung für Kataloge und Produktneuerscheinungen

- Demonstratoren können anderen ein Printexemplar des Katalogs zeigen (den Katalog persönlich zeigen oder diesen zum Durchblättern aushändigen usw.), sobald der Vorverkaufszeitraum begonnen hat. Wenn Stampin' Up! einen Katalog bereits vor dem Vorverkaufsbeginn einer ausgewählten Gruppe von Personen (wie bei einer Katalog-Premiere) zugänglich machen, können Demonstratoren, sofern ihnen nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird, den Printkatalog anderen vorstellen oder zeigen, sobald sie ihn erhalten, ohne auf den Vorverkaufszeitraum warten zu müssen.
- Demonstratoren dürfen den Katalog jedoch solange NICHT online veröffentlichen, bis Stampin' Up! den Katalog online für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht hat. Aktuell ist dies der Termin, ab dem der Katalog offiziell auch für Kunden gültig ist. (Demonstratoren dürfen das Cover eines Katalogs fotografieren oder sich selbst mit einem geschlossenen Katalog fotografieren lassen und ein solches Foto online stellen.)
- Demonstratoren dürfen keine Bezahlung für den Kauf oder die Lieferung von Katalogen vor Ablauf des im Demonstratorenvertrag angegebenen, für alle Bestellungen geltenden Zeitraums von aktuell sieben (7) Tagen einfordern.



- Demonstratoren können anderen die physischen Produkte (nicht nur Beispielprojekte) aus einem kommenden Katalog zeigen, sobald der Vorverkauf dieser Artikel begonnen hat. Auch wenn der Artikel bei einer Stampin' Up!-Veranstaltung präsentiert wird, können Demonstratoren das physische Produkt vorstellen oder zeigen, sofern sie keine gegenteilige Mitteilung von Stampin' Up! erhalten. Dies gilt für das persönliche Präsentieren ODER für den Fall, dass sie die Produkte online zeigen. Allerdings rät Stampin' Up! Demonstratoren, es sich gut zu überlegen, ob sie ihren Kunden Produkte zeigen, bevor diese die Artikel tatsächlich kaufen können. Wenn Kunden Produkte gezeigt werden, wird damit immer deren Begeisterung geweckt, doch wenn sie diese Produkte nicht gleich kaufen können, besteht das Risiko, dass ihre Begeisterung verfliegt, bis es so weit ist. Stampin' Up! empfiehlt den Demonstratoren daher, sich bei ihren Verkaufsaktivitäten auf das aktuelle Produktangebot zu konzentrieren. Falls Demonstratoren sich dazu entschließen, neue Produkte bereits vorab zu zeigen, sollte sie unbedingt daran denken, dabei auch für Artikel zu werben, die ihre Kunden direkt kaufen können.

## Persönliche Marketingmittel

Persönliche (nicht zum Verkauf bestimmte) Geschäftsmaterialien, die der Demonstrator eventuell mit Logos, Bildern, Motiven, Illustrationen oder Grafiken von Stampin' Up! herstellen lassen möchte, dürfen ausschließlich von einem von Stampin' Up! entsprechend autorisierten Hersteller produziert werden. Eine Ausnahme hierzu bilden Visitenkarten, die Demonstratoren selbst gestalten und nach vorheriger Genehmigung von Stampin' Up! produzieren dürfen. Demonstratoren ist es unabhängig davon gestattet, ohne vorherige Genehmigung eigene Visitenkarten oder Geschäftspapier herzustellen, wenn sie sich dabei als unabhängige Demonstratoren von Stampin' Up! bezeichnen und kein Logo von Stampin' Up! verwenden. Neben von Stampin' Up! gelegentlich angebotenen Marketingprodukten darf weder das Logo von Stampin' Up! noch der Name Stampin' Up! auf Schecks, in Kreditkartenbelegen oder in sonstigen finanziellen bzw. geschäftlichen Unterlagen verwendet werden.

## Name des Unternehmens

Bei jedweder Verwendung des Namens „Stampin' Up!“, ob in einem Satz, in Urheberrechtsvermerken oder bei der Werbung, sind von den Demonstratoren die folgenden Richtlinien einzuhalten:

- Stampin' Up! darf entweder nur komplett großgeschrieben (STAMPIN' UP!) oder mit großen Anfangsbuchstaben (Stampin' Up!) verwendet werden.
- Nach dem Wort „Stampin“ ist ein Apostroph zu setzen (Stampin').
- Dem Wort „Up“ muss ein Ausrufezeichen folgen (Up!).
- Zudem muss der Name „Stampin' Up!“ bei seiner erstmaligen Verwendung auf einer Seite oder an optisch auffälligen Stellen mit dem Symbol für eine eingetragene Marke (®) versehen werden (Stampin' Up!®).

Weitere Richtlinien zur korrekten Nutzung von Logos finden Sie unter [Marken- und Urheberrechte](#).

## Coupons und Geschenkgutscheine

Verwenden Demonstratoren Coupons oder Geschenkgutscheine für spezielle Angebote oder andere Stampin' Up!-Aktivitäten, müssen die Demonstratoren dabei deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass das jeweilige Angebot von ihnen selbst und nicht von Stampin' Up! unterbreitet wird.

## Telefoneinträge

Demonstratoren sind berechtigt, sich jeweils als „Stampin' Up!-Demonstrator“ unter Hinzufügung des Namens des Demonstrators in Telefonverzeichnissen eintragen zu lassen. Für den Fall, dass der Apostroph oder das

Ausrufezeichen in „Stampin’ Up!“ dort nicht abgedruckt bzw. verwendet werden können, ist bei einem solchen Eintrag ausnahmsweise die Schreibung ohne diese Zeichen zulässig.

## Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gelegentlich kommt es vor, dass Journalisten Interesse daran haben, einen Demonstrator zu interviewen oder an einem Workshop teilzunehmen. In diesem Fall wird ein Mitarbeiter der Presseabteilung von Stampin’ Up! einen Demonstrator in der entsprechenden Region kontaktieren und diesen auf den richtigen Umgang mit der Presse vorbereiten.

Falls ein Pressevertreter direkten Kontakt zu einem Demonstrator aufnimmt, sollte dieser dem Journalisten gegenüber unbedingt seine Stellung als unabhängiger Demonstrator deutlich machen, und dass er nicht befugt ist, in Namen von Stampin’ Up! zu sprechen bzw. für Stampin’ Up! Erklärungen abzugeben.

Die Presseabteilung von Stampin’ Up! bietet Demonstratoren bei der Vorbereitung auf ein Presseinterview umfangreiche Unterstützung. Ein entsprechend ausgebildeter Mitarbeiter wird den Interviewablauf vorab mit den jeweiligen Demonstratoren besprechen und ihnen diesbezügliche Techniken vermitteln, sodass sie in der Lage sind, beim Gespräch mit dem Journalisten den bestmöglichen Eindruck zu hinterlassen. Ein solches effektives und gut vorbereitetes Interview kann die Demonstratoren bei ihrem persönlichen Geschäftserfolg unterstützen und gleichzeitig einen Beitrag zur internationalen Pressetätigkeit des Unternehmens leisten.

Demonstratoren sollten eine solche Vorbereitung auf ein Interview 10 Werktage im Voraus anfragen. Da Journalisten immer unter einem vorgegebenen Redaktionsschluss arbeiten, bittet Stampin’ Up! die Demonstratoren, sich gleich nachdem sie kontaktiert wurden, mit dem Demonstrator Support von Stampin’ Up! in Verbindung zu setzen.

## Verkauf an festen Verkaufsstellen

Als feste Verkaufsstelle gilt jedwede gewerbliche Einrichtung wie Ladengeschäfte, Kommissionshändler, Kioske, Kaufhäuser, Supermärkte oder Internetseiten mit Ausnahme der von Stampin’ Up! getragenen Webseiten.

Jede Verkaufsstelle für Papierbastelbedarf steht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Stampin’ Up! und gilt damit als konkurrierende feste Verkaufsstelle. Mit Ausnahme der hier aufgeführten Bedingungen ist es Demonstratoren untersagt, Verkäufe in einer konkurrierenden festen Verkaufsstelle zu tätigen:

- Demonstratoren dürfen in solchen konkurrierenden festen Verkaufsstellen Veranstaltungen, jedoch ohne GastgeberInnen, durchführen. Ferner dürfen sie dort an befristeten Marketing-Veranstaltungen teilnehmen.
- Demonstratoren dürfen gemäß den Bedingungen unserer Angel Policy handgefertigte oder digital gestaltete (gedruckte) Projekte in begrenztem Umfang in konkurrierenden Verkaufsstellen verkaufen.
- Obgleich jede Webseite (mit Ausnahme einer DBWS-Webseite) als feste Verkaufsstelle gilt, dürfen bestimmte aktuelle Artikel auf einer persönlichen Webseite oder einem Blog in Übereinstimmung mit den Richtlinien zum Verkauf an Selbstabholer (für weitere Informationen siehe [Verkauf an Selbstabholer](#)) verkauft werden.

Jede gewerbliche Einrichtung in einer festen Verkaufsstelle, in der kein Papierbastelbedarf verkauft wird, steht nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Stampin’ Up! und gilt damit als nicht konkurrierende feste Verkaufsstelle. Demonstratoren dürfen sich an Veranstaltungen in solchen Verkaufsstellen beteiligen, solange sie dabei die von der Gastgebereinrichtung vorgegebenen Regeln einhalten.

Die Einhaltung dieser Richtlinien gewährleistet, dass potenzielle Kunden sich zum Erwerb von Papierbastel-Produkten an Demonstratoren wenden, statt solche Produkte im Einzelhandel zu kaufen.

## Befristete Marketing-Veranstaltungen

Als befristete, öffentliche Marketing-Veranstaltungen gelten Veranstaltungen, die vollständig oder teilweise mit dem Ziel veranstaltet werden, Produkte auszustellen und Bestellungen von öffentlichen Besuchern entgegenzunehmen (zum Beispiel Messen, Produktausstellungen, Kongresse usw.). Stampin' Up! behält sich das Recht vor, selbst an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Entscheidet sich Stampin' Up! zur Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung, wird die Teilnahme eines Demonstrators an derselben Veranstaltung geprüft und von Fall zu Fall darüber entschieden.

Demonstratoren dürfen keine Werbung für öffentliche Veranstaltungen machen, an denen sie nicht teilnehmen werden.

Sollte ein Demonstrator an einer solchen öffentlichen Veranstaltung teilnehmen, legt Stampin' Up! Wert darauf, dass das Unternehmen von diesem in professioneller Weise präsentiert wird. Verwenden Sie für Ihren Stand unbedingt schwarze Tischdecken und ein Banner mit Stampin' Up!-Logo. Werbe-Displays mit Logo und Banner dürfen über beliebige Anbieter gedruckt werden, jedoch ist vorher die entsprechende Genehmigung von Stampin' Up! einzuholen. (Weitere Informationen finden Sie in den Richtlinien unter [Werbemaßnahmen](#) und unter [Stampin' Up!-Logos](#).)

## Kurse

Demonstratoren haben die Möglichkeit, zum Beispiel in ihrer Gemeinde Stempelkurse, entweder gegen eine Gebühr oder kostenfrei, anzubieten. Gegebenenfalls kann der Demonstrator, sofern von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erlaubt, dort auch seine Stampin' Up!-Visitenkarten verteilen.

Finden die Kurse nicht in einer Verkaufsstelle oder in einer nicht konkurrierenden Verkaufsstelle statt, haben Demonstratoren sich stets über die von der Gastgebereinrichtung vorgegebenen Regeln zu informieren und sich an diese zu halten. Die Demonstratoren dürfen bei ihren Präsentationen Produkte aus aktuellen Stampin' Up!-Katalogen verwenden und eventuell auch Produkte bewerben und verkaufen, soweit es ihnen von der jeweiligen Gastgebereinrichtung erlaubt worden ist.

## Dauerhafte Preisnachlässe

Stampin' Up! rät Demonstratoren mit Nachdruck davon ab, immer wieder bzw. dauerhafte Nachlässe auf Stampin' Up!-Produkte zu gewähren. Als selbstständige Gewerbetreibende können Demonstratoren die Preise der von ihnen angebotenen Produkte selbst bestimmen. Werden jedoch ständig Preisnachlässe auf Stampin' Up!-Produkte, einschließlich des Startersets, gewährt, kann sich dies negativ auf das Geschäft anderer Demonstratoren auswirken. Außerdem können solche dauerhaften Preisnachlässe auch den Wert der Stampin' Up!-Produkte in den Augen der Kunden mindern.

Demzufolge erhalten Demonstratoren, die sich dafür entscheiden, dauerhafte Preisnachlässe anzubieten, keinen Anspruch auf jedwede Prämien, Boni, Auszeichnungen oder sonstigen Anerkennungen. Demonstratoren, die sich solche Auszeichnungen oder Prämien verdient haben, werden eventuell um ihre Versicherung gebeten, dass sie keine solchen Dauerrabattpraktiken anwenden und auch den Preis des Startersets, mit Ausnahme von offiziellen, diesbezüglichen Stampin' Up!-Aktionsangeboten, nicht ermäßigen. Stellt die Abteilung zur Überwachung der Richtlinien bei einem Demonstrator einen Verstoß gegen diese Regelung fest, hat dieser mindestens für den Rest des jeweils laufenden Stampin' Up!-Jahres keinen Anspruch mehr auf jedwede Stampin' Up!-Prämien oder Auszeichnungen (erhält jedoch weiterhin die auf seinen Umsätzen basierenden persönlichen Provisionen und Teamprovisionen).

## Verkauf an Selbstabholer

Der direkte Barverkauf an Selbstabholer anstelle des festgelegten Bestellprozesses von Stampin' Up! ist Demonstratoren gemäß den Bedingungen des Vertrags für unabhängige Demonstratoren von Stampin' Up!, bis auf wenige Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen, streng untersagt.

Solchen Verkaufspraktiken an Selbstabholer treten wir aus den folgenden Gründen entgegen:

- Für den Demonstrator birgt dies erhebliche finanzielle Risiken für den Fall, dass die vorgehaltenen Waren nicht verkauft werden können, sie veralten oder aus dem Sortiment genommen werden.
- Solche Praktiken könnten dazu führen, dass Demonstratoren sich an bestimmte Bauordnungs- bzw. Flächennutzungsbestimmungen und Melde- oder steuerrechtliche Pflichten halten müssten, die sehr kompliziert sein und vom Demonstrator unwissentlich verletzt werden könnten. Auch im Hinblick auf für den Verkauf an Selbstabholer zugelassene Produkte sollten Demonstratoren keine Lagerbestände in einer Höhe führen, die mit der einer Heimverkaufsstelle oder eines Ladengeschäfts vergleichbar wäre.
- Hohe Lagerbestände können den Demonstrator finanziell belasten, wenn diese nicht zügig verkauft werden.
- Die breit gefächerte Produktpalette von Stampin' Up! ist nicht dafür geeignet, die Produkte als Vorratsware zur Erfüllung von Kundenwünschen zu halten. Außerdem wird der Abbau von Vorratsbeständen des Demonstrators auch durch die Regelungen zum Umtausch sowie zum 90-tägigen Rückgaberecht eingeschränkt. Zum Verbot von Barverkäufen werden von Stampin' Up! einige bestimmte Ausnahmen in begrenztem Umfang gewährt: Informationen zu diesen Ausnahmen finden Sie weiter unten im Abschnitt ‚Zulässige Ware zum Verkauf an Selbstabholer‘. Wenn Demonstratoren Artikel an Selbstabholer verkaufen, müssen sie sich der Auswirkungen auf die jeweiligen GastgeberInnen bewusst sein. Demonstratoren sollten deren Shopping-Vorteile nicht wesentlich durch den Verkauf von Artikeln außerhalb des regulären Bestellsystems beeinträchtigt werden.

## Zulässige Ware zum Verkauf an Selbstabholer

Stampin' Up! gestattet den Verkauf von vorrätiger Ware unter den folgenden Bedingungen: Es handelt sich dabei um Klebemittel, von Demonstratoren zusammengestellte), von Stampin' Up! zusammengestellte Sets Sets (Informationen zu den jeweiligen Sets sind auf der Demonstratoren-Webseite zu finden), Kataloge oder aus dem Sortiment genommene Waren. Aktuelle Ware (Klebemittel und Sets mit aktuellen Produkten) dürfen nur bei Veranstaltungen mit persönlichem Kontakt oder von einem persönlichen Blog oder einer Webseite aus verkauft werden. Der Verkauf von aktuellen Produkten über Internetauktionsseiten oder Online-Handelsplätze bzw. -Marktplätze (wie eBay) ist untersagt.

Demonstratoren sollten daran denken, dass sie zum Schutz vor finanziellen Belastungen als Faustregel mindestens 70 Prozent der zum Wiederverkauf gedachten Ware verkauft haben sollten, bevor sie weitere Produkte zum Wiederverkauf bestellen. Bei der Planung solcher Verkäufe an Selbstabholer sollten Demonstratoren auch die Regelungen der Stampin' Up!-Richtlinien unter [Rücknahme von Waren](#) berücksichtigen.

### Klebemittel

Stampin' Up! ist bewusst, dass es für Demonstratoren in vielen Fällen praktisch sein kann, eine Auswahl verschiedener Klebemittel zum Verkauf an ihre Kunden vorrätig zu haben, damit diese ihre Projekte fertigstellen können. Daher dürfen Demonstratoren Klebemittel aus dem Katalog im Rahmen von Verkäufen an Selbstabholer verkaufen.

### Von Stampin' Up! produzierte Sets

Von Zeit zu Zeit bietet Stampin' Up! gegebenenfalls spezielle Sets an, für die die Ausnahmeregelung zum Verkauf an Selbstabholer gilt. Beim Vorstellen solcher Sets wird von Stampin' Up! klar angegeben, ob diese Ausnahme im jeweiligen Fall zutrifft.

## Vom Demonstrator erstellte Sets

Demonstratoren sollten beim Erstellen von Projektsets – ob für Karten oder jedwedes andere Projekt – darauf achten, nicht mehr Ware zu bestellen, als sie für ihre Sets brauchen werden, damit sich ihr Vorrat nicht auftürmt.

Außerdem sollten Demonstratoren beim Zusammenstellen von Sets die folgenden Richtlinien einhalten:

- Der Inhalt des Sets muss verbrauchbar sein. Demzufolge sind beispielsweise Stempelsets, vollwertige Stempelkissen oder jedwede Produkte nicht geeignet, die, wenn sie nicht verkauft werden sollten, nicht an Stampin' Up! zurückgegeben werden können.
- Ein Set darf keine Stampin' Up!-Produkte in ihrer Originalverpackung enthalten.
- Inhalte von Sets wie Farbkarton oder Papier dürfen nicht mit vorgestempelten Motiven von Stampin' Up! versehen sein.

Demonstratoren sollten daran denken, dass sie durch die Zusammenstellung ihres eigenen Sets mit von ihnen erworbenen Stampin' Up!-Produkten aus diesen Produkten in gewisser Weise ihr eigenes Produkt gestaltet haben und die Produkte nicht länger als Stampin' Up!-Produkte gelten. Dies bedeutet, dass die Demonstratoren diese Artikel unter keinen Umständen zur Rückerstattung oder zum Umtausch an Stampin' Up! zurückgeben können.

## Kataloge und aus dem Sortiment genommene Waren

Kataloge sind ideale Artikel für einen ständigen Vorrat, sodass Demonstratoren jederzeit vorbereitet sind und dieses tolle Hilfsmittel verkaufen können, wann immer sich die Gelegenheit dazu ergibt.

Aus dem Sortiment genommene Waren dürfen zum Beispiel bei Stempelcamps, an Tagen der offenen Tür, auf Benefizveranstaltungen der Gemeinde, bei Saisonverkäufen, auf Basaren oder im Internet verkauft werden. Nicht gestattet ist der Verkauf von aus dem Sortiment genommenen Waren bei Workshops oder anderen Veranstaltungen mit GastgeberInnen, bei denen solche Produktangebote die Aussicht der GastgeberInnen auf mögliche Belohnungen schmälern könnten. Der Verkauf solcher ausgelaufenen Waren eignet sich zwar gut, um nicht mehr aktuelle Vorräte abzubauen, doch wenn regelmäßig so vorgegangen wird, könnte sich dies negativ auf die Umsätze und den Geschäftserfolg insgesamt auswirken.

## Internet/Webseiten

Stampin' Up! bietet mit Demonstrator Business Web Services (DBWS) eine einfache Möglichkeit für eine professionell wirkende Webpräsenz. Wenn Demonstratoren sich eine eigene Webseite oder einen Blog erstellen möchten, haben sie dabei die folgenden Richtlinien einzuhalten:

- Demonstratoren dürfen auf ihren Webseiten auch Bilder von Stampin' Up! veröffentlichen, müssen dabei jedoch den entsprechenden Urheberrechtsvermerk von Stampin' Up! hinzufügen. Zudem müssen alle geschützten Produktnamen die jeweiligen Symbole für eine Warenmarke (™) oder eine eingetragene Marke (®) aufweisen.
- Die Vervielfältigung bzw. Wiedergabe der *Richtlinien für Demonstratoren, des Magazins Stampin' Success* oder sonstiger Veröffentlichungen von Stampin' Up! in Teilen oder im Ganzen ist ausdrücklich untersagt. Es ist ferner verboten, konkrete Teile der in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen in irgendeiner Art und Weise zu verbreiten. Demonstratoren ist es zwar gestattet, wesentliche Punkte dieser Informationen in ganz allgemeiner Weise weiterzugeben, Detailinformationen hingegen sollten im Internet nicht veröffentlicht werden. Vielmehr sind solche Informationen ausschließlich für ein persönliches Vieraugengespräch mit einem Interessenten bestimmt. Inhalte aus Stampin' Up!-Publikationen dürfen jedoch Teammitgliedern auf eigens für diese eingerichteten Schulungswebseiten zugänglich gemacht werden.
- Demonstratoren ist es untersagt, Dateien oder Links auf Dateien von Dokumenten wie Katalogen oder Broschüren, die ausschließlich Demonstratoren über die Demonstratoren-Webseite oder Stampin' Connection zur Ansicht zur Verfügung gestellt werden, online zu stellen oder solche Inhalte auf jedweder öffentlich zugänglichen Webseite zu verwenden. Sofern nicht bestimmte Fotografien zu Werbezwecken zur Verfügung gestellt werden, ist es untersagt, jedwede Abbildungen aus urheberrechtlich geschützten Publikationen wie Katalogen oder Broschüren zu vervielfältigen und zu verbreiten. Wenn ein Produkt, das nicht in Verbindung mit einem Aktionsangebot steht, der allgemeinen Öffentlichkeit noch nicht, den Demonstratoren jedoch bereits zugänglich gemacht wurde, dürfen die Demonstratoren solange keine Fotos oder Videos zu solchen Produkten in jedweden öffentlich zugänglichen Medium präsentieren, bis die jeweiligen Produkte offiziell für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind. (Passwortgeschützte Schulungswebseiten für Teammitglieder oder Stampin' Connection bilden hierzu eine akzeptable Ausnahme.) Allerdings dürfen Demonstratoren fertige Projekte präsentieren, die sie mit diesen Produkten vor deren offizieller Veröffentlichung gestaltet haben. Demonstratoren dürfen Kataloge solange NICHT online veröffentlichen, bis Stampin' Up! den jeweiligen Katalog online für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht hat. Aktuell ist dies der Termin, ab dem der Katalog offiziell auch für Kunden gültig ist. (Demonstratoren dürfen das Cover eines Katalogs fotografieren oder sich selbst mit einem geschlossenen Katalog fotografieren lassen und ein solches Foto online stellen.) Wenn Demonstratoren einen Auszug aus einem Katalogs online verfügbar machen, nachdem dieser offiziell erschienen ist, haben sie dabei anzugeben, welcher Katalog aus welchem Jahr und welche Seitenzahl zu sehen ist sowie dass die Urheberrechte für alle Bilder bei Stampin' Up! liegen.
- Demonstratoren können anderen die physischen Produkte (nicht nur Beispielprojekte) aus einem kommenden Katalog zeigen, sobald der Vorverkauf dieser Artikel begonnen hat. Auch wenn der Artikel bei einer Stampin' Up!-Veranstaltung präsentiert wird, können Demonstratoren die physischen Produkte vorstellen oder zeigen, sofern sie keine gegenteilige Mitteilung von Stampin' Up! erhalten. Dies gilt für das persönliche Präsentieren ODER für den Fall, dass sie die Produkte online zeigen. Allerdings rät Stampin' Up! Demonstratoren, es sich gut zu überlegen, ob sie ihren Kunden Produkte zeigen, bevor diese die Artikel tatsächlich kaufen können. Wenn Kunden Produkte gezeigt werden, wird damit immer deren Begeisterung geweckt, doch wenn sie ein solches Produkt nicht gleich kaufen können, besteht das Risiko, dass ihre Begeisterung verfliegt, bis es so weit ist. Stampin' Up! empfiehlt den Demonstratoren daher, sich bei ihren Verkaufsaktivitäten auf das aktuelle Produktangebot zu konzentrieren. Falls Demonstratoren sich dazu entschließen, neue Produkte bereits vorab zu zeigen, sollte sie unbedingt daran denken, dabei auch für Artikel zu werben, die ihre Kunden direkt kaufen können.
- Demonstratoren steht es frei, auf einer Stampin' Up!-Veranstaltung erlangte Informationen, Neuigkeiten oder Sonstiges auf ihren Blogs oder persönlichen Webseiten, per E-Mail, in persönlichen

Gesprächen usw. mitzuteilen – es sei denn, Stampin' Up! hat die Weitergabe solcher Informationen ausdrücklich untersagt. Im Falle eines solchen Verbotes dürfen diese Informationen an keine andere Person bzw. an keine andere Gruppe von Personen außerhalb dieser Veranstaltung weitergegeben werden. Dies gilt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, unter anderem für Blogs, persönliche Webseiten, Chatrooms, E-Mails, Formen der persönlichen Kommunikation, Newsletter, Telefonate usw.

- Demonstratoren dürfen sich nicht als das Unternehmen Stampin' Up! oder einen offiziellen Vertreter des Unternehmens darstellen.
- Die eigene Webseite eines Demonstrators darf nicht als offizielle Stampin' Up!-Webseite dargestellt werden.
- Demonstratoren dürfen Konkurrenzprodukte (dekorative Stempel jeder Art, Stempelzubehör und Papierbastelprodukte) weder über jedwedes elektronische Medium – einschließlich Blogs, Webseiten, sozialer Medien oder E-Mail – verkaufen, noch dürfen sie eine direkte Vergütung für das Bewerben von Konkurrenzprodukten erhalten.
- Demonstratoren ist es untersagt, Stampin' Up!-Produkte (abgesehen von bestimmten, unter [Verkauf an Selbstabholer](#) beschriebenen Ausnahmen) direkt über ihre persönlichen Webseiten zu verkaufen. Kunden sind stattdessen auf die jeweilige DBWS-Webseite des Demonstrators zu verweisen, auf der sie online bestellen können.

Der Demonstrator muss in seinem persönlichen Blog, auf seiner Webseite oder in jedwedem anderen Internetmedium angeben, dass der Inhalt seiner alleinigen Verantwortung als unabhängiger Stampin' Up!-Demonstrator unterliegt und Stampin' Up! keinen Einfluss auf die Verwendung sowie die Inhalte der in dem Blog, der Webseite oder jedwedem anderen Internetmedium angebotenen Kurse, Dienstleistungen oder Produkte hat.

## Internetauktionen

Demonstratoren ist es ausdrücklich untersagt, aktuelle Produkte von Stampin' Up! über Internetauktionen (z. B. eBay) zu verkaufen. Es gilt für Stampin' Up! zudem als Vertragsverletzung, wenn jedweden Personen wissentlich Produkte zum alleinigen Zweck des Wiederverkaufs auf Auktionen zur Verfügung gestellt werden. Da ein solches Vorgehen das Geschäft unserer Demonstratoren sowie das Geschäftskonzept von Stampin' Up! ernsthaft schädigen würde, kann Demonstratoren, die diese Richtlinien verletzen, gegebenenfalls der jeweilige Demonstratorenvertrag gekündigt werden.

Demonstratoren sind daher ausschließlich berechtigt, unter den folgenden Einschränkungen und Bedingungen an Internetauktionen teilzunehmen:

- Demonstratoren dürfen nur solche Produkte verkaufen, die aktuell nicht mehr von Stampin' Up! vertrieben werden. In diesem Fall darf ein Foto des Stempelsets oder der sonstigen Ware im Internet abgebildet werden.
- Demonstratoren dürfen Werbeprodukte mit Stampin' Up!-Logo verkaufen, sofern in der Beschreibung zum angebotenen Artikel erkennbar ist, dass es sich um ein Produkt von Stampin' Up! handelt. Ein Foto dieses Produkts darf ebenfalls beigefügt werden. (Artikel, die bei Stampin' Up!-Veranstaltungen erworben wurden, dürfen erst nach einem Jahr nach der Veranstaltung verkauft werden.)
- Demonstratoren dürfen auch veraltete Magazine (älter als ein Jahr) und Originalkataloge verkaufen und dabei ein Foto der Deckseite abbilden. Aktuelle Publikationen jedweder Art von Stampin' Up! dürfen – mit Ausnahme des Jahreskatalogs – jedoch nicht von Demonstratoren angeboten bzw. verkauft werden. Demonstratoren dürfen zudem keine Reproduktionen von jeglichen Publikationen, ob aktuell oder veraltet, veräußern.
- Demonstratoren ist es nicht gestattet, aktuelle Produkte – ganz gleich, ob neuwertig oder gebraucht – einschließlich solcher Produkte, die im Vorverkauf für Demonstratoren erhältlich sind, zu verkaufen. Artikel aus Katalogen von Stampin' Up! werden grundsätzlich so lange als aktuelle Ware angesehen, bis sie offiziell aus dem Sortiment genommen werden. (Alle Auslaufprodukte werden zum Ende des Gültigkeitszeitraums des jeweiligen Katalogs bekannt gegeben.) Demonstratoren dürfen alle Artikel, sobald diese offiziell aus dem Sortiment ausgeschieden sind, wie im Folgenden beschrieben verkaufen:

- **Artikel aus dem Jahreskatalog**, die nicht in einen anderen Katalog übernommen werden, gelten ab dem Folgetag nach Ablauf des Kataloggültigkeitszeitraums als ausgelaufen.
- **Produkte aus Saisonkatalogen und dem Sale-A-Bration Angebot**, die nicht in einen anderen Katalog übernommen werden, gelten ab dem Folgetag nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der jeweiligen Publikation als ausgelaufen.
- **Nicht in Katalogen angebotene Produkte und nur online erhältliche Artikel** gelten ein Jahr nach dem letzten Tag, an dem sie erhältlich waren, als ausgelaufen.
- Demonstratoren ist es nicht gestattet, aus dem Sortiment genommene Waren über internationale Grenzen hinweg ins Ausland zu verkaufen.

<b>ÜBERBLICK: AUSLAUFARTIKEL</b>		
<b>Produkte</b>	<b>Wie lange sind sie aktuell?</b>	<b>Wann dürfen sie online, an Tagen der offenen Tür usw. verkauft werden?</b>
Produkte aus dem Jahreskatalog	Im Gültigkeitszeitraum des Katalogs.	Sobald sie offiziell ausgelaufen sind. Wenn sie auf der Liste der Auslaufprodukte stehen und an einem bestimmten Datum aus dem Sortiment ausscheiden, dürfen sie ab diesem Datum verkauft werden.
Produkte aus Saisonkatalogen und Sale-A-Bration Produkte	Ein Jahr lang ab dem 1. Gültigkeitstag des Saisonkatalogs/der Aktionspublikation (sofern sie nicht in einen anderen Katalog übernommen werden).	Sobald sie offiziell ausgelaufen sind. Wenn sie auf der Liste der Auslaufprodukte stehen und an einem bestimmten Datum aus dem Sortiment ausscheiden, dürfen sie ab diesem Datum verkauft werden.
Nicht in Katalogen angebotene Produkte	Ein Jahr ab dem letzten Tag, an dem die jeweiligen Artikel zum Kauf erhältlich waren.	Ein Jahr ab dem letzten Tag, an dem die jeweiligen Artikel zum Kauf erhältlich waren (sofern sie nicht in einem Folgekatalog erscheinen).
Stampin' Success-Magazine	Ein Jahr lang ab dem Erscheinungsmonat.	Nach einem Jahr ab dem Erscheinungsmonat.
Produkte mit Stampin' Up!-Logo		Dürfen verkauft werden, müssen aber eindeutig als Stampin' Up!-Logo-Artikel gekennzeichnet werden.
Artikel von Stampin' Up!-Veranstaltungen	Ein Jahr lang ab dem Veranstaltungstermin.	Nach einem Jahr ab Veranstaltungstermin, sofern sie nicht als Geschäftsmaterialien erhältlich sind (Lieferliste) oder anderweitig angeboten werden.

## Andere Internet-Aktivitäten

Demonstratoren ist es untersagt, potenziellen neuen Demonstratoren oder Kunden ihr Passwort oder den Zugang zu jedwedem Bereich der Demonstratoren-Webseite, einschließlich des Bereichs für Expressbestellungen (OEX), zu gewähren.

Grundsätzlich gilt, dass Demonstratoren keine persönliche Webseite, keine geschäftliche Webseite und keine Webseite in sozialen Medien registrieren und auch keine E-Mail-Adresse einrichten dürfen, wenn darin der Name „Stampin' Up!“ oder eine ähnlich klingende Bezeichnung verwendet wird. Sollte jemand Kenntnis von einer Webseite oder sonstigen Internet-Aktivitäten erlangen, die gegen die Internet-Richtlinien von Stampin' Up! verstoßen, sollte die Person Stampin' Up! bitte unverzüglich informieren. Bitte geben Sie dabei die vollständige Adresse bzw. URL sowie eine detaillierte Beschreibung des Verstoßes an.



## Kreativ-Wettbewerbe und Einreichen von Ideen

Stampin' Up! veranstaltet regelmäßig Wettbewerbe, bei denen Demonstratoren ihre eigenen handgestempelten Projekte einreichen können. Die jeweiligen vollständigen Bedingungen zum Einreichen solcher Kreationen werden den Demonstratoren mit der Ankündigung des Wettbewerbs mitgeteilt.

Bei der Teilnahme an solchen Wettbewerben sind von den Demonstratoren die von ihnen selbst gestalteten Original-Stempelkreationen wie Karten oder andere Projekte, die keine Fotografien enthalten dürfen, einzureichen. Bei Scrapbook-Seiten mit Fotos sind Buntkopien der Fotos erlaubt. Der Name des Künstlers, seine Demonstratoren-Nummer, die Bezeichnung des Wettbewerbs und eine Liste des Projektzubehörs, also der zur Gestaltung verwendeten Stampin' Up!-Produkte (Name des Stempelsets oder Stampin' Around Rads), Bezeichnung und Farbe des Papiers, des Farbkartons, der Marker, der Stifte oder der Stempelkissen sowie alle verwendeten Zubehörprodukte und/oder Arbeitsmittel) müssen unablösbar auf dem eingereichten Projekt vermerkt werden. Die verwendeten Stempel und Zubehörprodukte müssen aus dem aktuellen Jahreskatalog von Stampin' Up! stammen.

Als Sieger eines Stampin' Up!-Wettbewerbes oder wenn das von ihnen eingereichte Kunstwerk in einer Stampin' Up!-Publikation veröffentlicht wird, können Demonstratoren gegebenenfalls (gemäß den jeweiligen Wettbewerbsbedingungen) mit einer bestimmten Vergütung belohnt werden. Der Demonstrator Support wird die Wettbewerbsgewinner bzw. Demonstratoren, deren Werke veröffentlicht werden, entsprechend informieren.

Stampin' Up! wird einige solcher eingereichten Kreationen eventuell auf der Demonstratoren-Webseite abbilden. Für auf der Webseite veröffentlichte Kreationen erhalten die Demonstratoren keine Vergütung.

Werden solche Kreationen bei Stampin' Up! eingereicht, werden diese Teil des gesamten geistigen Eigentums des Unternehmens. Demonstratoren dürfen jedoch auf der Demonstratoren-Webseite abgebildete Projekte von dieser auf ihre persönliche Webseite kopieren. Es sollten jedoch keine Kreationen von anderen persönlichen Webseiten kopiert werden, ohne dass der jeweilig Verantwortliche sein Einverständnis dazu gegeben hat.

Stampin' Up! behält sich das Recht vor, jedwede Regelungen zu Vergütungen jederzeit zu ändern.

## Online-Bestellungen

Stampin' Up! bietet Kunden ein Online-Bestellsystem, über das sie Stampin' Up!-Produkte von ihren Demonstratoren kaufen können. Den Demonstratoren steht dieses System automatisch zur Verfügung. Wenn Kunden über dieses Online-Bestellsystem Stampin' Up!-Produkte kaufen, erhält der Demonstrator trotzdem das volle nachgelagerte Einkommen (basierend auf einem Satz von 20 Prozent oder 25 Prozent für Demonstratoren ab Elite-Bronze aufwärts) auf den CSV-Betrag der jeweiligen Kundenbestellungen. (Der CSV-Betrag steht für den Gesamtkaufpreis ohne Mehrwertsteuer und Kosten für Versand und Bearbeitung.) Das Online-Bestellsystem steht auf [www.stampinup.com](http://www.stampinup.com) zur Verfügung. Kunden, die dort Bestellungen aufgeben möchten, müssen ihr Kundenkonto dazu über die Demonstrator-Suchfunktion einem Demonstrator zuweisen. Bei Bestellungen auf [www.stampinup.com](http://www.stampinup.com) können alle Demonstratoren ausgewählt werden.

Hinweis: Demonstratoren, die nicht den Titel Silber oder einen höheren Titel oder keine DBWS-Webseite haben, werden im Demonstrator-Lokalisierer nicht angezeigt; sie können jedoch von ihren Kunden über die Demonstratoren-Liste gefunden werden, wenn diese Demonstratoren sich dafür entscheiden, dort aufgeführt zu werden. Um Online-Bestellungen aus anderen zulässigen Ländern erhalten zu können, müssen Demonstratoren außerdem auf der Demonstratoren-Webseite unter [Mein Profil](#) über den Link „Grenzübergreifende Online-Bestellungen“ mit der entsprechenden Auswahlfunktion ihre Zustimmung dazu erteilen. Hat der Demonstrator entsprechend zugestimmt, können Kunden aus diesen Ländern den Demonstrator bei ihren Bestellungen als ihren Demonstrator auswählen.

## Verantwortlichkeiten des Demonstrators, wenn Kunden Online-Bestellungen aufgeben

Wenn Kunden eine Online-Bestellung aufgeben, sind sie darüber jeweils mit einem Demonstrator verbunden. Wie bei allen anderen Bestellarten gilt auch hier der Demonstrator als Verkäufer der Produkte an den Kunden. Demzufolge ist der jeweilige Demonstrator dafür verantwortlich, dem Kunden eine Rechnung für dessen im Online-Shop aufgegebene Bestellung auszustellen.

## Provisionszahlungen

Stampin' Up! kann Online-Bestellungen über Kreditkarten der Kunden abwickeln und zahlt auch die entsprechenden, damit verbundenen Händlergebühren. Bei Bezahlung einer Bestellung mit einer Kundenkreditkarte wird das sofortige Einkommen damit an Stampin' Up! gezahlt. Sofortiges Einkommen, das der Demonstrator aus Bestellungen verdient, die direkt bei Stampin' Up! bezahlt werden, wird als nachgelagertes Einkommen bezeichnet, da es nicht sofort vom Demonstrator einbehalten werden kann.

Das nachgelagerte Einkommen wird den Demonstratoren wöchentlich per Überweisung gezahlt. Die Zahlungsinformationen werden der Bank von Stampin' Up! am Dienstag (in den USA) übermittelt. Fällt der Dienstag auf einen Feiertag, werden die Zahlungsinformationen am nächsten Werktag bzw. Bankarbeitstag übermittelt.

## Kontaktempfehlungen

Stampin' Up! erhält Anfragen von Kunden, die gern mehr Informationen zum Produktkauf hätten, von Stampin' Up! an einen Demonstrator weiterverwiesen werden oder einen Katalog erhalten möchten. Potenziellen Kunden oder Einstiegsinteressenten, die die Stampin' Up!-Webseite besuchen, bietet Stampin' Up! unter „Demonstrator finden“ zwei Suchmöglichkeiten, über die sie einen Demonstrator finden können:

- den „Demonstrator Lokalisierer“
- die „Demonstratoren Liste“

## Suchoption Demonstrator Lokalisierer

Wenn ein Kunde noch keinen Demonstrator hat und einen solchen in seiner Nähe ausfindig machen möchte, kann der Kunde seine Adresse, die Stadt und andere Informationen im „Demonstrator Lokalisierer“ eingeben. Dieser zeigt dann die Kontaktinformationen – wie Name, Stadt, E-Mail, Links zum Demonstratorenvertrag, zum Online-Shop und zur DBWS-Webseite, falls vorhanden – von zehn Demonstratoren in der Nähe des Kunden an. Im Demonstrator Lokalisierer sind nur aktive Demonstratoren aufgeführt, die entweder eine aktivierte DBWS-Webseite oder den Titel Silber bzw. einen höheren Titel haben und die ihre Erlaubnis dazu erteilt haben, dort aufgeführt zu werden. (Die entsprechende Einwilligung kann auf der Demonstratoren-Webseite unter „Mein Geschäft > Mein Profil > Einverständniserklärung zu den Bedingungen für Kontaktempfehlungen“ erteilt werden.)

## Suchoption Demonstratoren Liste

Wenn ein Kunde einen bestimmten Demonstrator finden möchte, dessen Namen (oder Teil des Namens) bzw. dessen Stadt er kennt, kann der Kunde diese Informationen in die Suchfunktion „Demonstratoren Liste“ eingeben und den Demonstrator dort suchen lassen – ganz ähnlich wie bei einem Telefonverzeichnis. In dieser Demonstratorenliste sind alle aktiven Demonstratoren enthalten, die ihr Einverständnis dazu gegeben haben. (Die entsprechende Einwilligung kann auf der Demonstratoren-Webseite erteilt werden.)

## Empfehlungen für potenzielle Kunden

Das Unternehmen erhält Anfragen potenzieller Kunden und solche potenziellen Kunden können nach eigenem Ermessen des Unternehmens über die Demonstrator-Suchfunktion basierend auf den in den Richtlinien für europäische Demonstratoren beschriebenen Kriterien an aktive Demonstratoren weiterverwiesen werden. Wenn sich der Demonstrator dazu entscheidet, an diesem Kontakt-Empfehlungsprogramm des Unternehmens teilzunehmen, ist es für das Unternehmen erforderlich, die persönlichen Informationen des Demonstrators (Name, Adresse, Telefonnummer usw.) auf Anfrage potenzieller Kunden herauszugeben. Das Unternehmen stellt keinerlei Nachforschungen über potenzielle Kunden an oder überprüft diese anderweitig, bevor sie an aktive Demonstratoren weiterverwiesen werden. Somit kann das Unternehmen in keinem Fall für sich aus dieser Empfehlung ergebende Leistungen, Maßnahmen oder Handlungen verantwortlich oder haftbar gemacht werden. Das Unternehmen ist nicht zu einem Empfehlungsprogramm verpflichtet und kann ein solches Empfehlungsprogramm jederzeit einführen oder einstellen.

## Durchsetzung der Unternehmensrichtlinien

Jeder der Stampin' Up!-Zweiggesellschaften behält sich das Recht vor, ihre jeweiligen Richtlinien, wie in den *Richtlinien für Demonstratoren* und in anderen Stampin' Up!-Publikationen (einschließlich der Stampin' Up!-Webseiten) dargelegt, durchzusetzen. Ferner sind auch Änderungen bestehender Richtlinien, die entsprechend von Stampin' Up! veröffentlicht und damit bekannt gegeben werden, gemäß den folgenden Richtlinien durchsetzbar. Demonstratoren haben, falls sie mit der Entscheidung des Unternehmens nicht einverstanden sein sollten, das Recht auf Revision, wie im Folgenden beschrieben.

## Informelle Beilegung von Streitigkeiten

In den meisten Situationen werden strittige Belange oder Streitfragen über mögliche Verstöße gegen den Vertrag für unabhängige Demonstratoren, die *Richtlinien für Demonstratoren* oder jedwede anderen publizierten Richtlinien des Unternehmens zunächst auf einer informellen Basis durch die Abteilung zur Überwachung der Richtlinien von Stampin' Up! bearbeitet. Diese Abteilung besteht aus einem Überwachungsbeauftragten in dem Land Ihres Wohnsitzes sowie gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern<sup>1</sup> und bestimmten Mitarbeitern in der Niederlassung von Stampin' Up! Europe GmbH in Neu-Isenburg, Deutschland (zusammengefasst die „Abteilung zur Überwachung der Richtlinien“). Aufgabe dieser Abteilung ist es, für die Einhaltung der Bestimmungen des Demonstratorenvertrages und der *Richtlinien für Demonstratoren* sowie das Handeln im Einklang mit diesen zu sorgen und auch Streitigkeiten zwischen Demonstratoren im Verkaufsgebiet, wie im Demonstratorenvertrag definiert, gütlich beizulegen.

Falls ein Mitarbeiter oder ein Demonstrator einen vermeintlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Demonstratorvertrages oder der *Richtlinien für Demonstratoren* durch einen anderen Demonstrator erkennt, sollte dieser den Sachverhalt zunächst mit dem Betroffenen besprechen. Bei den meisten Verstößen handelt es sich schlichtweg um die Folge falscher oder fehlender Informationen. Es reicht daher in vielen Fällen bereits aus, auf die betreffende Stelle im Demonstratorenvertrag oder in den *Richtlinien für Demonstratoren* zu verweisen, um das vermeintliche Problem im Dialog zu lösen. Falls die vermeintliche Vertragsverletzung danach jedoch weiterhin besteht, sollte der Mitarbeiter oder der Demonstrator, der den Verstoß entdeckt hat, eine schriftliche Zusammenfassung des Sachverhalts an die Abteilung zur Überwachung der Richtlinien von Stampin' Up! übermitteln. Diese wird die Angelegenheit gründlich prüfen und entscheiden, ob der jeweilige Verstoß disziplinarische Maßnahmen rechtfertigt. Sollten disziplinarische Maßnahmen erforderlich sein, wird die Abteilung zur Überwachung der Richtlinien in den meisten Fällen den Versuch unternehmen, die künftige Einhaltung der Regelungen von Stampin' Up! durch den betroffenen Demonstrator im Gespräch gütlich zu

---

<sup>1</sup> Für manche Länder, in denen in der lokalen Zweigstelle bislang kein persönlich anwesendes Personal benötigt wird, wird die Abteilung zur Überwachung der Richtlinien von Mitarbeitern aus der Niederlassung in Neu-Isenburg gestellt. Dabei wird eine bestimmte Person zum Überwachungsbeauftragten für das jeweilige Land ernannt.

erreichen. Ungeachtet dessen behält Stampin' Up! sich das Recht vor, unter bestimmten Umständen jederzeit direkt ohne den vorherigen Versuch einer gütlichen Lösung auf informeller Basis zum formellen Lösungsweg überzugehen.

## Formeller Lösungsweg

Beim formellen Lösungsweg sendet der Überwachungsbeauftragte dem betroffenen Demonstrator zunächst einen Brief, in dem der Sachverhalt beschrieben und ein Termin mit Datum, Uhrzeit und Ort für eine Anhörung zur Angelegenheit mitgeteilt wird. Der Geschäftsführer der Stampin' Up!-Zweiggesellschaft, die im jeweiligen Land des Wohnsitzes des Demonstrators zuständig ist, erhält eine Kopie dieses Briefes. Der Überwachungsbeauftragte stellt dann ein Anhörungsgremium zusammen, das aus mindestens einem Mitarbeiter der im Land des Wohnsitzes des Betroffenen tätigen EU-Zweiggesellschaft sowie gegebenenfalls weiteren ausgewählten Mitarbeitern von Stampin' Up! Europe besteht – je nachdem, wie viele Mitarbeiter benötigt werden, um ein Gremium von mindestens drei (3), jedoch maximal fünf (5) Personen zu bilden. Diese Anhörung vor dem Gremium der Abteilung zur Überwachung der Richtlinien soll in den Räumen der EU-Zweiggesellschaft oder an einem anderen geeigneten Ort innerhalb des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, stattfinden.<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Überwachungsbeauftragten können sich alle weiteren Teilnehmer, einschließlich des vermeintlich gegen den Vertrag verstoßenden Demonstrators, auch telefonisch dazuschalten. Der betroffene Demonstrator ist zehn (10) Werktage vor dem Termin schriftlich darüber zu benachrichtigen. Möchte der Demonstrator in Begleitung seines Rechtsbeistands teilnehmen, hat er den Überwachungsbeauftragten spätestens fünf (5) Tage vor der Anhörung schriftlich über den Namen, die Adresse sowie sonstige Kontaktinformationen des Rechtsvertreters zu informieren. Andernfalls kann die Anhörung verschoben werden. Bei mehrheitlicher Zustimmung des Anhörungsgremiums wird der Überwachungsbeauftragte dem Geschäftsführer Maßnahmen empfehlen, um die Situation zu regeln.

Nach dem Erhalt einer Empfehlung vom Überwachungsbeauftragten kann der Geschäftsführer der jeweiligen, im Land des Wohnsitzes des Betroffenen tätigen Stampin' Up!-Zweiggesellschaft jedwede, von ihm für angemessen erachtete Maßnahmen einleiten. Der Geschäftsführer kann auch ohne eine entsprechende Empfehlung des Gremiums der Abteilung zur Überwachung der Richtlinien sowie ohne vorherige Benachrichtigung oder Anhörung Maßnahmen ergreifen, wenn ein unverzügliches Handeln erforderlich ist, um das Unternehmen oder andere Demonstratoren vor Schaden zu bewahren.

Beispiele für mögliche Maßnahmen des Geschäftsführers sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Eine schriftliche Ermahnung oder Verwarnung des betroffenen Demonstrators, des Teams eines Demonstrators oder aber der gesamten oder Teilen der Gruppenstruktur eines Demonstrators, in der die Bedeutung und Anwendung der entsprechend verletzten Bestimmung des Demonstratorenvertrages oder der *Richtlinien für Demonstratoren* verdeutlicht und der Betroffene darauf aufmerksam gemacht wird, dass zukünftige Verstöße oder der Fortbestand des Verstoßes strengere Maßnahmen oder Sanktionen zur Folge haben können.
- Die Zurücknahme bzw. Aberkennung einer Prämie, Auszeichnung, Teilnahme an einer Reise (auch wenn der Demonstrator sich dafür qualifiziert oder anderweitig dafür bezahlt und entsprechend geplant hat), von zuerkannten Flex-Punkten oder eingelösten Artikeln oder anderen Formen der Ehrung – und zwar für einen bestimmten Zeitraum oder so lange, bis bestimmte Bedingungen erfüllt wurden (dies kann sich auch auf einen direkten Teamleiter und weitere Teamleiter darüber auswirken; Stampin' Up! behält sich das Recht vor, die entsprechenden Vorteile bzw. Leistungen von allen Betroffenen zurückzuziehen).
- Die Forderung, dass der Demonstrator sich Maßnahmen zur Korrektur seines Verhaltens unterzieht – zum Beispiel durch die Teilnahme an einem speziellen Rehabilitationsprogramm für den

---

<sup>2</sup> Falls die Angelegenheit im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Verkäufen, Partnergewinnungs- oder jedweden anderen Aktivitäten steht, die Demonstratoren oder Kunden in anderen Ländern als dem Land betreffen, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, kann der Überwachungsbeauftragte nach eigenem Ermessen einen anderen Ort für die Anhörung innerhalb solcher Länder, in Abstimmung mit den anderen Demonstratoren oder Kunden und gemäß den dort geltenden Rechten und Regelungen, festsetzen.

Demonstrator oder das Team des Demonstrators, wobei die dafür anfallenden Kosten, soweit angemessen, vom Demonstrator zu tragen sind.

- Die gänzliche Aufhebung des Rechts zur Partnergewinnung oder Aufhebung des Rechts zur Partnergewinnung für einen bestimmten Zeitraum und/oder so lange, bis bestimmte Bedingungen erfüllt wurden.
- Die Aussetzung des Rechts auf Werbe-, Marketing- oder Verkaufsförderungsaktivitäten im Internet.
- Die Auferlegung von Sanktionen im Zusammenhang mit der Behebung des Verstoßes.
- Die Einbehaltung von Boni oder anderen Formen der Vergütung oder Zahlung einer Geldstrafe.
- Die gänzliche oder teilweise Aussetzung der Demonstratoren gewährten Rechte für einen bestimmten Zeitraum und/oder so lange, bis bestimmte Bedingungen erfüllt wurden.
- Die Aufhebung einer Aussetzung.
- Die Entziehung des Teams.
- Die Kündigung des Demonstratorenvertragsverhältnisses oder Auferlegung anderer, entsprechend für angemessen erachteter Bedingungen.
- Die vollständige Wiederherstellung des Demonstratorenvertragsverhältnisses.

## Ablauf im Falle einer Revision

Mit Ausnahme der Vertragskündigung, der Einbehaltung von Geldern oder der Auferlegung von Strafzahlungen gilt die Entscheidung des Geschäftsführers als endgültig. Kündigt der Geschäftsführer den Demonstratorenvertrag, hält er Gelder zurück oder erlegt er dem Demonstrator eine Geldstrafe auf, kann der betroffene Demonstrator innerhalb von 10 Tagen nach einer solchen Entscheidung des Geschäftsführers, durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftsführer des Unternehmens Einspruch einlegen. Die Angelegenheit ist dann zunächst zwecks einer nicht verbindlichen Schlichtung einem Einzelschlichter in der jeweiligen Stadt (oder in zumutbarer Entfernung, um dem betroffenen Demonstrator einen übermäßigen Reiseaufwand zu ersparen) vorzulegen, in der sich die Niederlassungsräumlichkeiten der Stampin' Up!-Zweiggesellschaft befinden. Die Schlichtung hat maximal 30 Tage nach Eingang des Einspruchs bzw. Antrags auf Revision bei Stampin' Up! stattzufinden. Die Schlichtung soll nach den im Land des Wohnsitzes des betroffenen Demonstrators für solche Angelegenheiten üblichen Regeln erfolgen. Ungeachtet dessen ist eine telefonische Teilnahme aus Rücksicht auf die teilnehmenden Parteien zu gestatten.

Falls der Streitfall nicht durch Schlichtung beigelegt werden kann, kann jede der Parteien ihre jeweiligen Rechtsmittel, falls zutreffend, ausschöpfen. Es gilt jedoch als ausdrücklich vereinbart, dass der Demonstrator auf das Recht, in jedweder Rechtsordnung jedwede Klage gegen Stampin' Up! einzureichen, verzichtet, bis das wie im Vorstehenden dargelegte, nicht bindende Schlichtungsverfahren abgeschlossen ist.

Als Gerichtsstand für jegliche Klagen gelten (sofern nicht, nach eigenem Ermessen des Unternehmens, anderweitig vom Unternehmen aufgrund hierin beschriebener, grenzübergreifender Aktivitäten gefordert) die jeweilig zuständigen lokalen, regionalen oder Bundesgerichte des Landes, in dem der betroffene Demonstrator seinen Wohnsitz hat. Der Demonstrator erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass die jeweilige Stampin' Up!-Zweiggesellschaft (einschließlich der Stampin' Up! Europe GmbH) jederzeit, auch vor einer eventuellen Schlichtung, entsprechende, von ihr für angemessen erachtete Unterlassungsansprüche in jedweder Lokalität, jedwedem Gebiet, jedwedem Forum oder jedweder Gerichtsbarkeit geltend machen kann, um Geschäfts- bzw. Handelsgeheimnisse, Urheberrechte, Handelsmarken, den guten Ruf und sonstige Rechte am geistigen Eigentum des Unternehmens sowie wichtige Beziehungen zu Lieferanten bzw. Zulieferern, die Interessen anderer Demonstratoren und die Rechte und Interessen des Unternehmens zu schützen. Dies gilt ungeachtet des hierin dargelegten Ablaufs des formellen Lösungsweges.

## Geschäftstätigkeit in den verschiedenen EU-Märkten

Stampin' Up! ist in keiner Weise verpflichtet, den Demonstratoren Informationen zu Rechtsvorschriften oder Bestimmungen bezüglich des Verkaufs in den jeweiligen zugelassenen EU-Märkten zur Verfügung zu stellen. In diesem Abschnitt wurden daher allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit in den einzelnen Ländern innerhalb des zugelassenen EU-Verkaufsgebietes zusammengestellt. Demonstratoren finden hier nützliche Informationen im Hinblick auf Verkaufstätigkeiten in anderen Ländern. Die dort zur Verfügung gestellten Informationen stellen jedoch keine Rechts- oder Steuerberatung dar und ersetzen die Sorgfaltspflicht seitens des jeweiligen Demonstrators nicht.

EUROPÄISCHE STAMPIN' UP!-LÄNDER IM ÜBERBLICK					
	Deutschland	Österreich	Frankreich	Vereinigtes Königreich	Niederlande
Gebührenfreie Telefonnummer Europäischer Demonstrator Support (für Inlandsanrufe)	00800 31 81 82 00				
E-Mail-Adresse Europäischer Demonstrator Support	SupportDE@stampinup.com	SupportAT@stampinup.com	SupportFR@stampinup.com	SupportUK@stampinup.com	supportNL@stampinup.com
Verkaufsgebiet	Deutschland	Österreich	Frankreich und Insel Korsika	Großbritannien und Nordirland	Niederlande
Unternehmenssprache	Deutsch	Deutsch	Französisch	Englisch	Englisch (ausschließlich)
Status des Demonstrators	Unabhängiger Handelsvertreter, offizielle Bezeichnung: „Selbstständiger Gewerbetreibender“, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig ist	Unabhängiger Handelsvertreter, offizielle Bezeichnung: „Eigenhändler des Handels- und Handelsagentengewerbes“, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig ist*	Unabhängiger Verkäufer bzw. Handelsvertreter, offizielle Bezeichnung: „VDI - acheteur-revendeur“ oder „Agent commercial“, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig ist	Unabhängiger Handelsvertreter, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig ist	Unabhängiger Handelsvertreter, offizielle Bezeichnung: „onafhankelijke Demonstrator“, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig ist
Lokale Gewerbeanmeldung erforderlich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
(Einkommens-) Steuerregistrierung erforderlich	Ist die Gewerbeanmeldung erfolgt, informiert das Gewerbeamt auch die deutsche Finanzbehörde. Um spätere unangenehme Überraschungen zu vermeiden, ist es ratsam, das zuständige Finanzamt selbst rechtzeitig über die Aufnahme der Tätigkeit zu informieren.	Ist die Gewerbeanmeldung erfolgt, informiert das Gewerbeamt auch die österreichische Finanzbehörde und Sozialversicherungsanstalt. Um spätere unangenehme Überraschungen zu vermeiden, ist es ratsam, das zuständige Finanzamt selbst	Ja – nutzen Sie das „Formulaire P0i“ (für französische Demonstratoren auf der Demonstratoren-Webseite unter ‚Druckmaterialien‘ verfügbar). Melden Sie die Tätigkeit über den Link auf der Webseite der URSSAF an: <a href="https://www.cfe.urssaf.fr/saisiepl/unsecure_index.jsp">https://www.cfe.urssaf.fr/saisiepl/unsecure_index.jsp</a>	Neue selbstständige Demonstratoren <b>müssen</b> sich innerhalb von 3 Monaten ab Startdatum für die Selbstveranlagung registrieren. Diese Registrierung kann online unter <a href="https://online.hmrc.gov.uk/registration/">https://online.hmrc.gov.uk/registration/</a> erfolgen oder durch	Wenn Demonstratoren das lokale Gewerbe bei der Handelskammer anmelden, erhalten sie das Formular „startende ondernemer“ automatisch. Damit registrieren Sie sich für alle entsprechenden Steuern. Ausländische Demonstratoren müssen eine „Burger Service Nummer“

		rechtzeitig über die Aufnahme der Tätigkeit zu informieren.		Ausfüllen und Einsenden des Formulars CWF1 (einkommenssteuerpflichtige Person) oder SA400 (Personengesellschaften) und SA401 (einzelnes Mitglied einer Personengesellschaft).	beantragen.
	Deutschland	Österreich	Frankreich	Vereinigtes Königreich	Niederlande
Umsatzsteuerliche Registrierung	<p>Als „Kleinunternehmer“ ohne Option zur Umsatzsteuerpflicht oder als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer mit Bruttoeinnahmen von mehr als 17.500 Euro pro Jahr (Umsatz, nicht Gewinn). (Es besteht die Option, sich auch unterhalb des oben genannten Betrages umsatzsteuerlich zu registrieren.)</p> <p>Ausländische Demonstratoren können die „Kleinunternehmerregelung“ nicht in Anspruch nehmen und müssen sich zu Beginn ihrer Vertriebsaktivitäten hier umsatzsteuerlich registrieren.</p>	<p>Als „Kleinunternehmer“ ohne Option zur Umsatzsteuerpflicht oder als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer mit Bruttoeinnahmen von mehr als 36.000 Euro pro Jahr (Umsatz, nicht Gewinn). (Es besteht die Option, sich auch unterhalb des oben genannten Betrages umsatzsteuerlich zu registrieren.)</p> <p>-</p> <p>Ausländische Demonstratoren können die „Kleinunternehmerregelung“ nicht in Anspruch nehmen und müssen sich zu Beginn ihrer Vertriebsaktivitäten hier umsatzsteuerlich registrieren. Die „Kleinunternehmerregelung“ ist jedoch für ausländische Demonstratoren im Falle eines Zweitwohnsitzes in Österreich möglich.</p>	<p>„Franchise en base de TVA“ für Kleinunternehmer ohne Option zur Umsatzsteuerpflicht, wenn (ab Steuerjahr 2015) der Gesamtumsatz im Vorjahr 82.500 Euro nicht überstiegen hat. (Es besteht die Option, sich auch unterhalb des oben genannten Betrages umsatzsteuerlich zu registrieren.)</p> <p>Ausländische Demonstratoren können die „Kleinunternehmerregelung“ nicht in Anspruch nehmen und müssen sich zu Beginn ihrer Vertriebsaktivitäten hier umsatzsteuerlich registrieren.</p>	<p>Demonstratoren müssen ihr Geschäft umsatzsteuerlich registrieren, wenn ihre steuerpflichtigen Lieferungen in einem Zeitraum von 12 Monaten über einer bestimmten Grenze liegen (£82000 ab 1. April 2015–Steuerjahr 2015/16). Auch eine freiwillige Registrierung ist jederzeit möglich oder wenn sie davon ausgehen, dass ihr Umsatz diese bestimmte Grenze bald übersteigen wird. Die meisten umsatzsteuerlichen Registrierungen können online unter <a href="https://online.hmrc.gov.uk/registration/">https://online.hmrc.gov.uk/registration/</a> erfolgen. Möchte jemand eine Personengesellschaft registrieren, ist dazu außerdem das Formular VAT 2</p>	<p>Wenn Demonstratoren ihr lokales Gewerbe bei der Handelskammer anmelden, erhalten sie automatisch das Formular „startende ondernemer“, das auch zur Registrierung für alle entsprechenden Steuern verwendet wird.</p> <p>Umsatzsteuer ist auf Umsätze zu entrichten und für Ausgaben abzugs- oder erstattungsfähig, wenn innerhalb des Jahres verschiedene gestaffelte Netto-Schwellenbeträge* erreicht werden, beginnend ab 1.346 € für das Gesamtjahr (ab Steuerjahr 2015).</p> <p>* Zwischen Umsatzsteuerschuld (für Umsätze) und Vorsteuer (für Ausgaben).</p> <p>Ausländische Demonstratoren können die „Kleinunternehmerregelung“ nicht in Anspruch nehmen und müssen sich zu Beginn ihrer Vertriebs-</p>

				<p>auszufüllen. Sobald Demonstratoren umsatzsteuerlich registriert sind, müssen sie regelmäßig Online-Umsatzsteuererklärungen abgeben und die fällige Umsatzsteuer überweisen.</p> <p>Ausländische Demonstratoren können die „Kleinunternehmerregelung“ nicht in Anspruch nehmen und müssen sich zu Beginn ihrer Vertriebsaktivitäten hier umsatzsteuerlich registrieren.</p>	aktivitäten hier umsatzsteuerlich registrieren.
	Deutschland	Österreich	Frankreich	Vereinigtes Königreich	Niederlande
Ein Nachweis der umsatzsteuerlichen Registrierung muss bei Stampin' Up! eingereicht werden	Nicht erforderlich für in Deutschland wohnhafte Demonstratoren; andernfalls ja.	Nicht erforderlich für (mit Hauptwohnsitz) in Österreich wohnhafte Demonstratoren; andernfalls ja.	Nicht erforderlich für in Frankreich wohnhafte Demonstratoren; andernfalls ja.	Ja – eine Kopie des „Certificate of registration for value added tax“ muss zu Beginn eingereicht und einmal pro Jahr bestätigt werden	Ja – ein Nachweis der Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer
Meldung zur Sozialversicherung	Nein	In Österreich wohnhafte Demonstratoren müssen beim Ausfüllen ihres Demonstratorenvertrages ihre „Sozialversicherungsnummer“ angeben, um Steuermeldungen für bezahlte Leistungen (monatliche Provisionen und Boni), die 450 € pro Monat oder 900 € im Jahr übersteigen, zu ermöglichen.	In Frankreich wohnhafte Demonstratoren müssen beim Ausfüllen ihres Demonstratorenvertrages ihre „Numéro de sécurité sociale“ angeben.	Als selbstständiger Erwerbstätiger zahlen Demonstratoren normalerweise Sozialversicherungsbeiträge (NICs) der Klasse 2, die als fester Betrag monatlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Übersteigen ihre Jahresgewinne eine bestimmte Summe, zahlen sie zudem Beiträge der Klasse 4. Liegen	Nein



				ihre Einkünfte unter einer bestimmten Grenze, können sie mit dem Formular CF10 eine Befreiung von den Beiträgen der Klasse 2 beantragen. Bei Anerkennung stellt das Finanz- und Zollamt (HMRC) ein normalerweise zwei Jahre gültiges „Certificate of Small Earnings Exception“ aus. Ist jemand gleichzeitig angestellt und selbstständig tätig, kann mit dem Formular CA72B außerdem einen Antrag auf Zurückstellung der Sozialversicherungsbeiträge der Klassen 2 und 4 gestellt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der britischen Steuerbehörde HMRC oder wenden Sie sich gegebenenfalls an einen Steuerberater.	
	Deutschland	Österreich	Frankreich	Vereinigtes Königreich	Niederlande
Mehrwertsteuersatz	19,0 %	20,0 %	20,0 %	20,0 %	21,0 %
Währung	Euro	Euro	Euro	Pfund	Euro
Zahlungsoptionen für Bestellungen	Kreditkarte Bankeinzug* Kunden-Kreditkarte**  * Gilt nicht für im Vereinigten	Kreditkarte Bankeinzug* Kunden-Kreditkarte**  * Gilt nicht für im Vereinigten	Kreditkarte Bankeinzug* Kunden-Kreditkarte**  * Gilt nicht für im Vereinigten	Kreditkarte Bankeinzug* Kunden-Kreditkarte*  * Gilt nur für im Vereinigten	Kreditkarte Bankeinzug* Kunden-Kreditkarte**  * Gilt nicht für im Vereinigten

	Königreich wohnhafte Demonstratoren  ** Nur für Online- Bestellungen	Königreich wohnhafte Demonstratoren  ** Nur für Online- Bestellungen	Königreich wohnhafte Demonstratoren  ** Nur für Online- Bestellungen	Königreich wohnhafte Demonstratoren	Königreich wohnhafte Demonstratoren  ** Nur für Online- Bestellungen
Zahlungsoptionen für Starterset	Kreditkarte  Bankeinzug	Kreditkarte  Bankeinzug	Kreditkarte  Bankeinzug	Kreditkarte	Kreditkarte  Bankeinzug
	Deutschland	Österreich	Frankreich	Vereinigtes Königreich	Niederlande
Voraussetzungen für den Bankeinzug	In Deutschland wohnhafte Demonstratoren müssen dem SEPA- Lastschrift-Mandat zustimmen, um Stampin' Up! zu ermächtigen, Zahlungen von ihrem Konto mittels Lastschriftverfah- ren (Bankeinzug) einzuziehen. Diese Zustimmung kann elektronisch, d. h. auf der Demonstratoren- Webseite unter „Zahlungsprofil“ erfolgen.  Alternativ können Demonstratoren dem Mandat auch zustimmen, indem sie es in Papierform unterschrieben bei Stampin' Up! einreichen. (Eine druckbare Version des Mandats finden Sie unter ,Druck- materialien'.)	In Österreich wohnhafte Demonstratoren müssen dem SEPA-Lastschrift- Mandat zustimmen, um Stampin' Up! zu ermächtigen, Zahlungen von ihrem Konto mittels Lastschriftverfah- ren (Bankeinzug) einzuziehen. Diese Zustimmung kann elektronisch, d. h. auf der Demonstratoren- Webseite unter „Zahlungsprofil“ erfolgen.  Alternativ können Demonstratoren dem Mandat auch zustimmen, indem sie es in Papierform unterschrieben bei Stampin' Up! einreichen. (Eine druckbare Version des Mandats finden Sie unter ,Druck- materialien'.)	In Frankreich wohnhafte Demonstratoren müssen dem SEPA- Lastschrift-Mandat zustimmen, um Stampin' Up! zu ermächtigen, Zahlungen von ihrem Konto mittels Lastschriftverfah- ren (Bankeinzug) einzuziehen. Diese Zustimmung kann elektronisch, d. h. auf der Demonstratoren- Webseite unter „Zahlungsprofil“ erfolgen.  Alternativ können Demonstratoren dem Mandat auch zustimmen, indem sie es in Papierform unterschrieben bei Stampin' Up! einreichen. (Eine druckbare Version des Mandats finden Sie unter ,Druck- materialien'.)	Im Vereinigten Königreich wohnhafte Demonstratoren müssen eine Einwilligung zum Bankeinzug im Original bei Stampin' Up! einreichen, bevor sie diese Zahlungsform nutzen können (für britische Demonstratoren auf der Demonstratoren- Webseite unter „My Business > My Profile>Demonst rator payment profile“ verfügbar).  Der Bankeinzug ist frühestens 10 Tage nach Vertragsabschlus s bzw. nach Aktualisierung der Bankinforma- tionen verfügbar.	In den Niederlanden wohnhafte Demonstratoren müssen dem SEPA- Lastschrift-Mandat zustimmen, um Stampin' Up! zu ermächtigen, Zahlungen von ihrem Konto mittels Lastschriftverfahren (Bankeinzug) einzuziehen. Diese Zustimmung kann elektronisch, d. h. auf der Demonstratoren- Webseite unter „Zahlungsprofil“ erfolgen.  Alternativ können Demonstratoren dem Mandat auch zustimmen, indem sie es in Papierform unterschrieben bei Stampin' Up! einreichen. (Eine druckbare Version des Mandats finden Sie unter ,Druckmaterialien'.)
Sonstiges			Bedenkzeit für Kunden: Ein Demonstrator darf fällige Zahlungsbeträge von Kunden frühestens 7 Werktage nach der Bestellannahme einholen. Die einzige Ausnahme	Ablauf des Widerrufsrechts: Möchte ein Kunde im Vereinigten Königreich seine Bestellung widerrufen, muss der Demonstrator sich damit	

			zur siebentägigen Bedenkzeit ist ein Verkauf, der während einer vorab vereinbarten Heimveranstaltung (Réunion à domicile prévue à l'avance) stattfindet. In diesem Fall darf die sofortige Zahlung akzeptiert werden.	einverstanden erklären, die Produkte beim Kunden abzuholen.	
	Deutschland	Österreich	Frankreich	Vereinigtes Königreich	Niederlande
Nützliche Internet-Links für in Deutschland ansässige Demonstratoren	Örtliche IHK, z. B. <a href="http://www.frankfurt-main.ihk.de/">http://www.frankfurt-main.ihk.de/</a> oder <a href="http://www.ihk-berlin.de/">http://www.ihk-berlin.de/</a>	Deutsche Handelskammer in Österreich <a href="http://oesterreich.ahk.de">http://oesterreich.ahk.de</a>	Deutsch-Französische Handelskammer <a href="http://www.france-allemande.fr/Die-deutsch-franzosische-Industrie,1273.html">http://www.france-allemande.fr/Die-deutsch-franzosische-Industrie,1273.html</a> und/oder PDF-Dokument zum französischen Steuersystem, insbesondere Seiten 17 und 18: <a href="http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiement/p1/fichedescriptive_1006/fichedescriptive_1006.pdf">http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiement/p1/fichedescriptive_1006/fichedescriptive_1006.pdf</a>	Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer <a href="http://grossbritannien.ahk.de/en/">http://grossbritannien.ahk.de/en/</a>	Deutsch-Niederländische Handelskammer <a href="http://www.dnhk.org">http://www.dnhk.org</a>
Nützliche Internet-Links für in Österreich ansässige Demonstratoren	Außenwirtschafts-Center München Wirtschaftskammer Österreich <a href="http://wko.at/aussenwirtschaft/de">http://wko.at/aussenwirtschaft/de</a>	Wirtschaftskammer Österreich <a href="http://portal.wko.at/wk/startseite.wk">http://portal.wko.at/wk/startseite.wk</a>	Französisch-Österreichische Handelskammer <a href="http://www.ccfa.at/index.php?lang=de">http://www.ccfa.at/index.php?lang=de</a> und/oder PDF-Dokument zum französischen Steuersystem, insbesondere Seiten 17 und 18: <a href="http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiement/p1/fichedescriptive_1006/fichedescriptive_1006.pdf">http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiement/p1/fichedescriptive_1006/fichedescriptive_1006.pdf</a>	Österreichisch-Britische Handelskammer <a href="http://www.abchamber.org/inc/nav.php">http://www.abchamber.org/inc/nav.php</a>	Niederländische Handelskammer für Österreich <a href="http://www.nlchamber.at/">http://www.nlchamber.at/</a>
Nützliche Internet-Links für in Frankreich ansässige Demonstratoren	Deutsch-französische Handelskammer <a href="http://www.france">http://www.france</a>	Französisch-Österreichische Handelskammer <a href="http://www.ccfa">http://www.ccfa</a>	Französische Handelskammer <a href="http://www.ccip.fr/">http://www.ccip.fr/</a>	Französische Industrie- und Handelskammer in	Französische Industrie- und Handelskammer in den Niederlanden

Demonstratoren	-allemagne.fr/Die-deutsch-franzosische-Industrie,1273.html oder <a href="http://www.francoallemand.com/">http://www.francoallemand.com/</a>	at/	und/oder PDF-Dokument zum französischen Steuersystem, insbesondere Seiten 17 und 18: <a href="http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiemet/p1/fichedescriptive_1006/fichedescriptive_1006.pdf">http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiemet/p1/fichedescriptive_1006/fichedescriptive_1006.pdf</a>	Großbritannien <a href="http://ccfgb.co.uk">http://ccfgb.co.uk</a> oder <a href="http://www.franceinlondon.com/en-Business-in-London-71-chambreadecommerceafraneaise-asw1-afrenchaclub.html">http://www.franceinlondon.com/en-Business-in-London-71-chambreadecommerceafraneaise-asw1-afrenchaclub.html</a>	<a href="http://www.cfci.nl/">http://www.cfci.nl/</a>
	Deutschland	Österreich	Frankreich	Vereinigtes Königreich	Niederlande
Nützliche Internet-Links für im Vereinigten Königreich ansässige Demonstratoren	Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer <a href="http://grossbritannien.ahk.de/">http://grossbritannien.ahk.de/</a>	Österreichisch-Britische Handelskammer <a href="http://www.abchamber.org/inc/nav.php">http://www.abchamber.org/inc/nav.php</a>	Französisch-Britische Industrie- und Handelskammer <a href="http://www.franceinlondon.com/fr-Commerces-a-Londres-71-Chambre-de-Commerce-Francaise--SW1.html">http://www.franceinlondon.com/fr-Commerces-a-Londres-71-Chambre-de-Commerce-Francaise--SW1.html</a> und PDF-Dokument zum französischen Steuersystem, insbesondere Seiten 17 und 18: <a href="http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiemet/p1/fichedescriptive_1006/fichedescriptive_1006.pdf">http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiemet/p1/fichedescriptive_1006/fichedescriptive_1006.pdf</a>	Britische Handelskammer <a href="http://www.britishchambers.org.uk/">http://www.britishchambers.org.uk/</a>	Niederländisch-Britische Handelskammer <a href="http://www.nbcc.co.uk">http://www.nbcc.co.uk</a>
Nützliche Internet-Links für in den Niederlanden ansässige Demonstratoren	Deutsch-Niederländische Handelskammer <a href="http://www.dnhk.Org">http://www.dnhk.Org</a>	Niederländische Handelskammer für Österreich <a href="http://www.nlchamber.at/">http://www.nlchamber.at/</a>	Französische Industrie- und Handelskammer in den Niederlanden <a href="http://www.cfci.nl/">http://www.cfci.nl/</a> und PDF-Dokument zum französischen Steuersystem, insbesondere Seiten 17 und 18: <a href="http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiemet/p1/fichedescriptive_1006/fichedescriptive_1006.pdf">http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiemet/p1/fichedescriptive_1006/fichedescriptive_1006.pdf</a>	Niederländisch-Britische Handelskammer <a href="http://www.nbcc.co.uk">http://www.nbcc.co.uk</a>	Kamer van Koophandel <a href="http://www.kvk.nl">www.kvk.nl</a>

Stampin' Up! ist in keiner Weise verpflichtet noch dazu berechtigt, Sie zu den Rechtsvorschriften oder Bestimmungen bezüglich des Verkaufs in den jeweiligen zugelassenen EU-Märkten zu beraten.

Die obigen Informationen sind lediglich als allgemeine, einführende Übersicht gedacht.

Ganz gleich, in welchem der oben aufgeführten Märkte ein Demonstrator geschäftlich aktiv werden möchten – sei es im Land seines Wohnsitzes (d. h., als Vertragspartner von Stampin' Up! im jeweiligen Land) oder in einem anderen Land – wir empfehlen in jedem Fall, sich fachkundig beraten zu lassen.

TABELLE 1

## **Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich**

Spezifisch für das Vereinigte Königreich geltende Richtlinien

### **Direktvertriebsverband im Vereinigten Königreich**

Stampin' Up! UK ist Mitglied des Direktvertriebsverbands im Vereinigten Königreich (Direct Selling Association (DSA) UK). Stampin' Up! UK hält sich bei seiner Geschäftstätigkeit an den Verhaltenskodex der DSA (Code of Business Conduct), im Internet nachzulesen unter [dsa.org.uk/codes-of-ethics/](https://dsa.org.uk/codes-of-ethics/). Außerdem hält sich Stampin' Up! UK auch an den Verbraucher-Verhaltenskodex (Consumer Code of Practice), den Demonstratoren auf [dsa.org.uk](https://dsa.org.uk) oder auf der Demonstratoren-Webseite unter ‚Druckmaterialien‘ finden. Demonstratoren sind dazu verpflichtet, Kunden dieses Dokument auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

### **Erstattung von Kosten für Seminare**

Wenn Demonstratoren mit der Schulung bei einem Seminar von Stampin' Up! UK nicht zufrieden sein sollten, können sie innerhalb von 14 Tagen eine Kostenerstattung beantragen und sollten sich dazu an den Demonstrator Support wenden.

### **Ausgabenbeschränkung für Neueinsteiger**

Ein Demonstrator von Stampin' Up! UK darf in den ersten 7 Tagen nach Abschluss des Vertrags für unabhängige Demonstratoren nicht mehr als £200 zahlen, noch sich zu einer solchen Zahlung verpflichten.

### **Nutzung von Kundenkreditkarten (OEX-Bestellungen)**

Stampin' Up! UK bietet die Möglichkeit, Bestellungen, die Demonstratoren via OEX aufgeben, auch über Kreditkarten ihrer Kunden abzuwickeln, und zahlt auch die entsprechenden, damit verbundenen Händlergebühren. Der Vorteil der Zahlungsmöglichkeit per Kreditkarte kann sich positiv auf die Umsätze des jeweiligen Demonstrators auswirken, denn Studien zufolge kaufen Kunden mehr, wenn sie per Kreditkarte bezahlen können. Dieser Service steht allen aktiven britischen Demonstratoren, die bei Stampin' Up! UK Bestellungen aufgeben, zur Verfügung.

Stampin' Up! arbeitet nur bei Produktbestellungen mit Kreditkarten. Wenn Demonstratoren sich ihre Kurse oder Veranstaltungen von ihren Kunden gern per Kreditkarte bezahlen lassen möchten, können sie mit ihrer lokalen Bank oder einem Finanzdienstleister in ihrer Nähe eine entsprechende Vereinbarung für solche Kreditkartenzahlungen aushandeln. Alle Gebühren, die in diesem Zusammenhang sowie gemäß den vom Dienstleister festgelegten Bestimmungen und Regelungen berechnet werden, sind von den Demonstratoren selbst zu tragen. Stampin' Up! kann nicht für die Zahlung oder Rückerstattung jedweder solcher Gebühren verantwortlich gemacht werden.

Da Demonstratoren unabhängige Vertriebspartner sind, wickelt Stampin' Up! zwar in ihrem Namen Bestellungen über die Kreditkarten ihrer Kunden ab, jedoch tragen die Demonstratoren die alleinige Verantwortung dafür, wie sie mit den Kreditkarteninformationen ihrer Kunden umgehen.

## Nutzung des Kunden-Bestellformulars

Unten im Kunden-Bestellformular befindet sich ein Abschnitt zum Eintragen von Kreditkarteninformationen. Entscheidet sich ein Kunde zur Bezahlung per Kreditkarte, muss der Kunde diesen Teil des Formulars vollständig ausfüllen und angeben, ob er die Nutzung dieser Informationen nur für die aktuelle Bestellung, oder aber zur Speicherung für künftige Bestellungen genehmigt. Als Bestellnachweis und aus Datenschutzgründen empfiehlt Stampin' Up! den Demonstratoren dringend, das Formular mit der Genehmigung des Kunden zur Verwendung der Kreditkarte aufzubewahren, jedoch alle bis auf die letzten vier Stellen der Kreditkartennummer zu schwärzen.

## Speicherung von Kreditkarteninformationen

Gibt ein Kunde an, dass er Stampin' Up! die Speicherung seiner Kreditkarteninformationen genehmigt, ist der Demonstrator für jedwede Belastungen dieser Karte, die direkt über OEX (online oder telefonisch beim Demonstrator Support) erfolgen, verantwortlich. D. h., es liegt in der Verantwortung des Demonstrators, sorgsam mit diesen sensiblen Informationen umzugehen.

Zur Speicherung dieser Informationen müssen Demonstratoren diese separat in das Profil ihres jeweiligen Kunden in OEX eingeben. Dabei kann immer nur jeweils eine Karte hinterlegt sein. Demonstratoren sollten, wie bereits erwähnt, daran denken, den Beleg mit dem Einverständnis des Kunden zur Speicherung seiner Kreditkarteninformationen gut aufzubewahren.

Demonstratoren können ihren Kunden versichern, dass Stampin' Up! zur Übertragung von Kreditkartendaten branchenzertifizierte Verschlüsselungstechnologien einsetzt. Wenn die Kunden also der Speicherung ihrer Daten bei Stampin' Up! zustimmen, sind diese Daten sicher.

## Provisionszahlungen

Die Nutzung von Kundenkreditkarten zur Abwicklung von Bestellungen bei Stampin' Up! hat auch Einfluss darauf, wie Demonstratoren ihr – nachgelagertes – Einkommen aus einer Bestellung erhalten. Beahlt ein Kunde eine Bestellung per Kreditkarte, ist von dessen Demonstrator die gesamte Bruttosumme an Stampin' Up! zu übermitteln, anstatt dass der Demonstrator, wie bei sonstigen Bestellungen üblich, 20 Prozent (oder 25 Prozent ab Elite-Bronze aufwärts) als sofortiges Einkommen einbehält. Stampin' Up! überweist dem Demonstrator dann sein nachgelagertes Einkommen von 20 oder 25 Prozent direkt auf sein Bankkonto. Zahlungen werden von Stampin' Up! wöchentlich bearbeitet.

Weitere Informationen zum nachgelagerten Einkommen, das Demonstratoren für Bestellungen erhalten, die ihre Kunden über das Online-Bestellsystem aufgeben, finden Sie in diesem Dokument unter [Online-Bestellungen](#).

## Abholung von zurückgegebenen Waren bei Widerruf

Das britische Recht sieht im Vergleich zu anderen zugelassenen EU-Märkten bei der Rückgabe von Waren zusätzliche Bedingungen vor. Insbesondere gilt: Widerruft ein Kunde im Vereinigten Königreich seine Bestellung, muss der Demonstrator die zurückgegebene Ware beim Kunden zu Hause abholen – jedoch nur in den folgenden Fällen: 1) falls der Demonstrator angeboten hat, die Produkte im Fall einer widerrufenen Bestellung abzuholen oder 2) falls die Produkte üblicherweise nicht auf dem Postweg zurückgesendet werden können. Ansonsten hat der Kunde die Produkte zurückzusenden oder dem Demonstrator zurückzubringen.

## Geschäftstätigkeit in Österreich

Spezifisch für Österreich geltende Richtlinien

### Unabhängige Stellung des Demonstrators

Demonstratoren sind in Österreich als Eigenhändler des Handels- und Handelsagentengewerbes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

## Geschäftstätigkeit in Frankreich

Spezifisch für Frankreich geltende Richtlinien

### 7-tägige Bedenkzeit

Für Kunden in Frankreich ist nach der Angebotsunterbreitung beim Kunden zu Hause eine siebentägige Bedenkzeit zu gewährleisten. Das bedeutet, dass Demonstratoren die Zahlung für eine Bestellung erst sieben Tage, nachdem der Kunde seine Bestellung beim jeweiligen Demonstrator aufgegeben hat, annehmen können. Die einzige Ausnahme zur 7-tägigen Bedenkzeit ist ein Verkauf, der während einer vorab vereinbarten Heimveranstaltung (Réunion à domicile prévue à l'avance) stattfindet. In diesem Fall darf die sofortige Zahlung akzeptiert werden. Dies gilt zusätzlich zum 14-tägigen Widerrufsrecht.

### Änderung des Registrierungsstatus

Wenn in Frankreich ein neu gewonnener Partner als Demonstrator einsteigt, muss dieser angeben, ob er umsatzsteuerlich, als gewerblicher Verkäufer, als Handelsvertreter oder als Kleinstunternehmer („auto-entrepreneur“) registriert ist. Wenn ein Demonstrator in Frankreich Produkte verkauft, selbst jedoch kein französischer Demonstrator sind, nimmt Stampin' Up! an, dass dieser Demonstrator dort auch nicht mit einem dieser Status registriert ist. Anhand dieser Status weiß Stampin' Up!, wie entsprechende Steuern, die gegebenenfalls auf das als Demonstrator erzielte Einkommen des jeweiligen Demonstrators anfallen, ordnungsgemäß abzuführen sind. So ist jeder Demonstrator dafür verantwortlich, den Demonstrator Support zu benachrichtigen, falls derjenige doch mit einem solchen Status registriert ist oder sich sein Status ändert.

### Status des Selbstständigen Haustürverkäufers

Stampin' Up! bietet keine Steuer- bzw. Rechtsberatung und stellt weder Einkommenssteuerformulare noch andere entsprechende Dokumente zur Verfügung, die der Demonstrator gegebenenfalls einreichen muss. Die folgenden Informationen dienen lediglich der Orientierung.

Als selbstständiger, im Direktvertrieb tätiger Haustürverkäufer, in Französisch „Vendeur à Domicile Indépendant (VDI)“, können Demonstratoren ihre Geschäftstätigkeit ohne vorgegebene Arbeitszeiten – unter Berücksichtigung einiger weniger zu erzielender Ergebnisse – frei gestalten.

Damit sind Demonstratoren für alle mit ihrer persönlichen Geschäftstätigkeit verbundenen Aktivitäten selbst verantwortlich.

Demonstratoren können einen von zwei Status für sich in Anspruch nehmen: „Vendeur à Domicile Indépendant (VDI)“ oder „Agent Commercial“. Möchte ein Demonstrator den Status „Agent Commercial“ beantragen, sollte dieser Stampin' Up! davon vor seiner Statusänderung in Kenntnis setzen. Die Beantragung des Status „Agent Commercial“ ist nur obligatorisch, wenn das Einkommen des Demonstrators drei aufeinanderfolgende Jahre lang die Schwelle von 50 Prozent der von der Sozialversicherung vorgegebenen Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. (Der Status des selbstständigen Haustürverkäufers (VDI) befreit Demonstratoren von der Verpflichtung, sich im französischen Handelsregister, *Registre du Commerce*, registrieren zu lassen.) Solange also das Einkommen des Demonstrators (nicht dessen Umsatz) diese Grenze drei aufeinanderfolgende Jahre lang nicht überschreitet, sollte er sich nicht registrieren müssen.

Somit reduziert sich der administrative Aufwand für Demonstratoren erheblich, da sie den Steuerstatus eines Kleinstunternehmers für sich in Anspruch nehmen können. So können sie ihre Geschäftstätigkeit als unabhängige Demonstratoren mit minimalen administrativen Erfordernissen entwickeln und ausbauen.

### Steuerstatus und damit verbundene Rechtsvorschriften

Erreicht der Demonstrator eine signifikante Umsatz- und Einkommenshöhe, empfiehlt Stampin' Up! diesem, sich zur Beratung und Unterstützung an einen Buchhalter zu wenden.

Unterliegt der Demonstrator nicht der Umsatzsteuerpflicht, müssen all seine Rechnungen für getätigte Verkäufe den folgenden Hinweis enthalten: „exonérée de TVA — article 293 B du CGI“, d. h. umsatzsteuerbefreit nach Paragraph 293 B des französischen *Einkommenssteuergesetzes* (in Französisch: „Code général des Impôts“).

Bitte beachten Sie, dass die oben aufgeführten Angaben ausschließlich zur allgemeinen Information bezüglich der aktuell geltenden Rechtsvorschriften dienen.

Der Demonstrator ist selbst dafür verantwortlich, alle jeweils nötigen Informationen im Hinblick auf seine spezifische Situation sowie auf seine Verpflichtungen als selbstständiger Haustürverkäufer von den zuständigen Behörden oder einem Fachberater seiner Wahl einzuholen.

Stampin' Up! haftet nicht für möglicherweise unzureichende oder inkorrekte Informationen, die als Richtlinie oder Orientierungshilfe bereitgestellt wurden.

### Sozialstatus

Solange ein Demonstrator den Status eines selbstständigen Haustürverkäufers hat (siehe „Status des Selbstständigen Haustürverkäufers“ oben), kann er von einer vereinfachten Sozialversicherungsregelung profitieren.

Das Gesetz vom 27. Januar 1993 und die entsprechenden Rechtsvorschriften sehen vor, dass ein VDI auch bei selbstständiger Tätigkeit Beiträge zur Sozialversicherung leistet.

Aus diesem Grund werden die Sozialversicherungsbeiträge sowie deren Berechnung und Abführung an die Sozialversicherungsträger von Stampin' Up! in seiner Funktion als Hauptorganisation des Netzwerkes verwaltet.

Diese Sozialversicherungsregelung für VDIs bietet den Vorteil einer entsprechend minimierten Sozialversicherungsbeitragslast.

Die Sozialbeiträge des Demonstrators werden dabei nicht basierend auf dem gesamten Verdienst, sondern auf einer reduzierten Bemessungsbasis berechnet. Die Berechnung dieser Basis erfolgt quartalsweise.

Allerdings sind VDIs keine Arbeitnehmer; somit leisten sie keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und sind in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit dadurch nicht abgesichert.

Den vom Demonstrator zu tragenden Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen zieht Stampin' Up! von dessen Vergütung ab. Sollte diese zur Deckung des Beitrags nicht ausreichen, hat der Demonstrator Stampin' Up! den entsprechenden Betrag zurückzuerstatten.

In jedem Kalenderquartal wird dem Demonstrator eine Aufstellung mit den Angaben zu seinen Sozialversicherungsbeiträgen zugesandt, wobei die endgültige Betragshöhe seiner vierteljährlichen Beiträge jeweils angepasst wird.



Die Beitragsberechnung erfolgt auf der Basis seiner gesamten, durch seine Demonstratorengeschäftstätigkeit erzielten Gewinne bzw. Einkünfte (monatliche Provisionen, Boni, Prämien usw.).

Stampin' Up! berechnet die Gewinnmarge bzw. die Beiträge anhand der Daten des Demonstrators zu seinen Umsätzen und monatlichen Provisionszahlungen.

Die vom Demonstrator über Stampin' Up! geleisteten Beiträge an Sozialversicherungsträger berechtigen den Demonstrator unter Umständen zu Erstattungsleistungen für medizinische Ausgaben oder Tagegelder. (Es gelten hierbei Mindestbedingungen für Arbeitszeiten bzw. eine steuerliche Mindestbemessungsgrundlage; Demonstratoren sollten sich diesbezüglich bei ihrer Krankenkasse erkundigen.)

Unter bestimmten Bedingungen können die Beiträge des Demonstrators auch zum Erwerb von Rentenansprüchen zählen.

Für die VDIs gilt die Arbeitsunfallversicherung.

## Status des Handelsverteters (Agent Commercial)

Wenn der unabhängige Demonstrator den Status „Vendeur à Domicile Indépendant (VDI)“ (selbstständiger Haustürverkäufer) nicht länger in Anspruch nehmen kann oder den Status „Agent Commercial“ (Handelsvertreter) beantragen möchte, muss dieser Antrag beim *Registre Spécial des Agents Commerciaux* (RSAC – Spezialregister für Handelsvertreter) durch Ausfüllen des Formulars Cerfa n° 1384703 sowie beim *Registre du Commerce et des Sociétés* (RCS – Handels- und Unternehmensregister) gestellt werden.

Die Anforderung sämtlicher Auskünfte und alle Formalitäten zur Registrierung des unabhängigen Demonstrators haben beim regionalen *Centre de Formalité des Entreprises* (CFE – Zentralstelle für Unternehmensformalitäten) zu erfolgen.

Der Status des Handelsvertreters gewährt Demonstratoren die Freiheit der Unternehmensgründung und Betriebsführung, mehrerer selbstständiger Tätigkeiten (die nicht vertraglichen Wettbewerbsverboten unterliegen), der Wahl der Rechtsform sowie des Erwerbs und der Übertragung ihres Unternehmensvermögens.

Weitere Informationen zum Status des Handelsvertreters finden Sie auf der Webseite der *Fédération Nationale des Agents Commerciaux's* (FNAC – nationaler Verband der Handelsvertreter).

## Steuerstatus des Handelsvertreters und entsprechende Gesetzgebung

Wenn der Handelsvertreter eine Privatperson ist:

- Der Handelsvertreter ist ertragssteuerpflichtig in der Kategorie *Bénéfices Non Commerciaux* (BNC – nicht gewerbliche Gewinne), es sei denn, derjenige ist „entrepreneur individuel à responsabilité limitée“ (EIRL – Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung) und hat die Körperschaftssteuer-Regelung („Impôt sur les sociétés – IS“) gewählt.
- Muss er bei Folgendem gemeldet sein:
  - Dem *Régime social des indépendants* (RSI – Sozialversicherung für Freiberufler) um bei Gesundheitsproblemen, Mutterschaft, Rente, Erwerbsunfähigkeit und Tod abgesichert zu sein.
  - Der URSSAF, um Familienleistungen zu erhalten (Zahlung aus Familienleistungsbeiträgen sowie CSG und CRDS an die URSSAF, Leistungen gezahlt von der CAF).
- Kann derjenige Mitglied einer *Association de Gestion Agréée* (anerkannter Management-Verband) werden.

Wenn der Handelsvertreter eine juristische Person ist (Formen mit beschränkter Haftung):

- Die Sozialversicherung der beteiligten Geschäftsführer und Gesellschafter bzw. Teilhaber (allgemein oder für Selbstständige) hängt von der Rechtsform des Unternehmens und ihrem Status im Unternehmen ab.
- Die Art der Besteuerung der Teilhaber hängt von der Besteuerung des Unternehmens ab (Einkommenssteuer bei Einzelperson mit beschränkter Haftung, ansonsten Körperschaftssteuer).
- Fällt das Unternehmen unter die Einkommenssteuer-Regelung, kann es einem anerkannten Management-Verband beitreten.

In allen Fällen sind Handelsvertreter zur Zahlung der *Taxe professionnelle* (Gewerbsteuer) verpflichtet. Allerdings sind sie umsatzsteuerbefreit, wenn sie der steuerlichen Regelung für Kleinstunternehmen unterliegen.

## Besondere Regelungen zum Direktvertrieb

Direktvertriebsaktivitäten sind in Frankreich streng geregelt.

Wenn ein Stampin' Up!-Demonstrator als Teamleiter einen neuen Demonstrator angeworben hat und diesen schult, wird dieses Teammitglied über die rechtlichen Regelungen informiert, die einzuhalten sind, damit dessen Vertriebsaktivitäten allen geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Insbesondere gilt es, die folgenden Grundsätze genau einzuhalten:

- Jeder sogenannte Haustürverkauf muss auf einem Bestellformular dokumentiert werden. Dem Kunden ist eine von diesem unterschriebene Kopie dieses Formulars auszuhändigen. Das Bestellformular muss dabei verschiedene rechtliche Hinweise, darunter ein Verweis auf die Paragraphen L.121-23 bis L.121-26 des französischen Verbraucherschutzgesetzbuches, eine leicht ablösbare Widerrufsbelehrung, den Namen des Verkäufers, Details zu den bestellten Produkten usw. enthalten.
- Das vorvertragliche Informationsdokument (Document d'Information Précontractuelle – DIP) muss mindestens 15 Minuten vor dem endgültigen Bestellformular vom Kunden unterzeichnet, datiert und mit der Uhrzeit versehen werden.
- Das von den Demonstratoren ausgefüllte Bestellformular muss vom Kunden unterzeichnet, datiert und mit der Uhrzeit versehen werden. Der Verkauf wird erst dann gültig, wenn sowohl das vorvertragliche Informationsdokument als auch das Bestellformular unterschrieben, datiert und mit der Uhrzeit versehen worden sind.

Um die Demonstratoren bei der Einhaltung all dieser rechtlichen Anforderungen zu unterstützen, hat Stampin' Up! Bestellformulare erstellt, die die Demonstratoren für alle Bestellungen verwenden müssen.

Demonstratoren sollen bei ihren Bestellformularen auch darauf achten, dass sie die Widerrufsbelehrung unten auf der Rückseite des Formulars unterschrieben haben. Dazu sind Sie rechtlich verpflichtet. Der Kunde muss das Bestellformular gut leserlich und alle auf die Kundenbestellung bezogenen Abschnitte ausfüllen, bevor der Demonstrator es unterschreibt und den Kunden bittet, es ebenfalls zu unterschreiben.

Sollte die Widerrufsfrist zutreffen (siehe Informationen weiter oben zum Widerrufsrecht), können Demonstratoren ihren Kunden nur auf eigenes Risiko Produkte liefern. Zahlt der Kunde dann nicht, ist der jeweilige Demonstrator dafür verantwortlich, die Produkte wieder abzuholen.

Im eigenen Interesse der Demonstratoren und im Interesse des gesamten Stampin' Up!-Netzwerkes empfiehlt Stampin' Up! Demonstratoren, alle rechtlichen Regelungen zum Direktvertrieb bzw. zu Haustürgeschäften einzuhalten.

## **Geschäftstätigkeit in Deutschland**

Spezifisch für Deutschland geltende Richtlinien

### **Unabhängige Stellung des Demonstrators**

Demonstratoren sind in Deutschland als selbstständige Gewerbetreibende im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

## Aktualisierungen

Eine Übersicht über die Änderungen bzw. Aktualisierungen dieses Dokumentes finden Sie im Folgenden.

### **Gültig ab August 2017:**

Aktualisierung des Sitzes und der Telefonnummer der europäischen Niederlassung.

### **Gültig ab Oktober 2015:**

Aktualisierungen an mehrere Stellen im Dokument:

- Aktualisierte Bezeichnungen und Informationen zum Vergütungsplan

Änderungen/Aktualisierungen der folgenden Richtlinien:

- Unabhängige Stellung des Demonstrators
- Hilfsdemonstratoren
- Wettbewerbs- und Abwerbverbot
- Eigentumsrechte an Team-Berichten
- Demonstratoren-geschäftstätigkeit als Einzelunternehmen
- Teilnahme an internationalen Veranstaltungen
- Status
- Länderübergreifende Geschäftstätigkeit innerhalb der zugelassenen EU-Märkte
- Wiedereinstieg bei Stampin' Up!
- Partnergewinnung
- Partnergewinnung (Shopping-Vorteils-codes für das Starter-set) – neu
- Widerrufsrecht
- Umtausch von Produkten
- Zahlungsverkehr per Kreditkarte und Bankeinzug
- My Digital Studio – entfernt
- Werbemaßnahmen
- Verkauf an Selbstabholer
- Internet/Webseiten
- Online-Bestellungen
- Kontaktempfehlungen
- Tabelle Europäische Stampin' Up!-Länder im Überblick
- Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich
- Geschäftstätigkeit in Frankreich

### **Gültig ab November 2013:**

-- Unter ‚Andere Internet-Aktivitäten‘ wurde eine Übersichtstabelle zu Auslaufartikeln hinzugefügt; außerdem wurden die folgenden Richtlinien hinzugefügt bzw. aktualisiert: Kündigungen, Pflichten aktiver Demonstratoren beim Verkauf, Online-Bestellungen und Kontaktempfehlungen; weiterhin wurden die Zahlungsoptionen in der Länderübersicht sowie der Abschnitt ‚Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich‘ aktualisiert